

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Einhundertdreißigste öffentliche Sitzung

Nr. 123

Freitag, den 16. September 1949

IV. Band

	Seite
Geschäftliches	622, 648
Ansprache des Präsidenten zur Schaffung der Bundesrepublik Deutschland	622—623
Beratung des Antrags der Abgeordneten D. Strathmann und Genossen betreffend Besuch einer Abordnung des Landtags in Nürnberg zur Prüfung der Wiederaufbaumaßnahmen (Beilage 2789)	623
Durchführung der Besichtigung der Städte Würzburg und Nürnberg in der Zeit vom 27. bis 29. September 1949	623
Beschluß des Landtags zur Beendigung der Tagung 1948/49 am 30. September 1949 und Ermächtigung des Präsidenten zur Festsetzung des Beginns der nächsten Tagung. Redner:	
Kühler (CSU)	623
Bemerkung des Abgeordneten Dr. Stang zum Besuch der Passionspiele in Baal	624
Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend	
a) Rechtsgültigkeit der Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Oktober 1948, Staatsanzeiger Nr. 42, und vom 7. Januar 1949, Staatsanzeiger Nr. 1 — Nr. 9924 — (Beilage 2707); Redner:	
Scheffbeck (CSU) [Berichterstatter]	624
b) Antrag von Dr. Benno Martin (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bergold in Nürnberg) auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 213 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über die Strafvollzugsordnung des Landes Bayern — Nr. 10 742 — (Beilage 2807); Redner:	
Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]	624
c) Antrag von Dr. Wolfgang Martini in München auf Feststellung der Ver-	

	Seite
fassungswidrigkeit des § 3 der 16. DVO. vom 15. Januar 1947 und des Art. 14 der VO. Nr. 113 vom 29. Januar 1947 — Nr. 9139 — (Beilage 2706). Redner:	
Bezold Otto (FDP) [Berichterstatter]	624
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Lorig und Genossen betreffend Zurückziehung der MW-Abgeordneten aus dem Wirtschaftsrat (Beilagen 2132 und 2708). Redner:	
Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]	625
Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Anträge	
a) des Staatsministers a. D. Dr. Josef Baumgartner (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Berthold) auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 162 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 und der VO. Nr. 113 vom 29. Januar 1947 einschließlich ihrer Durchführungsvorschriften — Nr. 10 730 — (Beilage 2809); Redner:	
Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]	625—626
b) von Dr. Hans von Steffens sowie 5 weiterer Antragsteller auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Erhebung einer Notabgabe für den sozialen Wohnungsbau (Baunotabgabe) vom 14. Juni 1949 — Nr. 11 055 — (Beilage 2808). Redner:	
Dr. Lachnerbauer (CSU) [Berichterstatter]	626
Mündliche Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt	
a) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates (Beilagen 2811 und 2822) — Erste und zweite Lesung; Redner:	
Dr. Winkler (CSU) [Berichterstatter]	627

Seite

- b) zum Antrag des Abgeordneten Raifer betreffend **Unterstützung des Flüchtlingsbetriebes in Burtenbach** (Beilage 2722).

Redner:

Raifer (CSU) [Berichterstatter] . . . 627—628

Mündliche Berichte des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

- a) zum **Entwurf eines Bayerischen Jagdgesetzes** (Beilagen 2606 und 2673) — Erste Lesung;

hierzu **Änderungsanträge** der Abgeordneten

1. **Stoß und Genossen** auf Streichung des Art. 6 . . . 642
2. **Schefbeck** zu Art. 6 Abs. 1 . . . 641—642
3. **Strobel und Genossen** zu Art. 7 Abs. 1 . . . 642
4. **Dr. Hundhammer und Genossen** auf Wiederherstellung des Art. 8 in der Fassung der Beilage 2606 . . . 643, 644
5. **Stoß und Genossen** auf Streichung des Art. 10 . . . 644
6. **Stoß und Genossen** auf Streichung des Art. 14 Abs. 1 . . . 644
7. **Stoß und Genossen** zu Art. 22 Abs. 1 und Abs. 3 . . . 644
8. **Stoß und Genossen** zu Art. 31 Abs. 2 . . . 644, 645
9. **Stoß und Genossen** zu Art. 43 Abs. 3 . . . 645
10. **Dr. Hundhammer und Genossen** und **Brunner und Genossen** zu Art. 57 . . . 646

- b) zum Antrag der Abgeordneten Raifer und Genossen, Kiene und Brunner betreffend **Achtung des Jagdgesetzes durch die Angehörigen der Befehlsmacht** (Beilagen 2710 und 2802).

Redner:

Nagengast (CSU) [Berichterstatter] . . . 628—630
 Staatsminister Dr. Schlögl 630-631, 636, 639-640, 643
 Brunner (SPD) . . . 632
 Maag (SPD) . . . 632—633, 643
 Dr. Franke (SPD) . . . 633—634, 644
 Ziefch (SPD) . . . 634—636
 Dr. Lacherbauer (CSU) . . . 636—638
 Baumeister (CSU) . . . 638
 Gehring (CSU) . . . 639
 Nagengast (CSU) . . . 640—641
 Schefbeck (CSU) . . . 641
 Vogl (SPD) . . . 641
 Allwein (CSU) . . . 641—642
 Ziefch (SPD) [zur Geschäftsordnung] . . . 642
 Brunner (SPD) [zur Abstimmung] . . . 642
 Kiene (SPD) . . . 642—643
 Ziefch (SPD) [zur Abstimmung] . . . 643
 Dr. Hundhammer (CSU) . . . 643, 645
 Kiene (SPD) [zur Abstimmung] . . . 643
 Dr. Hille (SPD) [zur Abstimmung] . . . 645
 Kiene (SPD) [zur Geschäftsordnung] . . . 646

(Die zweite Lesung wird zurückgestellt; das Jagdgesetz wird an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zurückverwiesen.)

Seite

Rückblick des Präsidenten auf die Tagung 1948/49 und Dank für geleistete Arbeit . . . 647—648

Dankesworte des Abgeordneten Stoß . . . 648

(Die Tagung wird geschlossen.)

Anlage: Rede des Staatsministers Dr. Schlögl zum Bayerischen Jagdgesetz, veröffentlicht im „Bayerischen Staatsanzeiger“ Nr. 29 vom 22. Juli 1949 . . . 649—653

Die Sitzung wird um 9 Uhr 6 Minuten durch den Präsidenten Dr. Horlacher eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Albert, Ammann, Dr. Baumgartner, Behrisch, Berger Rupert, Dr. Dehler, Donsberger, Fischer Wilhelm, Hausleiter, Herrmann, Dr. Laforet, Meißner, Dr. Pfeiffer, Dr. Rindt, Sauer, Schütte, Dr. Schwalber, Dr. Seidel, Dr. Stürmann, Thaler, Wimmer und Zehner.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, einige Worte an Sie richten! Infolge meiner Tätigkeit im Bundestag war ich gestern leider verhindert, hier anwesend zu sein. Ursprünglich hatte ich die Absicht, doch zu kommen, ich bin dann aber in Bonn geblieben. Tatsächlich ist dies notwendig gewesen;

(Heiterkeit)

denn auf meine Stimme wäre es schließlich angekommen.

(Erneute Heiterkeit.)

Es war also doch gut, daß ich mich in letzter Minute entschlossen habe, droben zu bleiben.

Meine Damen und Herren! Auf die am 12. September 1949 von der Deutschen Bundesversammlung in Bonn vollzogene Wahl des Bundespräsidenten Dr. Theodor Heuß ist gestern durch den Deutschen Bundestag die Wahl des Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer erfolgt.

Damit ist wohl der Augenblick gekommen, auch von dieser Stelle im Bayerischen Landtag aus der großen staatspolitischen Wende zu gedenken, die sich in Deutschland vollzogen hat.

Vor mehr denn vier Jahren ist das Deutsche Reich im Chaos einer beispiellosen Niederlage zusammengebrochen. Nach dieser zerschmetternden Katastrophe existierte kein völkerrechtlich definierbares deutsches Staatsgebilde mehr. Die deutsche Lebens- und Staatengemeinschaft hatte zu bestehen aufgehört. Aus Deutschland war ein zwar menschenüberfüllter, aber wesenloser Hohlraum geworden, in dem alle nur ausdenkbaren Nöte und Leiden ihre traurige Heimstatt hatten.

Unter den vielen schweren Schicksalschlägen, die uns der totale Zusammenbruch auferlegte, wurde selbst in den schlimmsten Tagen des nagenden Hungers und der schwersten Lebensnot kaum einer niederdrückender empfunden als der, ein Volk ohne Staat, eine Masse ohne Einheit, ein Raum ohne organische Zusammenfassung zu sein.

(Präsident)

Auch jetzt ist es noch nicht möglich gewesen, die heiß ersehnte deutsche Einheit und damit den Staat zu schaffen, der die natürliche Sehnsucht aller deutschen Menschen ist. Aber die staatliche Neugeburt, die uns wieder eine gemeinsame Verfassung, eine deutsche demokratische Bundesrepublik, ein Bundesparlament, einen Bundesrat, ein deutsches Staatsoberhaupt, einen Bundeskanzler gegeben hat, ist ein entscheidender Schritt auf dem Wege der Wiedervereinigung des ganzen deutschen Volkes zu seiner staatlichen Einheit, der auch den Bayerischen Landtag mit tiefer Befriedigung erfüllt.

Wir sind uns bewußt, welch ungeheure Aufgaben vor allem sozialer, aber auch politischer, wirtschaftlicher, und kultureller Natur inmitten einer wahrhaft erdrückenden Fülle schwerer Probleme die deutsche Bundesrepublik anzupacken und zu lösen haben wird. Aber wir wissen auch, daß von ihrer Meisterung nicht mehr und nicht weniger abhängen wird als das Schicksal der deutschen Demokratie, als die Fähigkeit zur Wiedergewinnung der deutschen staatlichen Einheit, als Deutschlands Wiedergefundaung, Freiheit und Gleichberechtigung, als die deutsche Zukunft überhaupt.

Der Bayerische Landtag ist der festen Überzeugung, daß im Rahmen der Deutschen Bundesrepublik Wohlfahrt und Zukunft des deutschen Volkes aus der weisen Einsicht heraus erstrebt werden müssen, daß sich nur auf lebenskräftigen, in ihrem staatlichen Dasein gesicherten Ländern Gedeihen und Glück eines gesund sich entfaltenden Ganzen aufbauen kann. Der Bayerische Landtag begrüßt es mit besonderer Genugtuung, daß der neu gewählte Bundespräsident in seiner Ansprache an die Bundesversammlung das staatliche Eigenleben der deutschen Länder im Rahmen der Deutschen Bundesrepublik feierlich anerkannt, gleichzeitig aber auch bundesfeindliche Sonderbestrebungen mit aller Entschiedenheit abgelehnt hat.

So grüßt denn der Bayerische Landtag in dieser bedeutsamen Stunde eines neuen staatlichen Werdens die Deutsche Bundesrepublik und ihre erwählten Repräsentanten mit dem heißen Wunsch, daß ihr Bestand und ihre Arbeit in einem in friedlichem Schaffen schwierig wieder emporringenden Volk der deutschen Wohlfahrt und Einheit dienen und damit einen wesentlichen Beitrag leisten möge zu jenem neuen Europa, an das zu glauben und auf das zu hoffen die Herzenssache nicht nur des deutschen Volkes ist!

(Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Das Haus nimmt hiedon Kenntnis.

Vor einiger Zeit hat das Haus beschlossen, mit einem Ausschuß die von den Kriegswirkungen schwerst betroffene Stadt Würzburg zu besuchen. Gestern hat der Haushaltsausschuß einem Antrag D. Strathmann zugestimmt, der ebenfalls schwerst getroffenen Stadt Nürnberg gleichfalls einen Besuch abzustatten. Ich darf annehmen, daß das Haus einmütig dem Antrag D. Strathmann beipflichtet.

Im Ältestenrat wurde gestern vorgeschlagen, die Besichtigung beider Städte durch das Präsidium und den Haushaltsausschuß in der Zeit vom 27. bis 29. September 1949 durchzuführen. Die Einzelheiten dieser Fahrt wird der Herr Vorsitzende des Haushalts-

ausschusses mit den Oberbürgermeistern der beiden Städte vereinbaren und den Ausschußmitgliedern rechtzeitig mitteilen. Das Haus nimmt hiedon Kenntnis.

Der Ältestenrat hat gestern auch die Frage behandelt, ob und gegebenenfalls wann der laufende Tagungsabschnitt geschlossen werden und wann die neue Tagung wieder beginnen soll.

Die Meinungen hierüber sind geteilt. Der Ältestenrat glaubte schließlich dem hohen Hause empfehlen zu sollen

(Dr. Hoegner: einstimmig!)

— einstimmig empfehlen zu sollen, die Tagung 1948/49 mit der heutigen Vollsitzung zu schließen und den Beginn der Tagung 1949/50 auf Donnerstag, den 22. September, nachmittags 3 Uhr, festzusetzen. Während dieser Unterbrechung führt der Zwischenausschuß die Geschäfte des Landtags. Ich weiß nicht, ob Sie diesem Vorschlag des Ältestenrats zustimmen wollen.

(Kübler: Ich bitte hierzu ums Wort.)

— Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kübler.

Kübler (CSU): Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß sich der Vorschlag des Ältestenrats schwer durchführen läßt, weil er nicht im Interesse der Kollegen liegt, die eine weite Anreise haben. Es müßte für Donnerstag, den 22. September, nachmittags 3 Uhr, eine dreistündige Sitzung anberaumt werden und dann die Vertagung eintreten, weil schon für den folgenden Tag der Besuch des Passionspiels der Marktgemeinde Waal vorgesehen ist. Viele Kollegen müßten also wegen einer nur dreistündigen Sitzung die weite Anreise zurücklegen.

Präsident: Ich habe mir auf der Fahrt nach München diese Frage gleichfalls überlegt. Vielleicht darf ich meine Meinung dazu vortragen: Der Landtag kommt in Schwierigkeiten, weil er mit seinen Etatberatungen noch ziemlich weit im Rückstand ist. Es ist erforderlich, daß die Ausschüsse jetzt fast ohne Unterbrechung ihre Arbeit fortführen können. Dies ist der wesentliche Gesichtspunkt.

(Lebhafte Zustimmung, vor allem bei der SPD.)

Ich würde Ihnen daher vorschlagen, den Tagungsabschnitt offiziell am 30. September 1949 zu schließen und die neue Tagung am 6. Oktober 1949 zu eröffnen.

(Zurufe des Einverständnisses von verschiedenen Seiten des Hauses.)

Damit ist dann die Tagung 1948/49 offiziell geschlossen und so der Verfassung Rechnung getragen. Es wird dadurch auch auf die archivalischen Erfordernisse Rücksicht genommen; denn ein so langer Tagungsabschnitt kann sonst unmöglich archivalisch bearbeitet werden. Inzwischen haben auch die Ausschüsse die Möglichkeit, ihre Arbeit intensiv fortzusetzen und dem nächsten Plenum das erforderliche Material zu liefern.

(Dr. Hundhammer: Ich stimme für die Fraktion der CSU dem Vorschlage des Herrn Präsidenten zu. — Von Knoeringer: Auch meine Fraktion wird diesem Vorschlage zustimmen.)

— Wir sind dann also einig und beschließen, daß die Tagung 1948/49 offiziell am 30. September 1949 endet. Das Haus ist hiemit einverstanden.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Stang.)

— Herr Abgeordneter Dr. Stang!

Dr. Stang (CSU): Ich möchte nur darauf hinweisen, daß nach einem Beschluß des Ältestenrats von gestern auch der Besuch der Passionspiele Waal in Aussicht genommen wurde. Es war hiefür der 23. September 1949 vorgesehen. Besser wäre es, wenn wir Waal am Samstag, den 24. September 1949 besuchen würden. Es wird dann eine Liste aufgelegt, in die sich diejenigen Herren eintragen können, die sich an der Fahrt nach Waal beteiligen wollen.

Präsident: Das Haus ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Auch darüber herrscht Einverständnis, daß dieser Tagungsabschnitt offiziell am 30. September 1949 geschlossen und der Präsident ermächtigt wird — es kann ja auch etwas dazwischen kommen —, den neuen Tagungsabschnitt möglichst bald beginnen zu lassen. Voraussichtlich wird dies am 6. Oktober 1949 der Fall sein.

Das Haus stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Wir fahren dann in der Tagesordnung fort.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Rechtsgültigkeit der Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Oktober 1948, Staatsanzeiger Nr. 42, und vom 7. Januar 1949, Staatsanzeiger Nr. 1 (Beilage 2707).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Schefbed**. Ich erteile ihm das Wort.

Schefbed (CSU) [Berichterstatter]: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es handelt sich hier um die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Oktober 1948 (Staatsanzeiger Nr. 42) und 7. Januar 1949 (Staatsanzeiger Nr. 1). Diese Bekanntmachungen sind beim Verfassungsgerichtshof hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit angefochten worden. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt und ihn zur Annahme empfohlen:

Der Landtag erklärt sich für nicht beteiligt, da es sich nicht um die Verfassungsmäßigkeit eines vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetzes im formellen Sinn handelt, sondern um eine Ausführungsanordnung eines bayerischen Ministeriums auf Grund des bizonalen Bewirtschaftungsnotstandsgesetzes vom 30. Oktober 1946, über deren Rechtswirksamkeit nicht der Bayerische Verfassungsgerichtshof, sondern das gemäß Art. VII der Proklamation der Militärregierung für Deutschland errichtete Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zur Entscheidung zuständig ist. Der Landtag verzichtet auf mündliche Verhandlung.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ein Widerspruch aus dem Hause gegen den Ausschußantrag (Beilage 2707) wird nicht erhoben. — Ich darf also feststellen, daß der Ausschußantrag einstimmig angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zum

Mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag von Dr. Benno Martin (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bergold in Nürnberg) auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 213 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über die Strafvollzugsordnung des Landes Bayern (Beilage 2807).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen beschäftigte sich am 6. September 1949 mit dem Antrag des Dr. Benno Martin auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 213 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über die Strafvollzugsordnung des Landes Bayern. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Der Berichterstatter stellte folgenden Antrag, dem sich der Mitberichterstatter Dr. Lacherbauer schriftlich angeschlossen hat:

Der Landtag hat an der Bekanntmachung vom 20. Januar 1949 nicht mitgewirkt. Er betrachtet sich deshalb an dem Verfahren als nicht beteiligt und enthält sich einer Meinungsäußerung.

Der Ausschuß beschloß entsprechend dem Antrag der Berichterstatter. Ich empfehle dem hohen Hause, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Präsident: Wortmeldungen liegen auch zu diesem Punkte nicht vor. Es erhebt sich auch kein Widerspruch gegen den Ausschußbeschluß. Ich stelle daher die einstimmige Annahme des Ausschußantrags (Beilage 2807) fest.

Nunmehr rufe ich auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag von Dr. Wolfgang Martini in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 der 16. DVO. vom 15. Januar 1947 und des Art. 14 der VO. Nr. 113 vom 29. Januar 1947 (Beilage 2706).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Bezold Otto**. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold Otto (FDP) [Berichterstatter]: Hier liegt der gleiche Fall vor. Der Antragsteller hat beantragt, es möge die Rechtsgültigkeit der Verordnung Nr. 113 nachgeprüft werden. Es handelt sich hier um die Verordnung, nach der entnazifizierte Beamte bei der Anstellung von ihren Behörden erst noch überprüft werden. Der Antragsteller leugnet die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung und außerdem die Rechtsgültigkeit des § 3 der 16. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

Der Verfassungsausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Landtag an dem Verfahren nicht beteiligt ist, da es sich um kein vom Landtag beschlossenes Gesetz handelt.

Ich bitte diesem Beschluß beizutreten.

Präsident: Ein Widerspruch gegen den Ausschlußbeschuß wird aus dem Hause nicht geltend gemacht. Ich stelle daher die einstimmige Annahme des Ausschlußantrags (Beilage 2706) fest.

Wir kommen nunmehr zum

Mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Loriz und Genossen betreffend Zurückziehung der WAB-Abgeordneten aus dem Wirtschaftsrat (Beilage 2708).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]: Meine Damen und Herren! Der Verfassungsausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 15. Juli 1949 mit dem Antrag der Abgeordneten Loriz und Genossen betreffend Zurückziehung der WAB-Abgeordneten aus dem Wirtschaftsrat (Beilage 2132). Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Abgeordnete Dr. Ziegler.

Der Vorsitzende führte aus, die Landtage hätten entweder selbst oder durch die Innenminister und in einem Fall durch den Justizminister sich dahin ausgesprochen, daß es keine konkrete Bestimmung gebe, wonach die einmal gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrats durch das Mißtrauen der Wahlkörperschaft abberufen werden könnten. Er bitte den Ausschuß, gleichfalls in diesem Sinne zu entscheiden.

Der Berichterstatter beantragte Ablehnung des Antrags, da die Abberufung der von den Landtagen in das Frankfurter Wirtschaftsparlament entsandten Vertreter rechtlich nicht möglich sei.

Abgeordneter Dr. Laforet bemerkte hierzu, daß dieser Standpunkt auch vom Wirtschaftsrat selbst geteilt werde.

Der Ausschuß beschloß, den Antrag der Abgeordneten Loriz und Genossen abzulehnen.

Ich erlaube das hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten. Die Angelegenheit hat sich ja durch die Auflösung des Wirtschaftsrats an und für sich erledigt.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses (Beilage 2708) lautet auf Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Loriz. Wortmeldungen liegen dazu nicht vor.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Beschluß des Ausschusses beitreten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Staatsministers a. D. Dr. Josef Baumgartner (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Berthold) auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 162 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 und der Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947 einschließlich ihrer Durchführungsvorschriften (Beilage 2809).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]: Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 7. September 1949 behandelt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege Dr. Lacherbauer.

Der Berichterstatter trug kurz den Inhalt der Verfassungsbeschwerde vor und beantragte folgende Stellungnahme:

Das Bayerische Beamtengesetz und die Verordnung Nr. 113 sind nicht vom Landtag beschlossen. Er erklärt sich deshalb als nicht beteiligt und enthält sich einer Stellungnahme.

Der Mitberichterstatter hatte sich diesem Vorschlag in seiner schriftlichen Stellungnahme angeschlossen.

Abgeordneter Schefbeck bemerkte hierzu, die Verordnung Nr. 113 sei zu einer Zeit ergangen, als es bereits einen Bayerischen Landtag gegeben habe und Gesetze nur durch diesen gemacht werden konnten. Die Verordnung Nr. 113 stütze sich zwar auf die Kontrollratsdirektive Nr. 24, doch sei nicht darauf Bezug genommen.

Der Berichterstatter teilte mit, daß die Verordnung Nr. 113 zwar erst nach Inkrafttreten der Verfassung verkündet, aber schon vorher im Ministerrat beschlossen und auch vom Ministerpräsidenten ausgefertigt worden sei.

Ministerialdirektor Dr. Ringelmann stellte fest, die Verordnung Nr. 113 nehme auf den Art. 162 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 Bezug. Sie sei demnach nichts anderes als eine Vollzugsvorschrift zu diesem Artikel. Die Verordnung Nr. 113 sei bereits vor dem Beamtengesetz entworfen worden, was daraus hervorgehe, daß sich der Wortlaut des Art. 162 des Beamtengesetzes an den Art. 1 der Verordnung Nr. 113 anschließe, und nicht umgekehrt. Ob sich die Verordnung Nr. 113 im Rahmen der Bayerischen Verfassung hält, werde vom Verfassungsgerichtshof geprüft. Es sei immer Sitte gewesen, daß der Landtag keine Stellung genommen habe, solange Rechtsstreitigkeiten schwebten. Die vorgeschlagene Stellungnahme, die auch in anderen Fällen schon eingenommen worden sei, treffe das Richtige.

Abgeordneter Schefbeck stimmte dem Vorschlag der Berichterstatter zu. Doch sei mit dem Inkrafttreten der Verfassung die Ermächtigung, die sich die Staatsregierung selbst gegeben habe, den Artikel 162 des Beamtengesetzes durch Verordnung zu regeln, außer Kraft getreten. Die Richtigkeit dieser Auffassung werde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zeigen.

Der Berichterstatter hielt dem entgegen, vor dem Inkrafttreten der Verfassung sei die Gesetzgebung Sache der Staatsregierung gewesen. Sie hätte gerade so gut statt der Verordnung ein Gesetz machen können.

Abgeordneter Schefbeck machte geltend, daß die Verordnung dann vor dem Inkrafttreten der Verfassung hätte ergangen sein müssen.

Der Berichterstatter stellte fest, daß das der Fall sei. Die Verordnungen über die Einrichtung der Schöffengerichte und Schwurgerichte seien ebenfalls auf Grund von Ermächtigungen ergangen. Niemand habe bisher bezweifelt, daß diese Ermächtigungen zu Recht bestehen.

Schließlich wurde folgender einstimmiger Beschluß gefaßt:

(Dr. Hoegner [SPD])

Das Bayerische Beamtengezet und die Verordnung Nr. 113 sind nicht vom Landtag beschlossen. Er erklärt sich deshalb als nicht beteiligt und enthält sich einer Stellungnahme.

Ich erlaube das hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident: Wortmeldungen liegen auch hiezu nicht vor. —

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag des Ausschusses (Beilage 2809) zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag von Dr. Hans von Steffens sowie 5 weiterer Antragsteller auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Erhebung einer Notabgabe für den sozialen Wohnungsbau (Baunotabgabe) vom 14. Juni 1949 (Beilage 2808).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU) [Berichterstatter]: Meine Damen und Herren! Herr Dr. Hans von Steffens, Füssen a. Lech, hat beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine Verfassungsfrage eingebracht, in der er das Gesetz über die Baunotabgabe als verfassungswidrig erklären lassen will. Der zuständige Rechts- und Verfassungsausschuß des Landtags hat sich am 6. September 1949 mit dieser Verfassungsfrage, die mit einer Reihe von gleichartigen Klagen verbunden ist, befaßt und ist auf Grund der Ausführungen des Berichterstatters, der ich selbst war, zu der Auffassung gekommen, daß sich der Landtag selbstverständlich im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vertreten läßt, da es sich um ein von ihm selbst verabschiedetes Gesetz handelt. Ich habe als Berichterstatter dem Ausschuß den Vorschlag gemacht, einen Vertreter für die mündliche Verhandlung zu entsenden, und habe außerdem vorgeschlagen: Es ist dem Vertreter aufzugeben, einen Schriftsatz mit ungefähr folgendem Inhalt beim Verfassungsgerichtshof einzureichen:

Das Gesetz vom 14. Juni 1949 ist ein Steuergesetz, das die Verpflichtung zur Zahlung einer öffentlichen Abgabe schafft, nicht aber eine Erhöhung der Mietpreise zuläßt oder verfügt. (— Es wird nämlich in der Verfassungsfrage behauptet, daß die Baunotabgabe eine Mietpreissteigerung mit sich brächte. —) Der die Abgabenschuld begründende Tatbestand knüpft an den Raumbesitz an und trägt dem Umstand Rechnung, daß jeder an der Tragung der Last beteiligt sein soll, der Gebäude oder Teile von solchen als Eigentümer, Mieter, Pächter oder in ähnlicher Weise nutzt. Der Gesetzgeber wäre, um den von ihm verfolgten Zweck zu erreichen, nämlich Mittel für den sozialen Wohnungs- und Siedlungsbau bereitzustellen, auch in der Lage gewesen, die Abgabepflicht an andere Tatbestände anzuschließen. Bekanntlich ist ein solches Verlangen auch von der Fraktion der SPD gestellt worden. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber den von ihm als richtig empfundenen Belastungsmodus gewählt hat, setzt ihn in-

solange nicht in Widerspruch zur Verfassung, als er hierbei die verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte unangetastet läßt und auch die im Ersten Hauptteil niedergelegten Strukturprinzipien nicht verletzt.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß der Gesetzgeber die Artikel 3, 100, 106 und 123 verletzt hat, geht also fehl.

Daß durch den Erlaß des Baunotabgabengesetzes die Würde der menschlichen Persönlichkeit unbeachtet geblieben sei, ist schlechthin nicht zu ersehen.

Die im Gesetz vorgesehenen persönlichen Befreiungsgründe tragen den sozialen Bedürfnissen soweit als tunlich Rechnung. Eine Verletzung des Art. 100 ist also nicht ersichtlich.

Unverständlich ist die auf Art. 106 der Verfassung gestützte Rüge. Das umstrittene Gesetz läuft nicht Forderungen dieser Verfassungsbestimmung zuwider, sondern dient gerade ihrer Durchführung, nämlich der Schaffung von Wohnungen zu erschwinglichen Preisen.

Auch der aus Art. 123 l. c. vorgetragene Angriff bleibt erfolglos. Ähnlich wie bei den Realsteuern knüpft das Baunotabgabengesetz an Eigentum und Besitz an und verpflichtet Eigentümer und Besitzer (Nutzer), an den Staat nach Maßgabe eines allgemein gewählten Schlüssels — Brandversicherungswert und Verhältnis der Miete zum Gesamtwert — Leistungen zu erbringen, die nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes zweckgebunden sind.

Nach dem Dargelegten verletzt das Gesetz vom 14. Juni 1949 keine Bestimmung des Zweiten Hauptteils der Verfassung. Härten, die im Vollzuge des Gesetzes auftreten würden, können von den Betroffenen im konkreten Fall gerügt werden, wobei sie sich der in den Steuergesetzen und in der Verfassung vorgesehenen Rechtsbehelfe bedienen können. Das Baunotabgabengesetz beschneidet in keiner Weise diese Möglichkeiten. Es entbehrt also auch der auf Art. 3 der Verfassung gestützte Vorwurf der Begründung.

Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen diesen Schriftsatz, der abgegeben werden soll, deshalb so ausführlich vorgetragen, damit Sie in der Lage sind, auch die Gründe, die der Vertreter des Bayerischen Landtags vor dem Verfassungsgerichtshof darzulegen hat, zu billigen. Sie wissen, daß das Baunotabgabengesetz außerordentlich heiß umstritten ist; Sie müssen jetzt eben zu diesem Gesetz stehen. Der Verfassungsausschuß hat den Vorschlag, den ich gemacht habe, in vollem Umfang gebilligt. Auf Vorschlag des Mitberichterstatters, der sich den Ausführungen des Berichterstatters vollinhaltlich angeschlossen hat, hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß stimmt der Stellungnahme des Berichterstatters zu und bestellt den Abgeordneten Dr. Lacherbauer beziehungsweise im Falle seiner Verhinderung den Abgeordneten Dr. Hoegner zum Vertreter des Landtags vor dem Verfassungsgerichtshof.

Ich unterbreite Ihnen diesen Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses zur Verbescheidung.

Präsident: Ich danke dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer für seinen Bericht. Es war richtig, daß er die Angelegenheit etwas ausführlicher dargelegt hat; denn es handelt sich um eine Frage von grundsätzlicher

(Präsident)

Bedeutung. Dieser Bericht kann dann gleich als erstes Material zu dieser Frage dem Verfassungsgerichtshof zugeleitet werden. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag beantragt gegenüber dem Verfassungsgerichtshof, den Antrag auf Verfassungswidrigkeit des Baunotabgabegesetzes als unbegründet zurückzuweisen.

Als Vertreter des Landtags vor dem Verfassungsgerichtshof wird Abgeordneter Dr. Lachsbauer beziehungsweise im Falle seiner Verhinderung Abgeordneter Dr. Hoegner bestellt.

Wer dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Entwurf eines Dritten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates (Beilagen 2822, 2811).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winkler; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Winkler (CSU) [Berichterstatter]: Meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat in seiner 109. Sitzung am gestrigen Vormittag die Beilage 2811 einer eingehenden Beratung unterzogen und den Entwurf der Staatsregierung einstimmig angenommen.

Es handelt sich darum, daß OMGUS in Berlin einen Teil der Verwaltung und des Betriebes des Flughafens München-Riem freigibt, und zwar an ein Konsortium, bestehend aus dem bayerischen Staat und der Stadt München in der Form einer GmbH. Diese GmbH. braucht zum weiteren Ausbau des Flughafens München-Riem Geld. Es wird als Darlehen von einem Konsortium der bayerischen Versicherungsunternehmen in der Höhe von 4,5 Millionen DM gewährt. Dafür verlangt aber das Konsortium der Versicherungsunternehmen die Bürgschaft des bayerischen Staates. Das Geld wird an die Bayerische Staatsbank gegeben, welche es wieder an die GmbH. zum Ausbau des Flughafens weitergibt. Ich brauche nicht über die Bedeutung des Flughafens München-Riem zu sprechen. Er wird nach Frankfurt am Main der zweitgrößte Flughafen der Westzonen. Das Konsortium (bayerischer Staat und Stadt München) wird das Geld zum Ausbau des Flughafens verwenden. Außerdem wird jeder Teilhaber dieser GmbH. jährlich einen Zuschuß von 360 000 DM für den Betrieb des Flughafens aufwenden müssen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Das Gesetz ist dringlich; es soll am 1. Oktober 1949 in Kraft treten. Ich bitte das hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses beizutreten.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch aus dem Hause erfolgt nicht.

Wir treten in die erste Lesung ein. — Wir kommen zur Abstimmung, da Wortmeldungen

nicht vorliegen. Der Abstimmung liegt der Text auf Beilage 2811 zugrunde.

Ich rufe auf:

§ 1. — Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem § 1 entsprechend dem Antrag des Haushaltsausschusses in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß § 1 einstimmig angenommen worden ist.

§ 2. — Er soll nach dem Vorschlag des Ausschusses folgende Fassung erhalten:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Widerspruch erfolgt nicht. — Ich stelle auch hiezuhin die einstimmige Annahme fest. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf die §§ 1 und 2.

Widerspruch erfolgt nicht. — Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, daß die Abstimmung in einfacher Form vorgenommen wird. — Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle das fest.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Gesetzes fest.

Das Gesetz hat den Titel:

Drittes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Ich stelle fest, daß auch Überschrift und Einleitungsworte die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag des Abgeordneten Kaiser betreffend Unterstützung des Flüchtlingsbetriebes in Burtenbach (Beilage 2722).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kaiser, ich erteile ihm das Wort.

Kaiser (CSU) [Berichterstatter]: Hohes Haus! Der Haushaltsausschuß hat am 19. Juli 1949 den Antrag des Abgeordneten Kaiser betreffend Unterstützung des Flüchtlingsbetriebes in Burtenbach behandelt.

Der Berichterstatter führte aus, die Genossenschaft schwerkriegsbeschädigter sudetendeutscher Flüchtlinge in Burtenbach bitte um eine Hilfeleistung im Betrag von 30 000 DM für ihre Werkstätte, die sie aus eigener Kraft geschaffen hat, nachdem sie durch die Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten ist. Er beantragte, diesem Ersuchen stattzugeben.

(Kaiser [CSU])

Der Vorsitzende regte an, die Genossenschaft möge doch einen Flüchtlingsproduktivkredit anstreben, für den dann der Staat die Ausfallbürgschaft übernimmt. Die Genossenschaft scheine tatsächlich berüchtigtenswert, nachdem es sich um schwerkriegsbeschädigte Flüchtlinge handelt.

Oberregierungsrat Krutisch schlug vor, durch die Regierung prüfen zu lassen, ob nicht mit Hilfe eines Flüchtlingsproduktivkredits, nötigenfalls durch die Refinanzierungshilfe von 50 Prozent, den Deuten unter die Arme gegriffen werden kann. Wenn ein Zuschuß bewilligt würde, würde wohl eine Reihe weiterer ähnlicher Anträge folgen, für die im Haushalt im Augenblick keine Deckung vorhanden wäre.

Der Ausschuß faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung sei zu ersuchen, dem Flüchtlingsbetrieb in Burtenbach schleunigst ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, diesem Betrieb in kürzester Frist zu helfen.

Präsident: Es handelt sich hier um eine wichtige Angelegenheit. — Gegen den Ausschußantrag (Beilage 2722) erhebt sich kein Widerspruch. — Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses zum Beschluß des Ausschusses fest.

Ich rufe auf:

Mündliche Berichte des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum

a) Entwurf eines Bayerischen Jagdgesetzes (Beilage 2673);

b) Antrag der Abgeordneten Kaiser und Genossen, Kiene und Brunner betreffend Achtung des Jagdgesetzes durch die Angehörigen der Befehlsmacht (Beilagen 2802, 2710).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Nagengast; ich erteile ihm das Wort.

Nagengast (CSU) [Berichterstatter]: Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat zunächst in seiner 43. bis 47. Sitzung im Monat Juli den Entwurf eines Bayerischen Jagdgesetzes auf Beilage 2606 beraten. Die Beratungen nahmen insgesamt 7 Tage in Anspruch. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege Maag. Der mir vorliegende Bericht umfaßt Hunderte von Seiten, und wenn ich denselben ausführlich wiedergeben wollte, würde ich dazu mehrere Stunden benötigen. Ich bitte das hohe Haus, mir zu gestatten, daß ich kurz zusammenfassend berichte.

(Billigende Zurufe.)

Der Vorsitzende des Ausschusses, Abgeordneter Kiene, schlug vor, zunächst die folgenden vom Regierungsvertreter, Oberregierungsrat Dr. Engelhardt, aufgestellten Grundsätze des Gesetzentwurfs zu erörtern.

1. Wild und Jagd sollen als Volks- und Kulturgut erhalten bleiben; der gerechte Ausgleich zwischen den jagdlichen Interessen und den Belangen der Forst- und Landwirtschaft muß zum Wohle der Allgemeinheit gesichert sein.

2. Das Jagdrecht ist unantastbares, im Grundeigentum liegendes Privatrecht.

3. Die Ausübung des Jagdrechts ist an Reviere gebunden; der Revierinhaber ist für die jagdlich und wirtschaftlich einwandfreie Betreuung seines Revieres verantwortlich (Reviersystem).

4. Der Erwerb eines Jagdreviers soll durch zweckmäßige Reviereinteilung und Revierverteilung zunächst vielen jagdpachtfähigen Personen, die Jagdausübung aber allen in Bayern wohnhaften Jagdkarteneinhabern ermöglicht werden.

5. Der Staat gewährleistet die Einhaltung dieser Grundsätze und den Schutz der Allgemeinheit (staatliche Jagdhoheit.)

Der Vorsitzende verlas sodann ein Schreiben des Bayerischen Jagdschutz- und Jägerverbandes, in dem der Vorstand bat, ihm und dem Oberlandesgerichtspräsidenten außer Dienst Dr. Behr Gelegenheit zu geben, den Standpunkt der bayerischen Jägerschaft darzulegen. Weiter gab der Vorsitzende ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Jagdverbände der Westzonen bekannt, die großen Wert darauf legte, daß sich das bayerische Gesetz möglichst eng an den von ihr ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesrahmenjagdgesetzes anlehne. Dr. Behr wurde das Wort zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erteilt. Der Genannte bezeichnete den Regierungsentwurf als eine außerordentlich wertvolle Arbeit.

Staatssekretär Sühler führte aus, schon die Vorarbeiten für das neue Bayerische Jagdgesetz hätten das lebhafteste Interesse nicht nur der unmittelbar Beteiligten, sondern auch weitester Kreise im ganzen Land gefunden. Die Verhandlungen im Bayerischen Landtag würden mit großer Spannung verfolgt, da man sich von seinen Beschlüssen eine Neuordnung des gesamten Jagdwesens erwarte.

Der Berichterstatter gab einen kurzen Überblick über die Entstehung des Gesetzentwurfs. Mit Wirkung vom 1. Februar 1949 habe das Militärregierungs-gesetz Nr. 13 das Reichsjagdgesetz aufgehoben und dem Jagdgesetz vom Jahre 1850 wieder Geltung verschafft. Den vom Landwirtschaftsministerium ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Jagdgesetzes habe der Ausschuß zusammen mit den 12 Leitenden der Militärregierung schon einmal behandelt. Die Militärregierung habe einige Änderungen gewünscht. Auch ein zweiter Entwurf habe nicht in allen Punkten der Auffassung der Militärregierung entsprochen, da er „nicht demokratisch genug“ sei. Nach weiteren Verhandlungen mit der Militärregierung und Sachverständigen sei der vorliegende dritte Entwurf entstanden. Die Auffassung der Militärregierung sei nunmehr mit dem Standpunkt der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gemeinden und der Jägerschaft weitgehend in Einklang gebracht worden.

Als Hauptpunkte enthalte der Gesetzentwurf:

1. die Beibehaltung des Revier- und Pachtsystems,
2. die Beteiligung der Privatjäger am Abschluß in den Staatsjagden,
3. die Beibehaltung von Reviermindestgrößen,
4. die Pachtreviergrößen,
5. die Beibehaltung der bisherigen Pachtdauer,
6. Vorschriften für die Hege und Pflege des Wildes,

(Nagengast [CSU])

7. die Regelung des Wildstandes durch Aufstellung eines Abschlußplanes,
8. das Erfordernis einer Jägerprüfung für die Ausstellung einer Jagdkarte.

Nicht nur die Jägerschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, sondern das ganze bayerische Volk wünsche, daß durch ein neues, den bayerischen Verhältnissen entsprechendes Jagdgesetz wieder Ordnung im Jagdwesen eintrete. Auf das Bundesjagdgesetz, das die Arbeitsgemeinschaft der Jägerverbände fordere, könne man nicht warten. Wir wollen ein bayerisches Jagdgesetz. Die Jagdpacht habe den Gemeinden früher jährlich zirka 8 bis 10 Millionen eingebracht, auf die sie nun vier Jahre lang verzichten mußten. Die Landwirtschaft leide ungeheuer unter den katastrophalen Wildschäden. Das Wildbret könnte einen wertvollen Beitrag zur Volksernährung leisten. Schließlich müsse für die bayerische Jägerschaft, deren Geduld schon ziemlich erschöpft sei, eine Rechtsgrundlage für die Ausübung der Jagd geschaffen werden, die auch für die Befazungsangehörigen gelte. Diese Gründe sprächen alle für eine möglichst baldige Verabschiedung des Gesetzes. Der Ausschuß habe bis jetzt jede Gelegenheit benützt, die Behandlung dieser Materie zu beschleunigen, und sei an der Verzögerung jedenfalls nicht schuld.

Der Mitberichtersteller schloß sich den Ausführungen des Berichterstatters an und erklärte: Entscheidend sei der Notruf der Gemeinden, die nicht wissen, woran sie sind, und außerdem die wachsende Unruhe unter den Bauern über die Wildschäden. Vorsorglich kündigte der Mitberichtersteller an, daß der SPD die Eigenjagdbezirke nicht gefallen und daß es ihr lieber wäre, wenn sie verschwänden.

Der Gesetzentwurf, der neun Abschnitte umfaßt, gliedert sich in 62 Artikel.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses zeigten bei allen Beratungen des Gesetzentwurfs reges Interesse und nahmen zu den verschiedenen Punkten eingehend Stellung.

Staatsminister Dr. Schlögl, Oberlandforstmeister Weiß, Oberregierungsrat Dr. Engelhardt und der Jagdreferent im Staatsministerium Gauderer, die die Verhandlungen mit der Militärregierung führten, leisteten dem Ausschuß in rechtlicher und fachlicher Hinsicht bei besonders umstrittenen Fragen wertvolle Dienste.

Art. 6, Eigenjagdreviere, löste eine längere Debatte aus und wurde bei Stimmenthaltung der SPD in seiner jetzigen Fassung angenommen.

Art. 8 des Regierungsentwurfs (Beilage 2606) wurde gestrichen. Der jetzige Wortlaut des Artikels (Beilage 2673) fand einstimmige Annahme.

Art. 23 Abs. 2 wurde durch die Annahme eines Zusatzantrags dahin ergänzt, daß Personen über 16 Jahre eine Jugendjagdkarte erhalten können.

Bei Abschnitt VII „Die Jagdbehörden“ wurden die Artikel 46, 47, 48 und 49 wesentlich geändert und in neuer Fassung gemäß Beilage 2673 einstimmig angenommen.

In Abschnitt IX „Übergangs- und Schlußvorschriften“ erfolgte gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung die Streichung des Art. 57 der Regierungs-

vorlage (Beilage 2606) und die Ersetzung dieses Artikels durch folgende Neufassung gemäß Beilage 2673:

Sämtliche Jagdpachtverträge verlieren mit dem 31. März 1950 ihre Gültigkeit.

Alle anderen Artikel wurden mit geringen Änderungen einstimmig angenommen.

In der Schlußabstimmung fand das ganze Gesetz einstimmige Annahme.

Oberregierungsrat Dr. Engelhardt dankte am Schluß der Beratungen dem Ausschuß im Namen der Staatsregierung für den harmonischen Verlauf der sachlich geführten Beratungen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß das Gesetz das Einverständnis der Militärregierung und sämtlicher Beteiligten finden werde.

Der Berichterstatter sprach den Regierungsvertretern den Dank des Ausschusses für ihre zähe und ausdauernde Arbeit aus.

Ich bitte das hohe Haus, dem Ausschlußbeschuß, wie er in Beilage 2673 niedergelegt ist, zuzustimmen.

Gestatten Sie mir dann, daß ich wegen des Zusammenhangs gleich anschließend über die 48. und 50. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft berichte.

Der Ausschuß hatte sich in seiner 48. Sitzung am 25. Juli 1949 wiederum mit dem Entwurf eines Bayerischen Jagdgesetzes (Beilage 2673) zu befassen. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichtersteller Herr Abgeordneter Maag.

Der Vorsitzende stellte nochmals Art. 57 zur Debatte. Ihr lag neben dem ursprünglichen Wortlaut des Regierungsentwurfs die vom Ausschuß bereits beschlossene Fassung auf Beilage 2673 zugrunde. Nach einem Antrag Stock und Genossen sollte Art. 57 lauten:

Jagdpachtverträge, die seit dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden, sind durch die Jagdbehörde nachzuprüfen.

Ferner lag eine Eingabe des Bayerischen Jagdschuß- und Jägerverbandes vor, in Art. 57 noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

Laufende Jagdpachtverträge sind auf Antrag um die Zeit zu verlängern, in der eine bewaffnete Jagdausübung nicht möglich war.

Den letztgenannten Vorschlag bezeichnete der Vorsitzende als sehr weitgehend.

Über die genannten Anträge entspann sich eine lebhafteste Aussprache. Die Sitzung wurde für 15 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung stellte der Berichterstatter auf Grund der eingehenden Aussprache den Antrag, Art. 57 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

Jagdpachtverträge, die vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden, verlieren mit dem 31. März 1950 ihre Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge sind durch die Jagdbehörde nachzuprüfen.

Der Mitberichtersteller sah keine Veranlassung, gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen.

In der darauffolgenden Abstimmung fand der Antrag des Berichterstatters gegen eine Stimme bei drei Stimmenthaltungen Annahme.

(Nagengast [CSU])

Ich bitte das hohe Haus, diesem Ausschlußbeschuß zuzustimmen.

In seiner 50. Sitzung am 2. September 1949 hat der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft neuerdings Verhandlungen über das Jagdgesetz (Beilagen 2606 und 2673) gepflogen. Hierzu lagen vor die Anträge der Abgeordneten:

1. Dr. Linnert und Genossen betreffend Achtung des Jagdrechts und der bestehenden deutschen Jagdgesetze sowie Ausrüstung des Jagd- und Forstpersonals mit Jagdgewehren (Beilagen 1507 und 2019);
2. Prechtl und Genossen betreffend Regelung des Jagdrechts auf Grund der bestehenden deutschen Gesetze und Richtlinien für die Jagdausübung durch die Befabungsmacht (Beilage 1610);
3. Kaiser und Genossen, Kiene und Brunner betreffend Achtung des Jagdgesetzes durch die Angehörigen der Befabungsmacht (Beilage 2710);
4. Weiglein und Genossen betreffend Ausrüstung der Jäger mit Schußwaffen (Beilage 2711) mit der Eingabe der CSU Mertissen betreffend Resolution bezüglich Jagdwaffen (Nr. 5647).

Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Abgeordneter Maag.

Oberregierungsrat Dr. Engelhardt führte aus, daß der Text des Jagdgesetzes auf Beilage 2673 seit der letzten Beratung nochmals durchgesehen wurde, wobei sich einige redaktionelle Änderungen als notwendig erwiesen hätten.

Der Vorsitzende stellte die Zustimmung des Ausschusses zu diesen Änderungen fest.

Der Abgeordnete Brunner fragte nach der endgültigen Fassung des Art. 57.

Oberregierungsrat Dr. Engelhardt erinnerte daran, daß der Ausschuß in der 48. Sitzung folgende Fassung beschlossen hat:

Jagdverträge, die vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden, verlieren mit dem 31. März 1950 ihre Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge sind durch die Jagdbehörde nachzuprüfen.

Abgeordneter Centmayer wünschte eine andere Fassung. Abgeordneter Brunner brachte folgenden Änderungsantrag zu Art. 57 ein:

Der Landtag wolle beschließen, dem Art. 57 folgende Fassung zu geben:

1. Jagdverträge, die auf Grund der Verordnung vom 10. Februar 1941 (RGBl. I S. 96) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen oder von den Beteiligten als laufend behandelt werden, verlieren am 31. März 1950 ihre Gültigkeit.
2. Alle anderen Jagdverträge sind durch die Jagdbehörde nachzuprüfen.

Nochmals entspann sich über Art. 57 eine umfassende Debatte, nach deren Abschluß der Vorsitzende den Änderungsantrag Brunner zur Abstimmung brachte.

Der Antrag Brunner zu Art. 57 wurde mit 13 gegen 8 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Der Berichterstatter verlas sodann die Anträge auf Beilage 1507 vom 14. Juni 1948, Beilage 2019 vom 15. November 1948 und Beilage 1610 vom 14. Juli 1948 und erklärte sie als überholt.

Durch Ausschlußbeschuß wurden die Anträge auf den Beilagen 1507, 2019 und 1610 für erledigt erklärt.

Der Berichterstatter verlas weiter die Anträge auf den Beilagen 2710 und 2711 und beantragte Zustimmung.

Abgeordneter Brunner beantragte, bei Annahme des Antrags auf Beilage 2710, der von sämtlichen Fraktionen unterzeichnet sei, den Antrag auf Beilage 2711 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß beschloß einstimmig Annahme des Antrags auf Beilage 2710. Der Antrag Weiglein auf Beilage 2711 erledigte sich dadurch.

Der Berichterstatter berichtete noch über die Eingabe der CSU Mertissen betreffend Resolution bezüglich Jagdwaffen (Nr. 5647) und schlug vor, sie ebenfalls für erledigt zu erklären. Der Ausschuß beschloß demgemäß.

Im Anschluß daran wurde sodann der Antrag des Abgeordneten Weiglein betreffend Entschädigung für Wildschäden (Beilage 2712) behandelt. Berichterstatter war auch hier meine Wenigkeit.

Der Berichterstatter verlas den Antrag und die Begründung.

Abgeordneter Brunner hielt den Antrag insofern für überholt, als kürzlich im Staatsanzeiger eine Verordnung erschienen sei, wonach Wildschäden in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 10 Hektar ersetzt würden.

Abgeordneter Gehring erblickte in der Festsetzung einer Grenze von 10 Hektar eine große Härte und verwies auf die Waldgebiete in der Röhren, wo ganze Felder eingezäunt werden mußten.

Oberregierungsrat Dr. Engelhardt machte auf die Härteklause in der Verordnung aufmerksam, die es ermögliche, in Ausnahmefällen auch größere Betriebe zu unterstützen.

Abgeordneter Brunner erachtete es als notwendig, weitere Mittel für die Wildschadensregulierung zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende gab der Hoffnung Ausdruck, daß diese Anregung im Haushaltsausschuß berücksichtigt werden könne. — Im Hinblick auf die bereits im Staatsanzeiger erschienene Verordnung dürfte sich wohl der vorliegende Antrag Weiglein erledigen.

Der Ausschuß beschloß, den Antrag Weiglein (Beilage 2712) für erledigt zu erklären.

Ich bitte das hohe Haus, den Beschlüssen des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur ersten Lesung. Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl.

Staatsminister Dr. Schlögl: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Beratung und Verabschiedung des Bayerischen Jagdgesetzes war schon für die vorletzte Vollsitzung des Landtags vorgesehen. Sie mußte aus den Ihnen bekannten Gründen

(Staatsminister Dr. Schlögl)

unterbleiben. Ich hatte damals beabsichtigt, in längeren grundsätzlichen Ausführungen vor diesem Hause zu dem Gesetzentwurf, wie er nach gründlicher Vorarbeit im Ministerrat und nach eingehender Überprüfung im Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft beschloffen worden war, Stellung zu nehmen. Nachdem der Wortlaut dieser Rede inzwischen im „Bayerischen Staatsanzeiger“ Nr. 29 vom 22. Juli 1949 veröffentlicht wurde, gebe ich diese Ausführungen im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten zu Protokoll. *)

Zu den einzelnen Abänderungsanträgen werde ich, soweit notwendig, im weiteren Verlauf der Beratungen den Standpunkt der Staatsregierung darlegen.

Wenn ich Sie, meine Damen und Herren, nun alle ohne Unterschied der Partei bitte, angesichts der unbestrittenen Dringlichkeit das Bayerische Jagdgesetz zu verabschieden, so möchte ich noch kurz auf zwei Probleme zu sprechen kommen, die sich gerade während der Arbeit an diesem Gesetz als sehr schwerwiegend und einer umgehenden Klärung und zufriedenstellenden Lösung bedürftig herausgestellt haben. Das eine betrifft das Verhältnis der bayerischen Jäger und ihrer Vereinigungen untereinander und damit in gewissem Zusammenhang auch ihr Verhältnis zur Jagdbehörde, insbesondere zu meinem Staatsministerium als der obersten Jagdbehörde des Landes Bayern. Das andere Problem betrifft unser Verhältnis zur Besatzungsmacht, die Jagdhochheit und in unmittelbarem Zusammenhang damit die Aufhebung des seit dem Ende der Kampfhandlungen im Jahre 1945 immer noch unverändert aufrechterhaltenen Jagdausübungs- und Jagdwaffenverbots für unsere Jäger.

Wie mir mitgeteilt wurde, haben die schon seit langem bestehenden gegensätzlichen Auffassungen zwischen dem Bayerischen Jagdschutz- und Jägerverband e. V., Landesverband Augsburg, und einer Gruppe bayerischer Jäger, als deren Sprecher hauptsächlich Mitglieder des Münchner Jägervereins e. V. auftreten, dazu geführt, daß in einer kürzlich in München abgehaltenen Tagung, zu der die gesamte Jägerschaft Bayerns eingeladen war, die Gründung eines zweiten Landesverbandes besprochen wurde. Nach lebhaften Auseinandersetzungen einigte man sich, Zeitungsmeldungen zufolge, schließlich dahin, in gegenseitigen Verhandlungen einen Weg zur Einigung im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit den Behörden zu finden. Über das Ergebnis solcher Verhandlungen ist mir bis jetzt nichts bekannt geworden. Ich möchte aber im Interesse der Sache wünschen, daß der bisherige unerfreuliche Zustand — zumal er offenbar nicht im Jagdwesen selbst, sondern mehr in formellen persönlichen Differenzen begründet liegt — endlich der notwendigen Klärstellung, womöglich aber einer allseits befriedigenden grundsätzlichen Vereinigung entgegengeführt wird. Diese Verhältnisse und nicht zuletzt die Kampfstellung, die der Landesverband Augsburg schon seit langem und ganz augenscheinlich auf seiner letzten Landesversammlung im Dezember vorigen Jahres in Nürnberg gegen mich und mein Staats-

ministerium bezogen hat, erfordern gleichfalls eine völlige Neuorientierung der bayerischen Jägerschaft, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit doch noch erwartet werden soll, wie sie der Wiederaufbau des Jagdwesens auf der Grundlage des neuen Jagdgesetzes wünschenswert erscheinen läßt. Ich biete hierzu die Hand und glaube, daß sich mein Staatsministerium gerade mit dem vorliegenden Gesetz, das bei Beachtung der wesentlichen Belange aller Beteiligten unter schwierigsten Umständen geschaffen wurde, das Vertrauen auch der Jägerschaft verdient hat. Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß es allein den Jägern überlassen bleibt, wie sie ihre auf freier Grundlage beruhende Standesorganisation schaffen wollen, die ihre Interessen vertritt. Die bevorstehenden schweren Aufgaben werden leichter und besser gelöst werden können, wenn die Jagdbehörden, denen allein die staatlichen und staatshoheitlichen Aufgaben obliegen, auf der einen Seite und die Jägervereine auf der anderen Seite ihren Weg gemeinsam gehen.

Mit dem auf der heutigen Tagesordnung stehenden Antrag auf Achtung des Jagdgesetzes durch die Angehörigen der Besatzungsmacht, der von Vertretern sämtlicher maßgebenden Fraktionen dieses Hauses eingebracht wurde, wird das zweite von mir erwähnte Problem getroffen. Es ist für uns unerträglich und erscheint auch nach dem Entstehen des Westdeutschen Bundesstaates und dem Inkrafttreten des Besatzungstatuts unverträglich, daß uns die Jagdhochheit weiterhin vorenthalten und unseren Jägern die Jagdausübung verboten werden soll.

Auch die Jagdausübung durch Angehörige der Besatzungsmacht bedarf im Rahmen des Bayerischen Jagdgesetzes vordringlich einer Neuordnung. Regelungen, wie sie vor allem in der britischen Besatzungszone durch Verordnung Nr. 190 anscheinend ohne jegliches Einvernehmen mit deutschen Stellen ergangen sind, müssen wir ablehnen. Zugleich erklären wir uns weitgehend bereit, jedem Jäger der Besatzungsmacht die Jagdausübung in weitestem Umfang zu gewährleisten. Wir dürfen daher wohl auch erwarten, daß wir nicht vor vollendete Tatsachen gestellt und mit irgendwelchen Anordnungen mehr oder minder angenehm überrascht werden, sondern daß uns Gelegenheit gegeben wird, an dieser Regelung mitzuarbeiten, damit sie auch mit den hierzulande herrschenden Anschauungen und Gesetzen in Einklang steht.

In diesem Sinne begrüße ich es, wenn das hohe Haus die Staatsregierung ausdrücklich beauftragen wird, mit den zuständigen Stellen der Besatzungsmacht in Verbindung zu treten. Die notwendigen Vorbereitungen sind in meinem Staatsministerium bereits getroffen worden.

Präsident: Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsminister für seine Ausführungen.

Ich eröffne die Aussprache. Wenn sich die Mitglieder des Hauses auf die Differenzpunkte beschränken, die ich im Laufe der Berichterstattung genau verfolgt habe, könnten wir noch heute vormittag das Jagdgesetz verabschieden. Über die Punkte, über die sich das hohe Haus im wesentlichen einig ist, braucht nicht gesprochen zu werden, sondern nur über jene Punkte, wo Meinungsverschiedenheiten bestehen.

(Dr. Hoegner: Sie sind ein Optimist, Herr Präsident!)

*) Siehe S. 649 ff.

(Präsident)

Wenn wir uns auf die Besprechung der Differenzpunkte beschränken würden, könnten wir heute vormittag fertig werden.

(Dr. Hundhammer: Es sind ja nur vier bis fünf Differenzpunkte!)

— Ja, es sind nur vier bis fünf Punkte; es müßte also möglich sein, die Diskussion hierauf zu beschränken.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Brunner.

Brunner (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich werde mich dem Wunsch des Herrn Präsidenten fügen und nur den Punkt kritisieren, der uns am meisten am Herzen liegt, das ist der Art. 57 über die Aufhebung der Jagdpachtverträge. Wir von der Freien Demokratischen Partei stehen auf dem Standpunkt, daß es nicht angeht, summa summarum alle Jagdpachtverträge aufzuheben. Wir wollen nicht begangenes Unrecht mit neuem Unrecht vergelten, sondern wir wollen doch versuchen, dem Jagdgesetz eine gute Dosis Recht beizumischen. Das geht aber nur, wenn man nicht alle Jagdpachtverträge in Bausch und Bogen aufhebt, sondern sie zergliedert. Am 10. Februar 1941 ist im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben worden, daß alle damals bestehenden Jagdpachtverträge bis ein Jahr nach Kriegsende verlängert werden, das heißt also, vollstündlich gesagt: bis 1946. Unter diese Kategorie fallen ungefähr 90 bis 92 Prozent aller Jagdpachtverträge, so daß die anderen 8 bis 10 Prozent einer genauen Prüfung unterzogen werden müssen. Allgemein wird verlangt, daß sämtliche Jagdpachtverträge vor dem 8. Mai 1945 ihre Gültigkeit verlieren sollen. Demgegenüber muß ich feststellen, daß zwischen 1942 und 1945 verschiedene Jagdpachtverträge von Leuten abgeschlossen wurden, die keine Nationalsozialisten waren. Ich glaube, daß es sich diese Leute nicht gefallen lassen würden, wenn nun durch ein Gesetz Jagdpachtverträge, die zu Recht bestehen, einfach annulliert würden, sondern daß diese Leute den Weg zum Verfassungsgerichtshof beschreiten würden.

(Zuruf: Sie gehen an der Wirklichkeit vorbei.)

— Ich gehe nicht an der Wirklichkeit vorbei, das ist nicht wahr. Es wird immer der Einwand gemacht: Es sind viele Jagdpachtverträge abgeschlossen worden, die gegen die guten Sitten verstoßen. Durch Überprüfung der Jagdpachtverträge vom Jahre 1942 an haben wir die Möglichkeit, solche Fälle zu annullieren. Aber alle anderen Jagdpachtverträge — und darauf bleiben wir bestehen — müssen erst überprüft werden. Nur solche Jagdpachtverträge, die auf Grund der Kriegsverordnung von 1941 verlängert wurden, verlieren ihre Gültigkeit. Die Inhaber solcher Jagden haben ja auch damit gerechnet, daß die Jagdpachtverträge ohne weiteres ein Jahr nach Kriegsende ablaufen.

Wir haben uns daher erlaubt, einen Abänderungsantrag zu Art. 57 einzubringen, der, trotzdem wir in der Opposition sind, sogar konform mit der Ansicht der Staatsregierung geht. Er lautet:

Art. 57 soll folgende Fassung bekommen:

Jagdpachtverträge, die auf Grund der Verordnung vom 10. Februar 1941 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen oder von den Beteiligten als laufend behandelt werden, verlieren am 31. März

1950 ihre Gültigkeit. Alle anderen Pachtverträge sind durch die Jagdbehörden nachzuprüfen.

Ich glaube, daß wir, wenn wir diese Bestimmung annehmen, allen Kreisen gerecht werden könnten, sowohl denen, die Jagdpachtverträge vor 1941, als auch denen, die solche in den Jahren 1942 bis 1945, und schließlich auch denen, die Pachtverträge nach 1945 abgeschlossen haben. Ich würde daher das hohe Haus bitten, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Maag.

Maag (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich will mich ebenfalls den Gepflogenheiten des Hauses fügen und mich einleitend nur ganz kurz zu den allgemeinen, insbesondere zu den strittigen Fragen des Jagdgesetzes äußern. Wir behalten uns aber vor, dann noch zu den einzelnen Artikeln gesondert Stellung zu nehmen.

Wir dürfen vor allem eines nicht vergessen: Wir wollen ein neues Jagdgesetz schaffen und wir schaffen es nun im Jahre 1949. Wir dürfen daher nicht allzu sehr von der Meinung ausgehen, die teilweise auch im Ausschuß vertreten wurde, daß wir an dem, was im Jahre 1850 einmal geschaffen wurde, festhalten müßten, weil das die alte Tradition sei. Da bräuchten wir ja kein neues Jagdgesetz.

Ich habe deshalb schon im Ausschuß erklärt, daß wir bei Art. 6 hinsichtlich der Eigenjagdreviere grundsätzlich anderer Meinung sind. Es wäre an der Zeit, auch in Bayern, nachdem sich ja auch hier in diesen 100 Jahren, die seit dem Erlaß des früheren Jagdgesetzes vergangen sind, einiges geändert hat, nicht mehr nur an dem festzuhalten, was vor hundert Jahren gang und gäbe war, und nicht mehr nur deshalb diese Eigenjagdreviere beizubehalten, weil es einmal so war. Wir stehen vielmehr auf dem Standpunkt, daß man den neuen Zeitverhältnissen Rechnung tragen muß. Wenn die Militärregierung, als sie uns Richtlinien für das neue Jagdgesetz gab, davon sprach, daß das Jagdrecht bei uns früher nur das Vorrecht einiger weniger gewesen sei und daß es nun demokratisiert werden solle, so haben wir zwar dazu festgestellt, daß dem nicht ganz so war. Wenn man aber jetzt ein neues Jagdgesetz schafft, so glauben wir doch, daß es nicht gerechtfertigt ist, Grundstückseigentümern mit einem Grundbesitz von mehr als 81 Hektar die Eigenjagdberechtigung zu geben, während ein Grundstückseigentümer, der nur 79 Hektar hat, der Jagdgenossenschaft beitreten muß. Wir sind der Meinung, der ganze Grundbesitz, ob er nun über 81 Hektar oder unter 81 Hektar beträgt, müßte in das Gemeinschaftsjagdrevier der Jagdgenossenschaft einbezogen werden und die Eigenjagdreviere sollten samt und sonders verschwinden.

Über Art. 8 wurde im Ausschuß wiederholt verhandelt. Anfangs wurde der Genossenschaftsgedanke hervorgehoben; später hat man, weil man glaubte, die Militärregierung könnte dagegen Bedenken erheben, die Form des rechtsfähigen Vereins gewählt. Nun sind von der CSU neuerdings Anträge eingereicht worden, die wiederum auf die frühere Fassung und den Genossenschaftsgedanken zurückgreifen. Hier möchten wir ersuchen, nicht die Fassung der Beilage 2606 getreulich wiederherzustellen, sondern den Abänderungsantrag, der von uns gestellt und im Ausschuß auch angenommen

(Maag [SPD])

wurde, zu berücksichtigen, wonach dem Art. 8 Abs. 1 folgender Satz beigelegt werden soll: „Die Jagdgenossenschaft kann ihre Befugnisse an die politische Gemeinde übertragen“. Ferner soll Abs. 3 gestrichen werden, der bestimmt, daß jedes Mitglied schriftlich seinen Anteil am Ertrag der Gemeinde überlassen kann. Denn nach dieser Bestimmung müßte man jedes einzelne Mitglied erst fragen, ob es seinen Anteil an die Gemeinde abtreten will oder nicht. Das wäre viel zu schwerfällig und müßte zu Schwierigkeiten führen; daher sind wir dafür, daß Art. 8 in der Fassung unseres jetzt verteilten Antrags angenommen wird. Ich glaube, das hohe Haus kann dem unbedenklich zustimmen.

Ein weiteres Hauptbedenken, das im Ausschuß geäußert wurde, richtete sich dagegen, daß man die Jagdverpachtung ausschließlich den Jagdgenossenschaften überläßt und eine Beteiligung der politischen Gemeinden überhaupt nicht vorsieht. Dagegen haben besonders wir Franken uns gewandt. Gerade in Franken hat es sich sehr gut eingebürgert, daß die politischen Gemeinden die Jagdverpachtung übernehmen und daß die Jagdpachtchillinge ausschließlich wieder für Landwirtschaftszwecke verwendet wurden, insbesondere für die in der Hauptsache in Regie durchgeführte Vater-tierhaltung. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht und möchten das daher unter keinen Umständen im neuen Gesetz missen. Wir bitten deshalb gemäß dem Abänderungsantrag, diese Bestimmung in der vorliegenden, nicht in der früheren Form anzunehmen, da auch der Ausschuß sich zu dieser Form bekannt hat.

Bei der Jagdkarte werden wir keine großen Schwierigkeiten bekommen. Wir glaubten jedenfalls, das Alter nicht über 18 Jahre hinauffsetzen zu sollen, und waren sogar der Meinung, daß man schon an Personen über 16 Jahren eine sogenannte Jugendjagdkarte geben sollte, die allerdings nur in Begleitung eines Erwachsenen zur Jagdausübung berechtigt. Man sollte gerade der Jugend baldmöglichst die Freude am edlen Waidwerk beibringen.

Art. 57 ist wohl eine der am meisten umstrittenen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu liegen mehrere Anträge vor und es wurde heute wieder ein neuer Antrag eingereicht. Am radikalsten ist es, wenn man den Streit mit dem einfachen Satz aus der Welt schaffen will: „Sämtliche Jagdpachtverträge verlieren mit dem 31. März 1950 ihre Gültigkeit“. Wir haben dagegen schon im Ausschuß Bedenken geäußert, weil diese Bestimmung wahrscheinlich zu einer Reihe von Klagen führen würde, besonders bei Jagdpachtverträgen, die nach 1945 abgeschlossen wurden. Bei diesen Jagdpachtverträgen, die nach 1945 abgeschlossen wurden, war wirklich nicht die finanzielle Seite oder der Egoismus des Pächters ausschlaggebend, sondern derjenige, der damals einen Jagdpachtvertrag abgeschlossen hat, war wirklich ein edler Jäger, der es mit dem Wildbestand ehrlich gemeint und den Jagdschilling nur gezahlt hat, um überhaupt den Wildbestand zu erhalten; an Jägerei konnte man damals ja nicht denken. Hier sollte man deshalb vorsichtig sein und nicht einfach erklären: Dein Jagdpachtvertrag ist nichtig! Auch wenn du etwa Investitionen gemacht hast — der Betreffende hat vielleicht eine Jagdhütte gebaut —, mußt du jetzt wieder abziehen! Das würde nach unserer Meinung gegen Treu und Glauben ver-

stoßen. Wir sind auch nicht der Anschauung, daß man den Antrag der FDP annehmen sollte, der dahin geht, daß alle Jagdpachtverträge, die auf Grund der Kriegsverordnung vom Jahre 1941 verlängert wurden, nun ihre Gültigkeit verlieren, während die übrigen Jagdpachtverträge nachgeprüft werden. Wir haben im Ausschuß einen Fall gehört, der zeigt, wie Jagdpachtverträge in den Jahren 1941/45 unter gewissem politischem Druck zustande gekommen sind und daß es für Andersgesinnte oder wenigstens solche, die als Antinazis gebrandmarkt waren, nicht leicht war, einen Jagdpachtvertrag abzuschließen. Nun sagt man zwar: Wir wollen ja diese Verträge nachprüfen! Bei der heutigen Einstellung und auch bei der heutigen Machtsstellung mancher dieser Herren — wir leben nicht mehr im Jahre 1946, sondern schreiben schon 1949 — habe ich die Befürchtung, daß sie schon wieder so fest in ihren Positionen sitzen, daß diese Nachprüfung sehr schwierig sein dürfte und wieder zu ihren Gunsten ausfällt. Deshalb sagen wir: Gut, wir wollen nicht bestimmen, daß alle Pachtverträge ihre Gültigkeit verlieren, wir geben zu, daß Jagdpachtverträge, die nach 1945 abgeschlossen wurden, im allgemeinen doch ihre Berechtigung haben müssen und wahrscheinlich in ihrer großen Mehrzahl einwandfrei sein dürften; wo das nicht der Fall ist, werden sie nachgeprüft. Wir sind aber der Meinung: Alle Verträge, die vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden, verlieren am 31. März 1950 ihre Gültigkeit. Damit könnten wir eine Linie finden, die für das ganze Haus tragbar ist. Das wäre weder die radikale Lösung, wonach alle Verträge ihre Gültigkeit verlieren, noch die von der FDP vorgeschlagene Lösung, wonach die im Jahre 1941 verlängerten Verträge außer Kraft treten, sondern eine Lösung, von der wir glauben, daß sie einen Mittelweg darstellt und allen beteiligten Kreisen Rechnung trägt. Ich möchte deshalb dafür plädieren.

Wenn es notwendig ist, werden wir Gelegenheit nehmen, uns auch noch zu anderen Punkten zu äußern. Im großen und ganzen freuen wir uns, daß das Jagdgesetz nun endlich verabschiedet werden kann. Wie ich schon im Ausschuß erklärt habe, ist das Jagdgesetz nicht nur eine Angelegenheit der Jäger, der Landwirtschaft, der politischen Gemeinden usw., sondern eine Angelegenheit unseres gesamten Volkes. Denn wir wollen mit einem vernünftigen Jagdgesetz auch erreichen, daß unser Volk das edle Wild nicht nur vereinzelt im zoologischen Garten, sondern auch draußen in der Natur sehen kann und daß unser Wildbestand in allen seinen Arten erhalten und gepflegt wird. Deshalb begrüßen wir es, wenn nun endlich das Jagdgesetz zur Durchführung kommt, auf das das Volk schon lange wartet.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Franke.

Dr. Franke (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich gehöre zwar nicht dem Landwirtschaftsausschuß als Mitglied an. Nachdem ich aber vom ersten Tag an in diesem Haus für die bayerischen Jagdbelange eingetreten bin, möchte ich doch zu dem Gesetz und seinen Auswirkungen einige kurze Worte sagen.

Dieses Gesetz ist nicht nur wirtschaftlich gesehen wichtig, ich halte es vielmehr in seinen Auswirkungen gerade auch unter dem Gesichtspunkt unserer Stellung gegenüber der Befehlsmacht für grundsätzlich be-

(Dr. Franke [SPD])

deutlich. Daher muß ich von vornherein feststellen: Wenn ich als immerhin erfahrener deutscher Jäger das Gesetz, so, wie es heute vorliegt, von A bis Z durchlese, so halte ich es für ein Gesetz, das zwar in diesem oder jenem einzelnen Punkt vielleicht kritisiert werden kann, das aber jedenfalls im ganzen die Lebensfähigkeit der deutschen Jagd garantiert und das so oder so — je nach dem Ausfall der Diskussion — vom ganzen Haus einstimmig angenommen werden sollte, damit ein geschlossenener Wille zum Ausdruck kommt.

Ich möchte mich nun zu Art. 6 aussprechen dürfen. Ich genieße in dieser Beziehung gegenüber meinen Parteigenossen gewissermaßen mißverstandene Umstände. Es handelt sich um die Frage der Eigenjagdreviere. Ich bin persönlich ein Vertreter des Eigenjagdreviers. Mir selbst gehört zwar kein Quadratmeter deutschen Bodens, aber trotzdem bin ich der Meinung: Wenn eine Jagd mit Grund und Boden und dem Wild dazu einem einzelnen gehört, dann hat sich noch immer gezeigt, daß er mit besonderer Liebe daran hängt, weil er kein Mietling ist, sondern gewissermaßen eine ererbte Verantwortung dafür hat. Ich sehe auch in den großen Jagdrevieren gewissermaßen das, was andere Völker beispielsweise auch Amerika, nachholen müssen, damit wenigstens noch etwas von der Natur übrig bleibt: nämlich Naturschutzparks.

Ich setze freilich voraus, und möchte das betonen, daß sich ein anständiger Großgrundbesitzer seiner Verpflichtungen bewußt ist und vor allen Dingen auch sein Jagdpersonal, von dem er die Pflege der Jagd verlangt, mit an der Jagd beteiligt. Auf diese Weise kommt mancher Förster und Jagdhüter aus dem Kreise jener deutschen Menschen zur Ausübung des Waidwerks, die sonst niemals dazu kämen, weil sie mit irdischen Gütern nicht so sehr gesegnet sind. Es sind nicht die Schlechtesten, die sich dem Waidwerk berufsmäßig widmen. In diesem Sinne möchte ich persönlich durchaus für die Eigenjagdbezirke eine Lanze brechen.

Es ist ferner bei allen anständigen deutschen Jägern üblich, auch andere einzuladen, und Jagden waren immer — ich spreche von Norddeutschland, nehme aber an, in Bayern ist es auch nicht anders — in normalen Zeiten ein Fest für die ganze Gemeinde. Wenn neulich gesagt wurde: Jäger trinken und betrinken sich, dann kann ich ruhig sagen: Wenn ich einmal getrunken habe, dann war immer auch die ganze Gemeinde mitbetrunken.

(Heiterkeit.)

Ich habe hier nur die scherzhafte Seite berührt. Aber die Angelegenheit ist auch sehr ernst und darauf werde ich noch kurz zu sprechen kommen.

In der Frage der Verlängerung der Jagdpachtverträge stimme ich vollständig mit meiner Partei überein.

Abschließend will ich noch folgendes sagen: Im Jahre 1938 fand in Berlin die große Internationale Jagdausstellung statt. Bei dieser Gelegenheit wurde ein wundervolles Buch „Das Deutsche Waidwerk“ herausgebracht. In diesem Buch sind allerhand Bilder zu sehen. Da sehen wir englische Staatsmänner zusammen mit unseren Staatsmännern, da sehen wir François Poncet mit Hermann Göring und

auch wundervolle Widmungen. Eine Desavouierung unserer damaligen Regierung hat das bestimmt nicht bedeutet. Die Olympiade 1936 war ähnlich gestaltet. Die Olympiade 1936 war international und die deutsche Jagdausstellung 1938 war international, alle Völker haben sich daran beteiligt. Nur Amerika hat sich offiziell an der Jagdausstellung nicht beteiligt, weil es in diesem Sinne nicht über Jagdorganisationen verfügt und sich deshalb auch nicht als geschlossenes Ganzes hätte repräsentieren lassen können.

(Brunner: Zurück zum Bayerischen Jagdgesetz!)

Ich komme wieder zum Bayerischen Jagdgesetz, und zwar zur internationalen Bedeutung der Jagd. Der Sport hat internationale Bedeutung. Wir fassen die Jagd nicht als Sport auf, aber wir fassen auch sie als die Möglichkeit einer internationalen Verständigung auf, insbesondere mit unserer Befähigungsmacht. Wenn wir über ein vernünftiges Jagdgesetz verfügen, wenn die deutschen Jäger wieder einen richtigen Jagdbetrieb eröffnen können, werden auch die Amerikaner sehen, daß dadurch die deutsche Jagd wieder zu größerer Blüte kommt, daß sich der Wildbestand wieder besser reguliert und daß die Jagd schlechthin viel größere Freude bieten kann, wenn man sie so betreibt, wie wir sie nach unseren langen Erfahrungen und unserer Tradition zu betreiben pflegen.

Ich glaube, daß nicht bloß andere Göttinnen, sondern in diesem Falle auch die deutsche Göttin Diana die Völker miteinander zu verbinden vermögen.

Im Gespräch mit Jägern hat Schiller einmal gesagt:

Ich hielt Euch für gemeine Menschen, deren Taten sich über das Töten von Wild nicht erheben, doch Ihr seid groß. Ihr wirkt unbekannt, unbelohnt, frei von des Egoismus Tyrannei und Eures stillen Fleißes Früchte reifen der späten Nachwelt noch.

Alle Jäger sind bestimmt nicht so ideal, aber in diesem Ausdruck liegt die Aufgabe des deutschen Jägers. Er soll auch die deutsche Natur zu erhalten helfen, er soll — ich möchte das hier feststellen — ein Repräsentant auch der Anständigkeit im allgemeinen sein. Deutscher Jäger sein heißt: anvertrautes Gut getreu verwalten. Geben Sie uns diese Gelegenheit durch das Jagdgesetz!

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zietzsch hat das Wort.

(Dr. Linnert: Redet jetzt jeder von Ihrer Fraktion oder nur einzelne? — Heiterkeit.)

Zietzsch (SPD): — Das ist Zufall, daß wir nacheinander kommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was mich zum Reden veranlaßt, ist der Antrag der FDP-Fraktion zu Art. 57 des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Herr Kollege Brunner hat diesen Antrag bereits begründet und meine Absicht ist es nun, wie es der Zufall will, das, was er hier gesagt hat, ein bißchen zu untermauern, weil mir insbesondere der Abs. 2 dieses FDP-Antrags sehr sympathisch klingt.

Den meisten Kummer wegen des Zustandekommens des Jagdgesetzes hat zweifellos unser Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehabt. Seit vielen Wochen hat er uns beschworen: „Sorgt nun endlich dafür, daß wir unser Jagdgesetz kriegen; denn

(Zietsch [SPD])

ich kann mich vor den Jägern nimmer derretten!", wie er sich ausdrückte. Aber ich muß gerade wegen dieses Abänderungsantrags zu Art. 57 daran erinnern, daß die Verzögerung beim Zustandekommen eines bayerischen Jagdgesetzes im wesentlichen auf die Jägervereinigung selbst zurückzuführen ist. Ich muß an die Vorgänge vom Winter dieses Jahres erinnern, die sich um den Baron Beck abgespielt haben. Wie Sie ja wissen, haben wir damals in einem Ausschuß die Angelegenheit sehr eingehend überprüft. In der Zeitung „Die Birsich“ vom April 1949 ist noch eine Bemerkung zu finden, in der es heißt:

Jedenfalls aber hatte der Bayerische Jagdschutz- und Jägerverband durch diesen ohne jeden zwingenden Grund auf die Spitze getriebenen persönlichen Kampf sich selbst den Weg einer vertrauensvollen sachlichen Zusammenarbeit mit dem Ministerium, aber auch mit der Militärregierung abgeschnitten und damit die von ihr vertretene bayerische Jägerschaft gerade in den entscheidenden Wochen der Neuregelung des bayerischen Jagdwesens völlig isoliert und einer wirkungsvollen Interessenvertretung beraubt.

Bei den Beratungen im Ausschuß gerade wegen der Fassung des Art. 57 haben diese Dinge erneut eine Rolle gespielt und ich fühle mich verpflichtet, ehe wir zur Beschlußfassung über Art. 57 kommen, hier noch einmal eindeutig herauszustellen, daß wir angesichts der Vergangenheit nicht vorsichtig genug sein können; denn wir haben bereits wieder einige Beispiele zu verzeichnen, wie man zu arbeiten gedenkt, weil man inzwischen bereits entsprechend gearbeitet hat. Deswegen ist mir der Abs. 2 dieses Abänderungsantrags besonders sympathisch.

Vor mir liegt die Abschrift eines Schreibens, das das Präsidium des Bayerischen Jagdschutz- und Jägerverbandes in Augsburg am 4. April an einen bestimmten Herrn in Rottach geschickt hat, und in diesem Schreiben heißt es folgendermaßen:

Wie wir von verschiedenen Seiten erfahren, soll Baron Beck-Rottach sich dort nicht des besten Rufes erfreuen. Die in unserem Verband zusammengeschlossenen Jäger haben seinerzeit einmütig Baron Beck abgelehnt. Da Baron Beck versucht hat, sich zu rechtfertigen, haben wir ein verständliches Interesse daran, zu erfahren, wie Baron Beck beurteilt wird, und wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns entsprechendes Tatsachenmaterial übermitteln würden.

Hier wird also versucht, einen Mann, der verantwortlich für die Entwicklung der Jägerei in Bayern gearbeitet hat und dessen antinationalsozialistische und antischaftistische Gesinnung einwandfrei ist, zu erledigen. Es ist mir berichtet worden, daß ein solches Schreiben auch an einen ehemaligen SS-Mann ergangen ist, der Baron Beck gegenüber erklärte, das wären nach seiner Ansicht ja Gestapomethoden und er müsse etwas derartiges ablehnen.

Ein anderer Mann kam zu mir und berichtete mir — er gab mir dann auch eine Erklärung dazu —, daß ein Herr von Eberstein ihn seinerzeit in Rottach angehalten und gefragt habe, ob er den Mann,

der da vor einem Geschäft stand, kenne, nachdem er ihn vorher fragte, ob er auf die Jagd gehe — der Herr selbst, Herr von Eberstein, war in Jagddress —, worauf dieser Herr erklärte: „Nein, er ist mir nicht bekannt“. Der andere sagte dann: „Das ist Beck. Na, wissen Sie, der hat eine üble Rolle gespielt“ usw., „das werden wir ihm noch heimzahlen.“ So ungefähr in dieser Art. Und dann sagte mir dieser Mann, er habe nachher festgestellt, daß dieser Herr von Eberstein der ehemalige Polizeipräsident und SS-Mann von Eberstein war.

(Hört, hört! bei der SPD. — Dr. Hoegner: Der Mann, der gesagt hat, in ein paar Monaten kommt er wieder dran!)

Sie sehen also, meine Damen und Herren — und wegen dieser Feststellung habe ich das Wort ergriffen —, daß man sich hier wieder sehr schnell zu sammeln beginnt und daß dieser Klüngel versucht, wieder seine entsprechende Wirksamkeit zu entfalten. Als wir die Sache wegen dieser Streitigkeiten um den Baron Beck seinerzeit überprüften, war ganz deutlich herauszuspüren, daß sich eben alle diese ehemaligen nazistischen Kreise wieder zusammengefunden haben.

Inzwischen ist mir noch folgendes berichtet worden: Im Juni hat in Hinterstein im Allgäu ein internationales Jägertreffen stattgefunden. Zu diesem Jägertreffen ist der Jagdreferent im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht eingeladen worden. Dagegen haben sich so ehemalige Nazis, die unter dem Herrn Reichsjägermeister Göring eine Rolle gespielt haben, wie Herr Mißhake und auch Herr Roller und Herr Spengler, selbstverständlich eingefunden. Man hat es also nicht für nötig befunden, obwohl die Tagung in Bayern stattgefunden hat, wenigstens den Jagdreferenten einzuladen, wahrscheinlich um schön unter sich zu bleiben und sozusagen niemand hineinschauen zu lassen. Aber man erlaubt sich, wie es bei der Nürnberger Tagung des Bayerischen Jagdschutz- und Jägerverbandes geschehen ist, den Landtag und das Ministerium mit Behauptungen anzugreifen, die einfach nicht bewiesen werden konnten. Man versuchte also schon in alter Manier, alle Behördenstellen einschließlich der gesetzgebenden Körperschaft zu diffamieren.

(Brunner: Herr Kollege, das ist doch ein privater Zirkel gewesen, soviel mir bekannt ist!)

— Ich lasse mich gern belehren, aber ich möchte auf die Tendenz hinweisen und sagen: Wir wollen bei der Beratung dieses Gesetzes derartige Gesichtspunkte nicht vergessen.

Ich muß am Schluß nur noch das eine bemerken: Ich bedauere sehr, daß Baron Beck seinerzeit, als er als damaliger Jagdreferent in der Presse Protest gegen die Richtlinien erhob, die die Militärregierung für die Schaffung des neuen Jagdgesetzes herausgegeben hatte, von Seiten des Ministeriums und insbesondere von seinem Herrn Minister nicht gestützt worden ist; denn ich bin überzeugt, daß, nachdem Baron Beck seit Jahr und Tag die von ihm in der Presse kundgegebene Auffassung über ein neues Jagdgesetz vertreten hat, auch sein seinerzeitiger Protest mit der Grund dafür gewesen ist, daß die Militärregierung dann Zug um Zug ihre anders geartete Einstellung verliessen hat und wir heute in der Lage sind, einem derartigen Entwurf, wie er jetzt vorliegt und beraten werden konnte, unsere Zustimmung

(Zietsch [SPD])

mung zu geben. Herr Minister, ich muß schon sagen: Es ist nicht schön, wenn einem derartigen Referenten dann am 9. Februar eine Kündigung zugestellt wird, unterschrieben von einem Ministerialrat, der als Personalreferent tätig ist, und bloß drin steht:

Die Art und Weise, wie Sie Ihren Rücktritt dokumentiert haben, gibt mir Veranlassung, Ihr Dienstverhältnis zum Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als mit Ablauf des 3. Februar beendet zu betrachten.

Also eine fristlose Entlassung. Ganz schön sieht diese Geschichte nicht aus; denn ich glaube schon, daß wir hier dem ehemaligen Jagdreferenten bei der Beratung dieses Gesetzes zweifellos einiges zu verdanken haben.

Präsident: Das Wort nimmt der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl.

Staatsminister Dr. Schlögl: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Zietsch zwingen mich, eine ganz kurze Erklärung in der Sache Beck abzugeben, nachdem dieser Fall wieder aufgerollt worden ist. Sie können sich vielleicht noch daran erinnern, daß ich mich seinerzeit im Landtag schützend vor Baron Beck gestellt habe. Ich habe Baron Beck leider nicht davon abhalten können, sein Kündigungsschreiben zu schicken. Ich wollte haben, daß er dieses Kündigungsschreiben wieder zurücknimmt; denn ich sah damals keine Veranlassung, daß Baron Beck wegen der Differenzen mit der Militärregierung seinen Dienst verließ. Ich habe mich für Baron Beck bis zuletzt eingesetzt. Wenn allerdings ein Referent brüskt seine Kündigung ausspricht und plötzlich seinen Arbeitsplatz verläßt, so ist das eine Angelegenheit, die ich auch nicht billigen kann. So darf ein Referent gegenüber dem Minister nicht vorgehen.

(Sehr richtig!)

Ich bin auch nicht dafür verantwortlich, wie der Personalreferent auf Grund seiner Kenntnis der Dinge ein Schreiben abfaßt.

Ich möchte zusammenfassen: Ich habe den Baron Beck gestützt, so lange es ging. Er ist freiwillig ausgeschieden, von niemand gezwungen. Die Vorhalte, die Herr Kollege Zietsch hier gebracht hat, entsprechen den Tatsachen nicht. Die Damen und Herren des hohen Hauses sind ja Zeugen, wie ich mich damals für Baron Beck eingesetzt habe, als diese unglückselige Kampagne des Jägervereins Augsburg stattfand.

(Zietsch: Das ist richtig, Herr Minister.)

Es steht ferner für mich fest und ich habe in meinen Ausführungen darauf hingewiesen: Wenn die Jäger weiter so uneins bleiben, wie sie jetzt sind — deswegen habe ich dazu gesprochen —, hilft das beste Jagdgesetz nichts.

(Lebhafte Sehr richtig!)

Ich hoffe und wünsche — ich habe das in meinen Ausführungen schon betont —, daß sich die Jäger in Bayern endlich einmal einigen. Es kann nicht die Person ausschlaggebend sein, sondern es darf sich nur um die Sache handeln. Nur dann kommen wir vorwärts und gewinnen auch den nötigen Respekt bei der

Befugungsmacht. Mehr will ich zu dieser Angelegenheit nicht sagen.

(Dr. Hoegner: Aber nicht, daß man die Nazi wieder in die alten Stellen setzt! Deswegen ist ja der Streit.)

— Herr Kollege Dr. Hoegner, zu meinem Teil werde ich dafür sorgen, daß die Landräte als Jagdbehörden wirklich demokratisch arbeiten. Wenn man die Bestimmungen über die Jagdbehörden liest, steht letzten Endes die Entscheidung dem Landrat zu. Was die Oberste Jagdbehörde anlangt, so werde ich dafür sorgen, daß Ordnung herrscht.

(Hagen Lorenz: In Ihrem Ministerium, Herr Minister, da fehlt es manchmal!)

— Herr Kollege Hagen, ich kenne die Stärke und die Schwächen meines Ministeriums genau.

(Heiterkeit.)

Ich weiß, daß da leider Gottes auf Grund des Aufbaues des Staates und auf Grund von Maßnahmen, die ich vorgefunden habe, manche Dinge nicht so ideal liegen, wie ich das selbst wünschen würde.

Zum Jagdgesetz darf ich noch versichern, daß ich dafür Sorge tragen werde, daß die Ausführungsbestimmungen eventuelle Zweifel noch klären. Ich habe den besten Willen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Jagdbehörde wirklich frei ist von all den Einflüssen des Dritten Reiches.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich werde nur zu dem Art. 57 sprechen. Was die großen Prinzipien anlangt, auf denen das Jagdgesetz beruht, so haben meine Vorredner das Erforderliche bereits gesagt.

Der Art. 57 behandelt die Frage oder das Problem der sogenannten schwebenden Jagdpachverträge. Hierzu liegen nun in der Beilage, die Sie heute erhalten haben, zwei Anträge vor, die in konträrem Verhältnis zueinander stehen. Die FDP hat einen Antrag eingebracht, der sich wortwörtlich mit einem Antrag deckt, den die Fraktion der CSU, gezeichnet Dr. Hundhammer und Freunde, vor einiger Zeit bereits eingereicht hat. Mitglieder meiner Fraktion, nämlich Herr Kollege Nagengast und Genossen, haben aber einen Antrag eingebracht, der dahin geht, den Art. 57 des Jagdgesetzes zu fassen wie folgt:

Sämtliche Jagdpachverträge verlieren mit dem 31. März 1950 ihre Gültigkeit.

(Huth: Das liegt ja vor!)

— Ja, ich sage es ja.

Meine Damen und Herren, ich könnte diesem Antrag meines Fraktionsfreundes Nagengast nie die Zustimmung geben, und zwar aus folgenden Gründen: Ich habe die Auffassung, daß dieser Antrag in Widerspruch zur Bayerischen Verfassung steht. Es ist nicht so, als ob der Landtag in allen Dingen souverän wäre. Der Landtag hat durch die Verfassung die Schranken erhalten, innerhalb deren er Bewegungsfreiheit hat. Nun bestimmt unter anderem die Bayerische Verfassung, daß das Eigentum geschützt ist. Auch der Gesetzgeber muß diese Schranken beachten. Er kann dieses Grund-

(Dr. Lacherbauer [CSU])

recht nur unter den Voraussetzungen einschränken, die die Verfassung selbst angibt, z. B. aus Sicherheitsgründen, aus Gründen der Wohlfahrt und aus den anderen beiden Gründen, die der einschlägige Artikel der Verfassung anführt.

(Zuruf von der CSU: Herr Kollege, es ist doch ein ganz neuer Verpächter da!)

— Deshalb können doch die geltenden Verträge nicht einfach überrollt werden! Ich darf zu Ihrer Information wegen dieses Einwurfes nur eines sagen. Schauen Sie, in der Amerikanischen Verfassung steht ein Grundsatz, der bestimmt, daß der Gesetzgeber in geltende Verträge überhaupt nicht eingreifen kann. Ich stehe nun auf dem Standpunkt, daß auch keine politische Notwendigkeit — —

(Bogl: Auch wenn sie falsch sind?)

— Wenn sie „falsch“ sind? Der Begriff ist ja schon falsch, Herr Kollege Bogl. Entweder ist der Vertrag gültig oder er ist nicht gültig, und wenn er gültig ist, kann auch der Gesetzgeber nicht einfach darüber hinweggehen. Ich unterscheide hier zwei Gruppen von Verträgen, und zwar solche Verträge, die an sich während des Krieges abgelaufen wären, aber durch die Bestimmung in der Verordnung vom 10. Februar 1941 verlängert worden sind. Ich bin der Meinung, daß dieses Haus in der Lage ist, den Auslauf dieser Gesetze mit dem 31. März 1950 zu bestimmen. Und darum bin ich der Auffassung, wir sollen und werden dem Antrag der CSU und dem Antrag der FDP, die sich hier decken, zustimmen. Der Antrag deckt sich im übrigen, Herr Kollege Bogl, auch mit der Auffassung Ihrer Fraktion, die vorhin zum Ausdruck gebracht worden ist. Alle übrigen Verträge sollen einer individuellen Nachprüfung unterzogen werden.

(Zuruf von der CSU: Ein Futter für Juristen! — Heiterkeit. — Zuruf von der SPD: Umgekehrt!)

— Mit solchen Schlagworten kann man Argumente nicht außer Kraft setzen. Ich spreche weder für die Jagdpächter noch für die Verpächter. Ich bin in keiner Weise irgendwie an diesen Dingen interessiert, aber ich spreche für das Recht.

(Bravol!)

Wenn man das nicht hören kann oder nicht hören will, dann muß man sich eben durch etwas belehren lassen, nämlich durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs.

(Sehr richtig!)

Bedenken Sie, über Ihnen steht die Verfassungsgerichtsbarkeit! Lesen Sie einmal die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs aus der letzten Zeit, dann, glaube ich, sollten Sie daran denken — —

(Lebhafte Zurufe, unter anderem von der CSU: Dann brauchen wir überhaupt keinen Landtag mehr, dann gehen wir heim! — Wir können ja den Landtag nach Hause schicken und es dem Verfassungsgerichtshof überlassen, ein Jagdgesetz zu machen!)

— Dann dürfen Sie eine solche Verfassung nicht akzeptieren.

Präsident: Ich bitte, die „Zuneigung“ zu den Juristen nicht zu weit zu treiben!

(Heiterkeit.)

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Herren, das hat mit dem Berufsstand ganz und gar nichts zu tun.

(Bezold Otto: Nur mit dem Recht!)

Wer den Rechtsstaat bejaht, der muß auch die Verfassungsgerichtsbarkeit bejahen,

(sehr richtig!)

und wer sie verneint, der ist kein Anhänger des Gedankens des Rechtsstaates und damit auch nicht der Demokratie.

(Sehr gut!)

Solange ich diesem Hause angehöre, werde ich diesen Standpunkt immer wieder vertreten.

Lesen Sie doch die letzten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs! Dann werden Sie sehen, daß auch dieses Haus an gewisse Schranken gebunden ist,

(sehr richtig!)

und diese Schranken heißen: Bayerische Verfassung! Die Bayerische Verfassung haben nicht die Juristen gemacht, sondern die hat das bayerische Volk beschlossen. Das ist kein Rechtsakt, sondern ein politischer Akt.

(Dr. Hoegner: Die Juristen legen sie aus! —

Zuruf: Ausgezeichnet! — Große Heiterkeit.)

— Das ist eine andere Frage. Soviel ich aber weiß, sind im Bayerischen Verfassungsgerichtshof nicht nur Juristen tätig.

(Kurz: Und wir haben über die Auslegung unsere Meinung! — Bezold Otto: Meistens ist sie falsch! — Zuruf: Die wird wohl von den Juristen falsch gemacht!)

— Ich verstehe gar nicht, daß man über solche grundsätzliche Fragen debattiert. Die stehen fest, und zwar durch unsere Verfassung. Dann hätten Sie der Verfassung nicht die Zustimmung erteilen dürfen.

(Sehr richtig!)

Ich kann dem Antrag, den die Fraktion der CSU, und dem Antrag, den die Fraktion der FDP eingebracht hat, zustimmen. Ich würde bitten, daß auch Sie ihm die Zustimmung erteilen.

(Huth: Herr Dr. Lacherbauer, behandeln Sie doch einmal den Auschußantrag! Der wird ja Ihrer Meinung entsprechen.)

— Welchen Auschußantrag?

(Zietisch: Unter Ziffer IV! — Huth: Nehmen Sie dazu Stellung!)

— Der ist nicht vollständig.

(Huth: Was haben Sie daran auszusetzen?)

— Durchaus nichts, aber er paßt nicht für sämtliche Fälle.

(Huth: Was fehlt da?)

— Es heißt hier: „Nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge...“. Das wären die nach dem 8. Mai abgeschlossenen Verträge?

(Huth: Ja.)

— Was machen Sie dann mit den Verträgen, die noch über die Zeit hinausreichen und aus dieser Zeit vorhanden sind? Das deckt sich ja völlig. Ich habe gestern in der Fraktion bereits gesagt, der Gedanke als solcher ist nach meiner Auffassung richtig, aber der Antrag erfaßt nicht alle Fälle. Darum ist der Antrag, der von der

(Dr. Sacherbauer [CSU])

CSU eingebracht worden ist, besser; er erfaßt sämtliche Fälle. Sonst bleiben ja Fälle offen.

Ich habe Ihnen meine Auffassung dargelegt. Sie werden ja Gelegenheit haben, darüber abzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Baumeister.

Baumeister (CSU): Meine Damen und Herren, hohes Haus! Die Erregung, die unser sehr geschätzter Herr Kollege Dr. Sacherbauer nunmehr ausgelöst hat, wäre ganz überflüssig gewesen, wenn ich schon vor ihm gesprochen hätte.

Präsident: Ich muß aber konstatieren, Herr Abgeordneter, daß ich im Hause keine Erregung bemerkt habe. — Herrn Dr. Sacherbauer möchte ich nur sagen, er möge seine scharfen juristischen Formulierungen in mehr väterlichem Ton erörtern; dann wird er auch im Hause geneigtere Zuhörer finden.

(Zuruf von der CSU: Wie man in den Wald hineinruft, so hallt es zurück!)

Baumeister (CSU): Ich bin von einer Gruppe von Abgeordneten, die wiederholt den in der Beilage 2673 enthaltenen Antrag gestellt haben, beauftragt, diesen Antrag zurückzuziehen und den in der 48. Sitzung des Ernährungsausschusses fast einstimmig beschlossenen **Aus sch u ß a n t r a g** zu befürworten, der lautet:

Jagdpatchverträge, die vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden, verlieren mit dem 31. März 1950 ihre Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge sind durch die Jagdbehörde nachzuprüfen.

Dieser Antrag ist sicher so wohlbedacht, daß wir ihn alle annehmen können. Die Bedenken, die wir in den Ausschusssitzungen wegen der Fassung des Art. 57 äußerten, haben wir zum großen Teil zurückgestellt, nachdem unsere sehr geschätzten Juristen ihre rechtlichen Bedenken vorgebracht haben. Aber unseren geachteten Juristen darf ich immerhin sagen, daß auch die von ihnen vertretenen Meinungen schon wiederholt durch den Verfassungsgerichtshof zunichte gemacht worden sind. Gerade in der letzten Zeit haben Gesetzesvorlagen entgegen den von unseren Juristen — gerade auch vom Kollegen Dr. Hoegner — besonders stark verfochtenen Ansichten seitens des Verfassungsgerichtshofs eine andere Auslegung erfahren.

(Dr. Hoegner: Jeder Prozeß ist wie eine Lotterie:

Man weiß nie, wie es ausgeht! — Heiterkeit.)

Selbst wenn wir auf unserem Standpunkt zu Art. 57, wie er nach der Regierungsvorlage von uns vertreten und beschlossen wurde, beharrt hätten, hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, daß ihn auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs aufrechterhalten hätte. Darüber kann man heute nichts Bestimmtes sagen, Herr Kollege Dr. Sacherbauer. Aber im Interesse der allgemeinen Sicherheit für das kommende Jagdwesen und einer guten Zusammenarbeit der Jagdpächter und -verpächter haben wir uns entschlossen, unseren Antrag zurückzuziehen. Wir vertreten jedoch den Antrag, den wir im Ausschuß gestellt haben und der fast einstimmig — nur gegen eine Stimme — angenommen wurde.

(Brunner: Nein, 13:8!)

— Mit 13:8 ist Dein Antrag abgelehnt worden, Kollege Brunner! Der Antrag, den ich meine, ist im Ausschuß fast einstimmig — gegen eine Stimme — angenommen worden und umfaßt alles, was wir brauchen, was die Jägerkreise und ganz besonders die Gemeinden wünschen. Das trifft doch zu?

(Zuruf von der CSU: Jawohl!)

Wer in letzter Zeit die Verhältnisse draußen in den Gemeinden verfolgt hat, muß doch zugeben, daß tatsächlich bestimmte Jägerkreise ihre langen Arme schon wieder so weit vorstrecken können, wie sie es vielleicht im Jahre 1945 noch nicht tun konnten. Deshalb bin ich der Meinung, daß auch bei den Überprüfungen gewisser Fälle manchmal nicht gerade sehr geschickt und recht gehandelt wird. Aber all diese Bedenken wollen wir zurückstellen, weil wir wissen und glauben, daß die gesetzlichen Verankerungen, die uns das Jagdgesetz bietet, eben doch in erster Linie auf der Jagdbehörde, auf unseren Vandräten beruhen. Wir hoffen daher, daß mit der Bestellung der Beiräte, die den Vandräten beigegeben sind, es möglich wird, bei der Überprüfung den gerechten Ausgleich zu finden und das auszufordern, was wir nicht für wünschenswert halten. In der kommenden Zeit müssen eben doch noch gewisse Teile und Kräfte aus den Jägerkreisen ausgesondert werden, denn sonst könnten unsere Freunde, die wirklich auch Jäger sind und in den Jahren um 1933 abtreten mußten, unmöglich noch zu einem Jagdpatchvertrag kommen.

(Brunner: Daraufhin werden die Verträge ja überprüft, Herr Kollege!)

— Wir hoffen, daß diese Überprüfung den Notwendigkeiten gerecht wird. Ich bitte Sie daher, unserem Ausschußantrag zuzustimmen.

Ich möchte zum Schluß noch auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Maag eingehen, der uns gewisse Bedenken seiner Partei hinsichtlich der **E i g e n j a g d e n** und deren Größe vorhält. Wenn wir eine diesbezügliche Grenze schaffen — sei sie nun bei der Eigenjagd auf 81 oder 200 Hektar festgesetzt —, so muß ich hierzu bemerken, daß hier immer Grenzfälle bleiben werden, die für den einzelnen selbstverständlich auch immer Härten mit sich bringen. Auch in Ihrer Partei, Herr Kollege Maag, dürfte wohl mehr Sympathie für die Grundbesitzer vorhanden sein, die nicht gerade viele Hunderte von Tagwerk ihr eigen nennen. Es wird wohl auch in Ihrem Sinne sein, wenn wir gerade auch den wenigen Grundbesitzern, die über eine gewisse Größe von Grundbesitz verfügen, die Eigenjagd zusprechen können, wie es auch früher war. Aus diesem Grunde bin ich dafür, daß wir uns auf die Ausschußverhandlungen und die im Ausschuß beschlossenen Artikel festlegen sollen.

Ich weiß, daß auch im Ausschuß manche Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Aber wir haben uns dann doch in der mühevollen Arbeit langer Sitzungen auf einen Gesetzentwurf geeinigt, der bestimmt nicht schlecht ist und den wir annehmen können. Ich bitte Sie daher, alle Abänderungsanträge, die heute von verschiedenen Seiten gestellt wurden und sicher nicht das Richtige treffen, abzulehnen und dem wohlbedachten Gesetzentwurf mit Ausnahme des Art. 57, den wir abändern, in vollem Umfang zuzustimmen.

Präsident: Es folgt der Herr Abgeordnete **G e h r i n g**.

Gehring (CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nur ganz kurz ein paar Punkte. Der Herr Präsident hat ja zu möglichster Kürze gemahnt. Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Maag hat schon Kollege Baumeister Stellung genommen, dessen Auffassung ich mich anschließe.

Meine Damen und Herren! Wir haben zu Art. 7 einen Antrag eingebracht dahingehend, daß der Umfang der Jagdreviere von 300 Hektar auf 200 Hektar herabgesetzt werden soll, und zwar mit Rücksicht auf unsere fränkischen oder oberpfälzischen Verhältnisse. Wir haben vor allem in den Gebieten des Staatswaldes sehr viele kleine Gemeinden, die fast keine Eigenjagden mehr besitzen, da sie zu einem großen Teil den Staatsjagden einverleibt wurden. Dies hatte zur Folge, daß in diesen Gebieten der Wildbestand weitgehend geschont wurde und ein mit den Interessen der Landwirtschaft nicht mehr zu vereinbarendes Ausmaß erreicht hat. Diese Gemeinden haben sich wiederholt an mich gewandt. Ich habe damals im Ausschuß gleich den Antrag gestellt, die Größe der Jagdbezirke mit Rücksicht auf die Privatjagden auf 81 Hektar herabzusetzen. Der Ausschuß hat dies abgelehnt. Deshalb habe ich meine Kollegen veranlaßt, einen neuen Antrag einzubringen, daß die Jagdbezirke auf 200 Hektar begrenzt werden sollen, um auch den Interessen der kleineren Gemeinden gerecht zu werden. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, dem zuzustimmen.

Was die Größe der Privatjagden betrifft, so hat Kollege Baumeister schon einiges dazu ausgeführt. Ich darf nur noch ganz kurz anfügen, daß hier Privateigentum in Frage kommt. Der Eingriff in Privateigentum wird bereits durch die Verfassung bis zu einem gewissen Grad verhindert. Allerdings gebe ich zu, daß unter Umständen gewisse Eingriffe nötig sind; es darf aber nicht so sein, daß nur ein Besitzer von 81 Hektar aufwärts ein Sonderrecht hat. Nach Auffassung der Amerikaner müßte eigentlich gemäß normalem Recht jeder Grundbesitzer die Jagd auf seinem Grund und Boden haben. Weil nun nicht jeder 81 Hektar besitzt, müssen die kleineren Grundbesitzer zusammenstehen. Eine Grenze muß eben sein. Aber momentan besteht keine Veranlassung, diese Grenze von 81 Hektar zu ändern, die all die Jahre her bestanden hat. Wir haben so viele Privatjagden von 81 Hektar oder in ungefähr dieser Größe, die sehr gut und noch besser als Gemeindejagden gepflegt werden, daß ich bitte, bei dieser Grenze zu bleiben.

Noch einiges zu Art. 8. Wir sind dafür, den Art. 8 der ursprünglichen Fassung laut Beilage 2606 wiederherzustellen. Hierzu ist der Antrag des Kollegen Maag von der Sozialdemokratischen Partei einschlägig, der diesen Artikel ändern will.

(Maag: Wir beantragen einen Zusatz!)

Die ursprüngliche Fassung des Art. 8 lautet:

- (1) Die Eigentümer oder Nutznießer der in einem Gemeinschaftsjagdrevier gelegenen Grundstücke bilden eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts (Jagdgenossenschaft).

Wir sind im Ausschuß von diesem Antrag aus gewissen Gründen abgekommen. Aber über die Bedenken, die damals bestanden haben, brauchen wir wohl jetzt nicht zu reden.

(Zuruf links: Wie ist es mit dem Zusatz?)

— Ja, da ist ein Zusatz beantragt; aber davon später! Zunächst will ich den Artikel 8 in der ursprünglichen Fassung behandeln. Sein nächster Absatz lautet:

- (2) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind am Vermögen, an den Aufwendungen und am Ertrag im Verhältnis der Größe der ihnen zu Eigentum gehörigen oder zur Nutznießung überlassenen Grundstücke beteiligt. Im gleichen Verhältnis steht ihnen das Stimmrecht zu; jedes Mitglied hat jedoch mindestens eine Stimme und höchstens ein Viertel der Gesamtstimmen.

Das ist natürlich ein wesentlicher Unterschied; aber darauf müssen wir vom Eigentumsstandpunkt aus bestehen bleiben.

Dann kommt ein Zusatzantrag Maag:

Die Jagdgenossenschaft kann ihre Befugnisse an die politische Gemeinde übertragen.

Diesen Satz können wir auch nicht in jeder Hinsicht billigen, weil damit die Jagdgenossenschaft durch Mehrheitsbeschluß über das Eigentumsrecht des anderen verfügen kann. Kollege Maag hat das mit den besonderen Verhältnissen in den fränkischen Gemeinden begründet. Ich habe deshalb seinerzeit im Ausschuß einen Antrag eingebracht, der davon ausging, vielleicht eine gewisse Trägheit der Grundbesitzer auszunützen. Ich möchte eigentlich diesen Zusatz wieder beantragen und ihn vielleicht wie folgt formulieren:

Soweit die Jagdgenossenschaft in ihren Organen nicht tätig ist, übt die politische Gemeinde deren Funktionen aus.

(Huth: Das geht nicht im Verwaltungsrecht!)

— Das geht; es tritt automatisch ein, wenn die Organe nicht arbeiten. Aber hier sind die Rechte der Grundeigentümer dann nicht geschmälert.

(Huth: Doch! Ich bitte einzufügen: „durch einstimmigen Beschluß der Grundbesitzer“, dann ist es tragbar. — Zuruf links: Polnischer Reichstag!)

Meine Herren, um den letzten Absatz kommen wir nicht herum:

- (4) Die Jagdgenossenschaft verwaltet ihre Aufgaben durch einen Ausschuß (Jagdausschuß), der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wird. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vom Jagdausschuß aus seiner Mitte zu wählenden Jagdvorsteher vertreten.

Wir halten es für richtig, diese ursprüngliche Fassung wiederherzustellen unter Streichung des Abs. 3, der lautet:

- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Anteil am Ertrag der Gemeinde überlassen.

Wir nehmen nämlich an, daß wir mit diesem Absatz die Leute erst aufheizen oder aufrührerisch machen. Wenn er im Gesetz enthalten wäre, würden sie Gebrauch davon machen. Es wäre jedenfalls das Beste, ihn zu streichen.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Staatsminister Dr. Schlögl.

Staatsminister Dr. Schlögl: Meine Damen und Herren, hohes Haus! Wegen des Art. 57 scheint langsam Verwirrung zu entstehen. Ich möchte zunächst meinen Kollegen erklären, daß die Regierungsvorlage

(Staatsminister Dr. Schlögl)

ungefähr den Bestrebungen des Kollegen Nagengast entsprechen würde. In der ursprünglichen Form entspricht die Regierungsvorlage dem, was im Antrag Dr. Hundhammer und Fraktion und im Antrag der FDP enthalten ist.

(Dr. Hundhammer: Die ursprüngliche Vorlage!)

Die Regierung hat immer schon den gleichen Standpunkt vertreten. Der Ausschuß hat dann die Abänderung vorgenommen. Aber ich möchte ihr entgegen treten, weil für die Beschlußfassung immerhin die Tatsache eine Bedeutung hat, daß die Regierung mit der Fassung des Antrags Nagengast nicht übereinstimmen könnte, und zwar aus Gründen des Rechts. Wenn ich einmal die Juristen unterstütze, so muß das immerhin überzeugend wirken.

(Huth: Eine Seltenheit!)

Ich muß aus meinem natürlichen Empfinden heraus sagen, daß der Antrag Nagengast wirklich nicht tragbar ist.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Abgeordnete Nagengast.

(Dr. Linnert: Er zieht seinen Antrag zurück!)

Nagengast (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich werde mich ganz kurz fassen, weil ich wünsche, daß das Jagdgesetz noch heute vormittag verabschiedet wird. Ich habe bereits in meinem Bericht die große Bedeutung eines neuen bayerischen Jagdgesetzes hervorgehoben. Ich habe auch erklärt, daß die bayerische Jägerschaft bis jetzt auf eine vierjährige Geduldsprobe gestellt wurde. Ich habe auch die finanziellen Nöte der Gemeinden geschildert und die ungeheuer katastrophalen Wildschäden, die den Bauern entstanden sind. Da ich die Eigenschaften des Bauern, des Bürgermeisters und des Jägers

(Dr. Linnert: Und des Abgeordneten!)

in mir vereinige, ist es meine dringlichste Pflicht, mich zu bemühen, daß wir endlich einmal das Jagdgesetz zum Abschluß bringen.

(Dr. Linnert: Ziehen Sie den Antrag zurück, dann geht es viel schneller!)

— Der Antrag ist bereits zurückgezogen. Er wäre nicht gekommen, wenn ich nicht vom Bezirksjägerverband in Hof einen Brief in Händen hätte, der hier eigentlich verlesen werden sollte. Ich greife nur einige Punkte heraus, damit Sie einen Begriff davon bekommen, was heute schon wieder gespielt wird. Deshalb habe ich mich im Interesse der Landwirtschaft, meiner Bauern und der Gemeinden draußen bewegt gefühlt, den Ausschlußbeschluß zu Art. 57 laut Beilage 2673 noch einmal als Antrag einzubringen. Ich lese Ihnen vor:

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Das bayerische Jagdgesetz ist noch nicht vom Landtag verabschiedet und trotzdem wirft es seine Schatten bereits voraus, da der Gesetzentwurf unter der Jägerschaft bereits bekannt geworden ist. So hat z. B. in Hof eine Gruppe von Jägern schon fieberhaft damit begonnen, alle Vorbereitungen zu treffen, daß nach Inkrafttreten des bayerischen Jagdgesetzes die alten Kreisjägermeister des

Reichsjagdgesetzes wieder als Jagdbeiräte und Jagdberater von den Jagdbehörden berufen werden.

An einer anderen Stelle heißt es:

Wenn heute von den ehemaligen Funktionären des Reichsjagdgesetzes, besonders vom Kreisjägermeister an aufwärts, immer und immer wieder betont wird, daß die Führung der deutschen Jägerschaft mit Politik und nationalsozialistischer Ideologie nichts zu tun gehabt habe, sondern eine reine Standesorganisation gewesen sei, die das deutsche Waldwerk betreute, so ist das unwahr. Als Kreisjägermeister wurde nur der ernannt, der hundertprozentiger Nationalsozialist war

(sehr richtig!)

und auf den man sich hundertprozentig verlassen konnte.

Ich könnte noch den ganzen Brief vorlesen, aber das würde zu lange dauern; nur eines: Ich habe mich zu der Überzeugung durchgerungen, daß der Antrag, den Kollege Maag vertritt und den auch mein persönlicher Freund, Kollege Franke, vertreten hat, dessen Auffassungen ich immer sehr geneigt bin, auch für meine Fraktion annehmbar ist. Ich wünsche, daß sie ihm beitrifft. Damit kommen wir meiner Ansicht nach am weitesten: Mit allen Verträgen, die vor 1945 liegen, soll Schluß gemacht werden; die Verträge, welche nachher abgeschlossen wurden, sind nachzuprüfen. Ich halte diesen Antrag für akzeptabel. Er könnte vom ganzen Haus angenommen werden.

(Brunner: Wie verhält es sich mit Ihrem eigenen Antrag?)

— Mein Antrag ist ja zurückgezogen. — Zu den Ausführungen von Kollegen Dr. Lacherbauer möchte ich bemerken, daß ich kein Gegner der Juristen bin. Auch ich persönlich habe schon seine Hilfe in Anspruch genommen. Aber es ist doch in die Waagschale zu werfen, daß die Verhältnisse draußen auf dem Lande in der Praxis alle vollkommen anders liegen, als man sie hier zu Papier bringen will. Damit würde man viel zu sehr in die tatsächlichen Verhältnisse draußen eingreifen. Ich erwähne nur die Schwierigkeiten, die allein in einem Landratsamt auftreten würden, falls man nach diesen Gesichtspunkten handeln wollte.

Ich bitte Sie nun, meine Herren Abgeordneten, stimmen Sie dem Gesetz, wie es im Ausschuß beschlossen wurde, zu! Nehmen Sie damit das ganze Jagdgesetz an, dessen sofortige Verabschiedung drängt!

Ich hätte noch eine kleine Änderung gewünscht, die sehr wichtig ist, und zwar in der Beilage 2710; nehmen Sie diese bitte einmal zur Hand! Ziffer 2 lautet:

2. den Revierinhabern und dem im Dienst befindlichen Jagd- und Forstpersonal, die durch Besitz der bayerischen Jagdkarte ihre politische Zuverlässigkeit nachgewiesen haben, die Jagdausübung mit Jagdgewehren gestattet wird...

Ich würde vorschlagen, die Worte „den Revierinhabern und dem im Dienst befindlichen Jagd- und Forstpersonal“ zu streichen und durch die Worte „den Jägern“ zu ersetzen. Die Worte „Revierinhaber“ und „im Dienst befindliches Jagd- und Forstpersonal“ versteht der Amerikaner nicht. Wer im Besitz einer bayerischen Jagdkarte ist, dem ist die Ausübung der Jagd ermöglicht. Darum würde ich einsetzen: „den Jägern“. Damit

(Tagengast [CSU])

ist alles gesagt. Und diese Ausdrucksweise ist auch für die Militärregierung, glaube ich, sehr verständlich. Die Begründung dafür liegt darin, daß dann, wenn die Bewaffnung für Jäger erlaubt wird, keine einzelnen Klassen geschaffen werden, sondern die Angelegenheit allgemein geregelt wird. Das ist meine Auffassung.

Ich könnte Ihnen heute auch noch eine Mitteilung aus der neuesten Nummer der Jagdzeitung vorlesen, wonach wir sehr bald in den Besitz von Waffen kommen. Das sagt der Hohe Kommissar McCloy. Aber ich glaube, wir werden dazu ein eigenes bayerisches Waffengesetz brauchen. Es wäre vielleicht zweckmäßig, dieses Waffengesetz sofort zu schaffen, damit es sozusagen ein deutsches Gesetz ist; sonst kommen wir nicht so schnell zu Waffen.

Ich danke Ihnen für Ihr Gehör, nachdem meine Ausführungen doch etwas länger waren, als ich ursprünglich gedacht hatte, und bitte, das Jagdgesetz zu verabschieden.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Abgeordnete **Schefbeck**.

Schefbeck (CSU): Meine Damen und Herren! Ich habe mir gestattet, zu Art. 6 des Gesetzentwurfs einen **Abänderungsantrag** zu stellen. Ich habe die außerordentlich hohe Ehre, diesen Abänderungsantrag nun vor Ihnen begründen zu dürfen. Der Art. 6 handelt von den **Eigenjagdrevieren**. Nach dem Regierungsentwurf umfaßt ein **Eigenjagdrevier** eine Fläche von mindestens 300 ha, d. h. 900 Tagwerk. Im bayerischen Jagdgesetz von 1850, das bis zum Jahre 1934 galt, waren die **Eigenjagdreviere** im Gebirge mit einer Fläche von 400 Tagwerk gebildet. Die Nazi haben dann diese Regelung zu Fall gebracht. Im Reichsjagdgesetz von 1934 wurde für die **Eigenjagdreviere** im Gebirge eine Fläche von mindestens 900 Tagwerk oder 300 Hektar verlangt. Damit wurden die **Eigenjagden** aller Bauern beseitigt und nur mehr die **Eigenjagden** des Staates und einzelner Großgrundbesitzer aufrechterhalten. Durch das Militärregierungsgesetz Nr. 13 wurde dann das Reichsjagdgesetz von 1934 mit allen Ergänzungsverordnungen aufgehoben und der vor 1933 geltende Rechtszustand wiederhergestellt. Dadurch wurde nationalsozialistisches Unrecht wiedergutmacht. Der Regierungsentwurf übernimmt nunmehr wieder die Regelung, die während der Nazizeit bestanden hat, indem er für die **Eigenjagdreviere** im Gebirge eine Mindestfläche von 300 Hektar, also 900 Tagwerk festlegt. Damit würde der Rechtszustand, der von 1850 bis 1934 und jetzt wieder seit dem 1. Februar 1949 galt, wieder aufgehoben und das gesetzlich festgelegt werden, was während der Naziherrschaft durch das Reichsjagdgesetz und die bayerische Ausführungsverordnung festgelegt war. Diese beabsichtigte Regelung hat bei den Bauern eine große Erbitterung hervorgerufen; denn es wird damit allen Grundstückeigentümern mit einer Fläche von 400 bis 900 Tagwerk die **Eigenjagd** auf ihren Grundstücken genommen.

Ich darf darauf hinweisen, daß im übrigen Deutschland im Mittelgebirge nach wie vor für **Eigenjagdreviere** eine Fläche von nur 240 Tagwerk festgelegt ist. Wir in Bayern wollen jetzt eine Fläche von 900 Tagwerk festlegen und damit den Bauern die seit hundert Jahren

bestehende **Eigenjagd** nehmen! Ich darf noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinweisen, und der ist — ich muß das leider sagen, wenn es auch vielleicht manchen Mitgliedern des Hauses nicht paßt — verfassungsrechtlicher Art: Das **Jagdrecht** ist ein **eigentumsähnliches Recht**. Wenn bis heute nach dem jetzigen Rechtszustand die Bauern mit einer Grundfläche von über 400 Tagwerk die **Eigenjagd** haben und Sie nunmehr die Grenze auf 900 Tagwerk festsetzen, so nehmen Sie dadurch den Bauern, deren Besitz zwischen 400 und 900 Tagwerk liegt, das **Jagdrecht** weg. Der Artikel 6 dieses Gesetzes ist meiner Ansicht nach verfassungsändernd, weil er das **Eigentumsrecht** beschränkt. Das **Eigentumsrecht** ist nach der Verfassung ein **Grundrecht**, das nur unter gewissen Voraussetzungen beschränkt oder aufgehoben werden darf, und zwar nur aus Gründen der Sicherheit, der Wohlfahrt oder der öffentlichen Gesundheit. Diese drei Voraussetzungen liegen meiner Ansicht nach im vorliegenden Fall nicht vor, so daß Sie also mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß gerade diese Bestimmung des Artikel 6 vor dem Verfassungsgerichtshof angegriffen wird.

(Bodesheim: Das Eigentumsrecht wird nicht beschränkt, nur das Jagdrecht!)

— Herr Kollege Bodesheim, ich habe schon gesagt, das **Jagdrecht** ist ein eigentumsähnliches Recht und fällt unter die Bestimmung der Verfassung.

Ich habe in meinem **Abänderungsantrag** vorgeschlagen, die Grenze für die **Eigenjagdreviere** im Gebirge auf 150 Hektar oder 450 Tagwerk festzusetzen, und bitte Sie, diesem **Abänderungsantrag** zuzustimmen.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Abgeordnete **Vogl**.

Vogl (SPD): Meine Damen und Herren! Herr Kollege Dr. Lacherbauer hat uns erklärt, daß wir uns mehr oder minder an die Verfassung halten sollten,

(Dr. Linnert: Mehr oder minder? Immer!)

aber ich bin der Meinung, der Herr Kollege Dr. Lacherbauer hat sich da wahrscheinlich geirrt; denn aus einem Artikel der Verfassung geht doch hervor: **Recht bleibt Recht!** Und nun lesen Sie die „Grundgedanken des Gesetzentwurfs“ in der Begründung auf Seite 11 der Beilage 2606! Ziffer 2 lautet:

Das **Jagdrecht** ist unantastbares, im Grundeigentum liegendes **Privatrecht**.

Wenn das so ist — bis jetzt haben noch die Gemeinden die Jagden an die Jagdbehörden verpachtet — und so bleiben soll — wir haben Jagdgenossenschaften geschaffen —, so bin ich doch der Meinung, daß die Verträge zwischen Gemeinden und Jagdpächtern eben ungültig sind, weil wir die Jagdgenossenschaften besitzen und diese nicht verpflichtet sind, die Pachtverträge der Gemeinden anzuerkennen oder zu übernehmen. Deshalb ist es meiner Meinung nach notwendig, sämtliche Pachtverträge zum 31. März 1950 aufzuheben.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Abgeordnete **Allwein**.

Allwein (CSU): Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich möchte nur kurz noch zum Antrag Schefbeck Stellung nehmen als Abgeordneter eines Bezirks, in dem die **Hochgebirgsjagd** wohl in schönster Blüte steht. Durch dieses Gesetz sollen die **Eigenjagden** der

(Allwein [CSU])

Bauern unterbunden werden. Ich weiß, daß man bei der Forstbehörde die Bauernjagden nicht sehr gerne sieht; denn der Forstbeamte behauptet, daß die Hege und Pflege des Wildes in den Bauernjagden nicht so gehandhabt werde, wie es von seinem Standpunkt aus wünschenswert wäre. Aber das darf nicht dazu führen, daß man, wie Kollege Schefbeck sehr richtig ausgeführt hat, ein eigentumsähnliches Recht mit einem einfachen Federstrich den Berechtigten entzieht. Das Jagdgesetz bietet in sich selbst Schutz genug gegen nicht waidgerechte Ausübung der Jagd in Eigenjagden. Die Forstbehörde kann, wenn sie den begründeten Verdacht zu haben glaubt, daß in einer Eigenjagd nicht waidgerecht vorgegangen wird, von sich aus nachprüfen und durch Strafen erzwingen, daß die Jagd auch wirklich waidgerecht ausgeübt wird. Wer die Hochgebirgsbevölkerung kennt und einigermaßen mit der Literatur vertraut ist, weiß, daß die Jagdleidenschaft gerade bei den Bewohnern des Hochgebirges sehr groß ist und wir bei den Eigenjagdbesitzern eine durchaus berechtigte Empörung hervorrufen würden, wenn wir diese Grenze, die der vorliegende Entwurf des Jagdgesetzes zieht, annehmen würden. Es muß selbstverständlich eine gewisse Grenze nach unten gezogen sein, aber die richtige Grenze nach unten ist die des Antrags Schefbeck. Deshalb bitte ich Sie, meine Damen und Herren, besonders aber meine bäuerlichen Kollegen, dem Antrag Schefbeck zuzustimmen.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Abgeordnete Riene.
(Stoß: Ist am Telefon!)

— Dann ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Text des Gesetzes in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse auf Beilage 2673 zugrunde.

Ich rufe auf: I. Abschnitt „Das Jagdrecht“, Art. 1. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest. — Es ist so beschlossen.

Art. 2. — Ohne Widerspruch angenommen.

Art. 3. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Annahme fest.

Art. 4. — Ebenso.

Art. 5 stellt fest, daß die Ausübung des Jagdrechts an bestimmte Gebiete (Jagdreviere) gebunden ist.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Artikel 5 in der Fassung auf Beilage 2673 zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einmütige Zustimmung fest.

Ich rufe auf: Art. 6. Hiezu liegt ein Abänderungsantrag Schefbeck vor.

(Zietsch: Zur Geschäftsordnung!)

Der Herr Abgeordnete Zietsch zur Geschäftsordnung!

Zietsch (SPD): Es liegt außerdem noch ein Abänderungsantrag der SPD vor. Er dürfte der weitergehende sein, weil er auf Streichung des Artikels geht.

I. Vizepräsident: Es liegt ein Antrag der Fraktion der SPD vor, den Art. 6 zu streichen. Ich lasse zuerst über diesen Antrag abstimmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag auf Streichung des Art. 6 zustimmen wollen,

sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist unstreitig die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Antrag der SPD abgelehnt ist.

Jetzt lasse ich über den Ihnen vorliegenden Abänderungsantrag Schefbeck zu Art. 6 Abs. 1 abstimmen.

Wer für den Abänderungsantrag Schefbeck ist, den bitte ich, sich von seinem Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß der Abänderungsantrag Schefbeck angenommen ist.

Gegen Abs. 2 in der Fassung der Beilage 2673 erhebt sich kein Widerspruch. Art. 6 Abs. 2 ist angenommen.

Ich rufe auf: Art. 7. Hier beantragt die Fraktion der SPD, dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Alle Grundflächen einer Gemeindegemarkung . . . , die nicht zu einem Staatsjagdrevier gehören, . . .

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem Abänderungsantrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Dr. Linnert: Ist erledigt! — Zietsch: Ist erledigt durch den Beschluß zu Art. 6! — Zuruf von der CSU: Unser Abänderungsantrag!)

Der Abänderungsantrag der CSU zu Art. 7 lautet: in Art. 7 Abs. 1 letzte Zeile die Zahl „300 Hektar“ durch die Zahl „200 Hektar“ zu ersetzen.

Wer für diesen Abänderungsantrag ist, möge sich von seinem Platz erheben. — Ich stelle fest, daß dieser Abänderungsantrag angenommen ist.

(Brunner: Zur Abstimmung!)

Herr Abgeordneter Brunner zur Abstimmung!

Brunner (FDP): Es wurde doch der Antrag Schefbeck angenommen, der die Grenze auf 150 Hektar heruntersetzt, und jetzt wurde beschlossen, daß es 200 Hektar sein sollen.

(Zurufe von der CSU: Nein, das ist etwas anderes!)

I. Vizepräsident: Das ist zu unterscheiden. — Im übrigen erhebt sich gegen Art. 7 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse kein Widerspruch. Ich stelle das fest.

Ich rufe auf: Art. 8. Hiezu möchte ich zunächst redaktionell feststellen, daß in Abs. 2 erster Halbsatz vom „Vorstand“ die Rede ist, im zweiten Halbsatz von der „Vorstandschafft“. Der Landwirtschaftsausschuß schlägt vor, in beiden Halbsätzen den gleichen Ausdruck „Vorstand“ zu wählen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Der zweite Halbsatz lautet dann:

sie

— die Jagdgenossenschaft —

wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählenden Vorsitzenden (Jagdvorsteher) vertreten.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß das Haus mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden ist.

Es folgt eine Erklärung des Herrn Abgeordneten Riene.

Riene (SPD): Der Abänderungsantrag Riene—Zietsch—Maag, der Ihnen heute vorgelegt worden ist, enthält einen Fehler. Da heißt es in Ziffer 2 Satz 2:

Im gleichen Verhältnis steht ihnen das Stimmrecht zu; . . .

(Kiene (SPD))

Dieser Satz ist folgendermaßen abzuändern:

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Denn es geht nicht an, daß wir hier den Klassencharakter des Mehr- oder Wenigerbesitzes verankern. Jede Persönlichkeit hat das gleiche Recht.

I. Vizepräsident: Zu Art. 8 liegt ein Antrag der Fraktion der SPD vor, diesem Artikel einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

Die Jagdgenossenschaft kann die Ausübung ihrer Rechte der politischen Gemeinde übertragen.

Ich bitte die Mitglieder — —

(Dr. Hundhammer: Es liegt auch ein Antrag der CSU vor, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. — Zuruf. — Dr. Hundhammer: Unser Antrag ist der weitestgehende. — Zietsch: Zur Abstimmung!)

Herr Abgeordneter Zietsch zur Abstimmung!

Zietsch (SPD): Ich bin gerade umgekehrt der Meinung, daß über den Antrag Kiene—Zietsch—Maag zuerst abgestimmt werden muß. Dann folgt erst der Antrag der SPD-Fraktion bezüglich des Abs. 3. Hinsichtlich der Reihenfolge unserer beiden Anträge muß nach meiner Ansicht zuerst der Antrag Kiene—Zietsch—Maag zur Abstimmung kommen und dann erst, wenn er abgelehnt werden sollte, der Ergänzungsantrag zu Art. 8 Abs. 3.

I. Vizepräsident: Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, lasse ich in dieser Reihenfolge abstimmen.
Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer!

Dr. Hundhammer (CSU): Ich glaube, daß die Wiederherstellung des Art. 8 mit seinen 4 Absätzen, wie sie von der CSU beantragt ist, eigentlich am weitesten geht.

I. Vizepräsident: Mit seiner Annahme wären alle anderen erledigt.

(Kiene: Zur Abstimmung!)

Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Kiene.

Kiene (SPD): Ich muß bemerken, daß das nicht mehr die Regierungsvorlage ist.

(Dr. Hundhammer: Was wir beantragen, schon!)

Die Regierung hat ihren eigenen Entwurf geändert. Er entspricht jetzt dem Antrag Kiene—Zietsch—Maag.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer!

Dr. Hundhammer (CSU): Das ist ein Irrtum. Was die CSU beantragt, ist die Wiederherstellung des Art. 8, wie er im ursprünglichen Regierungsentwurf auf Beilage 2606 vorgeschlagen war.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Maag!

Maag (SPD): Ich glaube doch, daß wir uns darüber aussprechen müssen, sonst fassen wir einen Beschluß, der wahrscheinlich nicht haltbar ist. Die Fassung der Beilage 2606 wurde im Ausschuß einstimmig, also auch mit den Stimmen der CSU, als nicht richtig angesehen. Wenn wir diese Fassung der Beilage 2606 annehmen, ist die ganze Arbeit im Ausschuß unnötig gewesen. Dann würde es so bleiben wie im Urtext. Das wollte auch die Regierung am Schluß nicht mehr.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer!

Dr. Hundhammer (CSU): Ich muß den Herrn Vorredner dahin berichtigen, daß die Fraktion der CSU besser weiß, was sie gewollt hat, als der Herr Abgeordnete Maag. Der Wille der Fraktion der CSU in ihrem Antrag ist es, den ursprünglichen Text der Beilage 2606 wiederherzustellen.

I. Vizepräsident: Zu einer Erklärung hat das Wort der Herr Staatsminister Dr. Schlögl.

Staatsminister Dr. Schlögl: Meine Damen und Herren! Ich darf vielleicht zur Aufklärung folgendes feststellen. Es ist richtig, daß in der Beilage 2606 die ursprüngliche Regierungsvorlage enthalten ist. Im Laufe der Beratungen hat die Regierung von sich aus eine Abänderung vorgeschlagen. Diese Abänderung, die dann auch vom Ausschuß mit allen Stimmen gegen eine Stimme angenommen wurde, entspricht vollinhaltlich dem Antrag der SPD. Ich möchte das nur zur Klarstellung sagen. Es ist da ein Paragraph

(Zuruf: Absatz!)

— ja, ein Absatz gestrichen worden, wonach die einzelnen Mitglieder freiwillig auf ihren Anteil verzichten können. Im übrigen ist hinzugekommen:

Die Jagdgenossenschaft kann ihre Befugnisse an die politische Gemeinde übertragen.

So hat die Regierung selbst die Fassung abgeändert, weil sich im Laufe der Debatte ergeben hat, daß die ursprüngliche Fassung bei der Durchführung Schwierigkeiten bereitet.

(Dr. Hundhammer: Der Standpunkt deckt sich aber nicht mit den Beschlüssen der CSU-Fraktion! — Zietsch: Was ist richtig? — Dr. Hundhammer: Richtig ist, was in der Landtagsdrucksache steht, die wir vor uns haben. Wenn sich das Landwirtschaftsministerium später zu einem anderen Standpunkt bekannt hat, ist es seine Sache; die Fraktion der CSU ist nicht an die Wünsche des Herrn Landwirtschaftsministers gebunden.)

I. Vizepräsident: Ich lasse über den Art. 8 der Beilage 2606 abstimmen. Sollte er angenommen werden, sind damit alle anderen einschlägigen Anträge erledigt.

(Zietsch: Ich bitte ums Wort!)

— Zur Abstimmung?

(Zietsch: Ja, zur Abstimmung!)

— Bitte!

Zietsch (SPD): Ich möchte nur feststellen, Herr Präsident, daß der Art. 8, über den Sie jetzt abstimmen lassen, nicht der ist, der auf Beilage 2673 steht.

I. Vizepräsident: Nein, ich habe ja ausdrücklich erklärt — —

(Zietsch: Dann bitte ich um Entschuldigung. Das wollte ich feststellen. Dann können Sie nicht über den Art. 8 der Beilage 2606 abstimmen lassen ohne gleichzeitige Abstimmung über den Antrag der CSU.)

— Ja, ich lasse abstimmen über den Art. 8 in der Fassung der Regierungsvorlage gemäß Beilage 2606, wie es die CSU-Fraktion beantragt.

(Zietsch: Dann ist es klar!)

(I. Vizepräsident)

Wer für diesen Antrag ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest: das erstere war die Mehrheit. Der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in Beilage 2606 ist also angenommen. Damit sind alle anderen zu Art. 8 vorliegenden Abänderungsanträge erledigt.

Art. 9. — Es erhebt sich kein Widerspruch. — Es ist so beschloffen.

Art. 10. — Hierzu beantragt die Fraktion der SPD, diesen Artikel zu streichen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag auf Streichung des Art. 10 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Antrag der SPD ist abgelehnt. Art. 10 ist also in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen. Ich stelle das fest.

Art. 11. — Es erhebt sich kein Widerspruch; der Artikel ist angenommen.

Art. 12. — Ebenso.

Art. 13. — Desgleichen.

Zu Art. 14 beantragt die Fraktion der SPD, Abs. 1 zu streichen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag auf Streichung des Abs. 1 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Antrag der SPD ist abgelehnt. Ich stelle also fest, daß der Art. 14 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen ist.

Art. 15. — Art. 16. — Art. 17. — Art. 18. — Art. 19. — Art. 20. — Art. 21. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu den Artikeln 15 bis 21 fest.

Ich rufe auf Art. 22. Hier liegt ein Antrag der Fraktion der SPD vor, Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Staatsjagdreviere sind die im Eigentum des Staates stehenden Grundflächen unter Berücksichtigung der Angliederungen . . .

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem Abänderungsantrag zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag der SPD abgelehnt. Art. 22 Abs. 1 ist nach den Ausschlußbeschlüssen angenommen.

Art. 22 Abs. 2 ist unbeanstandet geblieben. — Ich stelle die Annahme fest.

Zu Art. 22 Abs. 3 beantragt die SPD, dem Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Durch Verordnung, die der vorherigen Zustimmung des Landtags bedarf, werden nähere Bestimmungen . . .

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dieser Fassung des Satzes 2 in Abs. 3 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt. Ich stelle also fest, daß Art. 22 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse Annahme gefunden hat.

Ich rufe auf: II. Abschnitt „Die Jagdkarte“.

Art. 23. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung fest.

Art. 24. — Art. 25. — Ohne Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung auch zu diesen beiden Artikeln fest.

Es folgt der III. Abschnitt „Die Jagdausübung“.

Art. 26. — Ohne Widerspruch angenommen.

Art. 27. — Art. 28. —

(Dr. Franke: Ich bitte ums Wort zu Art. 27!)

— Bitte!

Dr. Franke (SPD): Ich möchte auf einen technischen Fehler aufmerksam machen. Hier steht:

Verboden ist:

1. der Schrot-, Posten- und Bolzenschuß sowie der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, auf Schalenwild.

Unter Bolzenschuß kann man zweierlei verstehen. Man kann den Schuß mit der Armbrust darunter verstehen, aber es gibt auch noch das sogenannte von Witzlebenschke Bolzengeschoß, technisch ein Flintenlaufgeschloß, das bisher immer als waidgerechter Rugelschuß gegolten hat. Ich muß fragen, ob man den Bolzenschuß hier in diesem Sinne versteht und damit verbieten will. Dann kann man nämlich, wenn überhaupt nur Doppelflinten freigegeben werden und vielleicht keine Rugelwaffen, was durchaus möglich ist, beispielsweise eine Sau überhaupt nicht schießen.

(Dr. Einnert: Die wird gestochen! — Heiterkeit.)

— Eine Wildsau!

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter, ein Antrag liegt hierzu nicht vor. Die Ausführungen dürften sich erübrigen.

(Dr. Franke: Dann gehört das aber in die Ausführungsbestimmungen! — Dr. Hundhammer: In den Ausführungsbestimmungen muß das geklärt werden.)

— Das ist in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Gegen Art. 27 erhebt sich im übrigen kein Widerspruch. — Ich stelle die Annahme fest.

Art. 28. — Desgleichen.

Art. 29. — Desgleichen.

Art. 30. — Desgleichen.

Ich rufe auf Art. 31. Hierzu beantragt die Fraktion der SPD, dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Durch Verordnung, die der vorherigen Zustimmung des Landtags bedarf, kann . . .

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem Abänderungsantrag zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest —

(Dr. Hoegner: „Zustimmung des Landtags“! Mit der Ablehnung dieser Ergänzung schalten Sie den Landtag aus! — Dr. Hundhammer: Nein, die Demokratie entscheidet nach der Mehrheit! — Dr. Hoegner: Natürlich! Ihr (zur CSU gewandt) schaltet Euch aus! — Dr. Hundhammer: Dafür haben wir eine Regierung. — Dr. Hoegner: Die Regierungen sind nicht ewig, das werden Sie auch noch merken. — Dr. Hundhammer: Auch der Landtag nicht, Herr Kollege!)

(I. Vizepräsident)

Ich bitte nochmals um die Gegenprobe.

(Dr. Vinnert: Jetzt sind die Faulen da drüben aufgestanden, die vorher sitzen geblieben sind!)

Ich stelle wiederholt fest, daß das die Mehrheit ist.

(Dr. Hundhammer: Glauben Sie es jetzt? —

Dr. Hoegner: Das Ergebnis habe ich gar nicht bezweifelt. Ich meinte nur, daß Sie sich als Landtag ausschalten!)

Herr Abgeordneter Vinnert, Sie haben eine wenig angenehme Bemerkung gemacht. Diese weise ich zurück.

(Dr. Vinnert: Was denn?)

— Sie haben gesagt, die Faulen —

(Dr. Vinnert: — sind sitzen geblieben. Das stimmt absolut.)

— Wir wollen die Situation nicht verschärfen. Ich weise also diesen Ausdruck zurück.

(Dr. Vinnert: Nein, ich bitte, die Faulen zum Aufstehen zu veranlassen.)

— Herr Abgeordneter, ich stelle fest: Es gibt keine faulen Abgeordneten!

(Dr. Vinnert: Du lieber Gott! Gott stärke Ihren Optimismus! — Heiterkeit.)

Ich stelle die Ablehnung des Ergänzungsantrags der SPD zu Art. 31 Abs. 2 und damit die Annahme des Art. 31 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse fest.

Art. 32. — Ohne Widerspruch angenommen.

Art. 33. — Ebenfalls ohne Widerspruch angenommen.

Ich rufe auf: IV. Abschnitt „Der Jagdschuß“.

Art. 34. — Ohne Widerspruch angenommen.

Art. 35. Hier ist in Abs. 1 und Abs. 2 vom Polizeidienst und Sicherheitsdienst die Rede. Der Landwirtschaftsausschuß schlägt vor, einfach zu sagen: Polizeidienst. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich stelle fest, daß Art. 35 mit dieser redaktionellen Änderung in Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung der Beilage 2673 angenommen ist.

Es folgt der Art. 36. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Annahme des Artikels und damit die Annahme des ganzen IV. Abschnittes fest.

Es folgt der V. Abschnitt „Der Wild- und Jagdschaden“.

Art. 37. — Art. 38. — Art. 39 — Art. 40. — Art. 41. — Art. 42. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß die Artikel 37 bis 42 angenommen sind.

Ich rufe auf Art. 43. Hier beantragt die Fraktion der SPD, dem Abs. 3 folgende Fassung zu geben:

Das Verfahren wird durch Gesetz geregelt.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag der SPD zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das letztere die Mehrheit ist. Damit ist der Antrag der SPD abgelehnt und der Art. 43 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

(Dr. Hille: Zur Abstimmung!)

Dr. Hille (SPD): Ich stelle folgendes fest: Die Militärregierung und auch der Abgeordnete Dr. Lacherbauer und eine ganze Reihe anderer Leute haben bisher den Standpunkt vertreten, daß alle Dinge, die materielles

Recht bedeuten — und hier steht ein Teil materiellen Rechts in Frage — ausschließlich vom Landtag beschlossen und nicht durch Exekutivanordnung, Verwaltungsanordnung usw. in Kraft gesetzt werden können, es sei denn, daß es sich um Rechtsverordnungen handelt, die der Landtag zu billigen hat.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer!

Dr. Hundhammer (CSU): Zunächst bin ich der Meinung, daß eine Debatte während der Abstimmung nicht mehr zu führen ist. Aber ich möchte mit einem Satz antworten: Hier haben wir eine vom Ausschuß beschlossene Fassung, bei der das Für und Wider wohl erörtert sein dürfte.

I. Vizepräsident: Wir nehmen das zur Kenntnis.

(Dr. Hoegner: Ich möchte auf die staatsrechtlichen Bedenken aufmerksam machen: Es ist unmöglich, daß Materielles lediglich durch Verordnung geregelt wird. — Dr. Hundhammer: Das war im Ausschuß zu erörtern. — Dr. Hoegner: Das ist völlig gleichgültig; auch der Ausschuß steht nicht über der Verfassung!)

— Gut, wir nehmen das zur Kenntnis.

(Zietsch: Sie gefährden das Gesetz, Herr Kollege!)

Ich rufe auf: VI. Abschnitt „Der Verkehr mit Wild“.

Art. 44. — Ohne Widerspruch angenommen.

Es folgt der VII. Abschnitt „Die Jagdbehörden“.

Art. 45. — Ohne Widerspruch angenommen.

Art. 46. Hier schlägt der Ausschuß vor, in Abs. 2 die Behördenbezeichnungen abweichend von der Beilage 2673 dem tatsächlichen Sprachgebrauch anzupassen und dementsprechend statt „Kreisregierungen“ zu sagen „Regierungen“ und statt „Bezirksverwaltungsbehörden“ „Kreisverwaltungsbehörden“. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

In Abs. 3 ist im letzten Satz entsprechend der vorausgehenden Formulierung an Stelle von „Jagdbeauftragten“ zu setzen: „Jagdberater“. — Auch hier erhebt sich kein Widerspruch.

In den beiden letzten Zeilen ist dann statt „Forst- oder Landwirtschaft“ zu sagen: „Land- oder Forstwirtschaft“. — Widerspruch erfolgt nicht. Das Haus ist mit diesen redaktionellen Änderungen einverstanden und stimmt im übrigen dem Art. 46 zu.

(Dr. Hoegner — unter Bezugnahme auf die vorausgegangene Abstimmung über Art. 43 Abs. 3 —: Sie pochen auf Ihre Macht, Herr Minister, nicht auf das Recht! — Zuruf des Abgeordneten Dr. Hundhammer. — Stod: Recht bleibt immer Recht, auch wenn die Mehrheit — —. — Erregte Zurufe von allen Seiten. — Glocke des Präsidenten.)

Ich bitte um Ruhe.

(Dr. Hoegner: Sie erleben eine Blamage, in kürzester Frist! — Stod (zur CSU gewandt): Ihr habt Euch schon blamiert genug!)

— Das können wir jetzt bei der Abstimmung nicht ausmachen. —

Art. 47. — Ohne Erinnerung angenommen.

Art. 48. — Desgleichen.

(I. Vizepräsident)

Art. 49. Bei diesem Artikel sind die zwischen den Artikeln und den Absätzen eingefügten Kommas zu streichen. — Das Haus ist einverstanden. Auch im übrigen erfolgt kein Widerspruch. Art. 49 ist demgemäß angenommen.

Art. 50. — Ohne Erinnerung angenommen.

Art. 51. — Ebenso.

Ich stelle fest, daß auch der VII. Abschnitt mit den Artikeln 45 bis 51 mit den beschlossenen redaktionellen Änderungen angenommen ist.

Ich rufe auf: VIII. Abschnitt „Strafvorschriften“.

Art. 52. Hier schlägt zu Abs. 2 Ziffer 16 der Ausschuß vor, die etwas verunglückte stilistische Gestaltung zu verbessern und die Bestimmung folgendermaßen richtigzustellen:

16. wer beim Vertreiben das Wild verletzt oder gefährdet, insbesondere durch Hunde hegt (Art. 38 Abs. 1).

Ich stelle fest, daß Art. 52 mit dieser redaktionellen und sachlichen Änderung in Abs. 2 Ziffer 16 angenommen ist.

Es folgt Art. 53. — Ohne Erinnerung angenommen.

Art. 54. — Ebenfalls.

Damit ist der VIII. Abschnitt erledigt.

Es folgt der IX. Abschnitt „Übergangs- und Schlussvorschriften“.

Art. 55. — Ohne Erinnerung angenommen.

Art. 56. Hier ist in Abs. 3 zwischen „Art. 52“ und „Ziffer 8“ einzufügen „Abs. 2“. — Mangels Widerspruch stelle ich die Zustimmung zu Art. 56 mit dieser Einfügung fest.

Es folgt Art. 57. Hierzu liegen eine Reihe von Anträgen vor, und zwar 1. die Ausschlußfassung auf Beilage 2673, 2. ein Antrag Stock und Fraktion, 3. ein Antrag Dr. Hundhammer und Fraktion — der Abgeordnete Brunner hat einen mit dem Antrag Dr. Hundhammer wörtlich übereinstimmenden Antrag eingereicht —, 4. ein Antrag Dr. Vinnert und Fraktion, 5. ein weiterer Vorschlag des Ausschusses.

(Dr. Vinnert: Herr Präsident, das wird wohl ein Irrtum sein. Ein Antrag Dr. Vinnert liegt nicht vor. — Brunner: Ist vor 4 Wochen schon zurückgezogen worden!)

— Uns liegt er hier vor. Der Antrag Nagengast und Genossen auf der hektographierten Beilage ist inzwischen wieder zurückgezogen worden.

Nach Rücksprache mit Sachverständigen ist der weitestgehende Antrag der Antrag Dr. Hundhammer und Fraktion, der sich mit dem Antrag Brunner und Fraktion deckt und dem Art. 57 folgende Fassung geben will:

(1) Jagdpachtverträge, die auf Grund der Verordnung vom 10. Februar 1941 (RGBl. I S. 96) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen oder von den Beteiligten als laufend behandelt werden, verlieren am 31. März 1950 ihre Gültigkeit.

(2) Alle übrigen Jagdpachtverträge sind durch die Jagdbehörde nachzuprüfen.

Ich lasse darüber abstimmen. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Art. 57 in dieser eben

verlesenen Fassung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest: Das erstere war die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit sind alle übrigen Anträge erledigt.

Es folgen: Art. 58. — Art. 59. — Art. 60. — Art. 61. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß die Artikel 58 bis 61 angenommen sind.

Art. 62 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Februar 1949 in Kraft tritt und daß gleichzeitig sämtliche bisher im Rahmen des sachlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft treten. — Auch hier stelle ich mangels Widerspruch die Annahme fest.

Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein.

(Kiene: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Kiene!

Kiene (SPD): Ich stelle den Antrag, die zweite Lesung heute nicht vorzunehmen, sondern das Gesetz zur weiteren Beratung an den Ausschuß zurückzuweisen. Es hat keinen Sinn, einen Gesetzentwurf im Ausschuß so eingehend zu behandeln, wenn dann durch irgendwelche Zufälle alles wieder umgeworfen wird. Ich beantrage also, die zweite Lesung zurückzustellen und das Gesetz noch einmal vom Ausschuß überprüfen zu lassen. Wir haben unzählige Stunden geopfert, um den richtigen Inhalt zu finden, und können diesen Inhalt jetzt nicht durch irgendwelche Gelegenheitsbeschlüsse umwerfen.

(Zuruf des Abgeordneten Haas.)

I. Vizepräsident: Ich möchte betonen, daß das jetzt zu spät kommt, was der Herr Abgeordnete Kiene vorschlägt; denn eingangs ist bereits beschlossen worden, daß auf die erste Lesung unmittelbar die zweite zu folgen hat.

(Dr. Vinnert: Aber der Landtag kann seinen Beschluß aufheben! — Kiene: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Kiene!

Kiene (SPD): Ich glaube, daß das Haus diesen Beschluß heute umstoßen kann. Denn wir haben nicht gewußt, wie sich das Haus zu diesem Gesetz verhalten wird.

(Dr. Vinnert: Darum sollte man bei solchen Gesetzen nicht auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen lassen.)

I. Vizepräsident: Ich appelliere an das Haus.

(Dr. Hundhammer: Jawohl, das ist richtig!)

Das Haus hat zu entscheiden. Ich lasse also darüber abstimmen. Es ist eben der Antrag gestellt worden, die zweite Lesung auszusetzen. Wer für diesen Antrag —

(Zurufe: Der Antrag ging weiter! — Dr. Hundhammer: Er hat auch gelaute auf Zurückverweisung an den Ausschuß!)

— Gut, mit anderen Worten also: das Gesetz soll jetzt nach der ersten Lesung an den Ausschuß zurückverwiesen werden.

Ich lasse darüber abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich

(I. Vizepräsident)

bitte um die Gegenprobe. — Das Präsidium ist einhellig der Meinung, daß das erstere die Mehrheit war.

(Teilweise Beifall. — Dr. Linnert: Die Abstimmung zweifle ich an. — Dr. Hundhammer: Die Abstimmung wird angezweifelt. Auch wir zweifeln sie an.)

Wenn das Präsidium der Auffassung ist — und das ist einhellig der Fall —, daß das erstere die Mehrheit war, dann ist damit nach der Geschäftsordnung die Sache erledigt.

Ich stelle also fest, daß der Gesetzentwurf an den Ausschuß zurückverwiesen ist. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

(Dr. Hoegner: Darüber zu entscheiden ist Sache des Verfassungsausschusses! — Jedes Gesetz geht an den Verfassungsausschuß! — Weitere Zurufe.)

Präsident: — Ich bitte jetzt darum, daß sich die Gemüter beruhigen.

(Unruhe.)

Ist es nicht möglich, daß wieder Ruhe eintritt? —

Das Jagdgesetz wird auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung nach der Pause wieder als erster Punkt erscheinen. Der Ausschuß hat ja nach unseren Beschlüssen noch bis zum 30. September Gelegenheit, erneut zu der Frage Stellung zu nehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nun sind wir wohl am Ende der heutigen Sitzung angelangt, außer das Haus wünscht, daß wir noch eine Reihe von Tagesordnungspunkten erledigen.

(Zurufe: Nein!)

— Das ist also nicht der Fall.

Wir stehen daher am Schluß der außerordentlich arbeitsreichen Tagung 1948/49.

(Unruhe.)

— Bitte, lassen Sie mich jetzt sprechen! Am Schluß einer Tagungsperiode ist es üblich, daß der Präsident eine kurze Ansprache hält.

Ich fasse mich ganz kurz. Es wurde in dieser Tagung folgendes erledigt: An Gesetzentwürfen sind eingegangen 52. Davon wurden wieder zurückgezogen 3. Unerledigt sind noch 14; in den Ausschüssen sind aber bereits wiederum 9 erledigt. Ferner hat der Landtag 2 Verordnungen seine Zustimmung erteilt. 307 Anträge sind eingegangen. Davon wurden 37 wieder zurückgezogen. Unerledigt sind 112; davon sind aber in den Ausschüssen schon wieder 39 erledigt worden. An kurzen Anfragen wurden 11 schriftlich beantwortet. Interpellationen haben 11 im Hause ihre Erledigung gefunden.

Es ist dem Präsidenten des hohen Hauses eine angenehme Pflicht, festzustellen, daß das gewaltige Arbeitspensum nur erledigt werden konnte, weil die Parteien über alle grundsätzlichen Gegensätze hinweg in Ernst und Verantwortungsbewußtsein bestrebt waren, das Menschenmögliche auf einer gemeinsamen Linie zu erstreben und zu erreichen.

Es ist mir eine weitere angenehme Pflicht, den Herren Ausschußvorsitzenden, den jeweiligen Berichterstattern und Mitberichterstattern und den Ausschußmitgliedern für ihre

unverdroffene, wenn auch mitunter recht schwere Arbeit herzlich zu danken. Es ist ja hier ein besonderes Maß von Arbeit zu leisten gewesen.

In diesen Dank will ich nicht zuletzt auch die Mitglieder der Staatsregierung und ihre vielfach außerordentlich in Anspruch genommenen Mitarbeiter einschließen, besonders die Mitarbeiter der Staatsregierung in den jeweiligen Ausschüssen.

Nicht vergessen wollen wir aber die treue Mitarbeit der Angehörigen des Landtagsamts.

(Beifall.)

Unser Landtagsgeschäft ist ja ein besonderes Geschäft. Hier geht es oft stoßartig zu, so daß sich die Arbeit plötzlich in einem solchen Maß zusammendrängt, daß sie nur durch ungeheure Überstunden bewältigt werden kann.

(Dr. Hoegner: Explosionsartig!)

— Das kommt hinzu. Aber hier kommt es darauf an, daß die Arbeit nicht noch durch eine explosive Stimmung der Abgeordneten erschwert wird. — Die Mitarbeiter im Landtagsamt haben durch ihre Unverdroffenheit und Bereitschaft die Voraussetzungen für einen möglichst reibungslosen Ablauf der Verhandlungen geschaffen und können daher auch ihren Anteil am Erfolg mit Recht in Anspruch nehmen. Dazu gehören im besonderen auch die Mitglieder des Stenographenbüros;

(sehr richtig! — Beifall)

sie mußten oft neben den Berichten der Plenarsitzungen Ausschußprotokolle fertigen und es war dann ziemlich schwierig, die Arbeiten miteinander in Einklang zu bringen.

Ferner gebührt mein Dank den Mitgliedern des Präsidiums, das sich ja nicht nur auf die Präsidenten, sondern auch auf die Schriftführer erstreckt.

(Beifall.)

Ich möchte folgendes mit hoher Befriedigung feststellen: Solange ich Präsident gewesen bin — vorerst bleibe ich es noch etwas —,

(bravolo!)

sowohl in der Verfassunggebenden Landesversammlung als auch in diesem Parlament, ist es in den Präsidialsitzungen nie zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, so daß von Haus aus eine einheitliche Führung der Geschäfte garantiert war. Darüber waren wir uns immer einig, auch hier am Tische des Präsidiums. Herr Kollege Kiene, Sie werden es bestätigen: Wir waren eine von den Parteien vollkommen losgelöste, vom Streben nach Objektivität erfüllte Gemeinschaft.

(Dr. Linnert: Da haben wir es! — Zuruf: Das klingt nach Eigenlob. — Heiterkeit und Beifall.)

— Herr Kollege Dr. Linnert, wenn Sie den Bericht nachlesen, werden Sie finden, daß ich sehr vorsichtig formuliert habe.

(Dr. Hoegner: Ich kenne keine Parteien mehr, nur noch Abgeordnete! — Heiterkeit.)

— Man darf hier keinen Zusatz machen. In diesen Dank sind auch die Mitglieder des Ältestenrates eingeschlossen.

Nun danke ich Ihnen allen ohne Unterschied der Partei für die Arbeit, die Sie hier im Interesse unseres Volkes geleistet haben. Ich danke Ihnen auch dafür,

(Präsident)

daß Sie das parlamentarische Leben oft etwas rege gestaltet haben. In den Dank ist freilich das nicht eingeschlossen, was sonst eigentlich nicht ganz zur parlamentarischen Tätigkeit im allgemeinen gehört. Im großen und ganzen aber können wir sagen, daß das bayerische Parlament seine Aufgabe mit Würde und möglichster Bestimmtheit erledigt hat. Daß es bei gewissen Dingen, wie z. B. bei Verfassungstreitigkeiten, zu lebhaften Auseinandersetzungen kommt, ist selbstverständlich; es gibt kein Parlament der Welt, wo das nicht der Fall wäre. Man muß sich auch an die Meinungsfreiheit des Volkes gewöhnen.

Nun wünsche ich den Herren und Damen, daß sie die kurze Pause von etlichen Tagen so nutzen können, wie sie es für zweckmäßig halten.

Der Tagungsabschnitt 1948/49 ist damit mit Wirkung vom 30. September 1949 offiziell geschlossen. Der Präsident ist ermächtigt, die neue Tagung wieder zu eröffnen, voraussichtlich am 6. Oktober; ich bitte aber, sich nicht auf einen bestimmten Termin festzulegen, sondern dem Präsidenten die Einberufung zu überlassen.

Der Herr Abgeordnete Stöck hat das Wort.

Stöck (SPD): Meine Damen und Herren! Auch ich möchte nicht versäumen, dem Herrn Präsidenten für seine objektive Geschäftswaltung den Dank auszusprechen. Ich glaube, daß ich dabei im Namen sämtlicher Kollegen sprechen darf.

(Dr. Hundhammer: Auch den Herren Vizepräsidenten!)

— Einen Moment, Herr Kollege Dr. Hundhammer, das kommt eben. In diesen Dank möchte ich auch die beiden Herren Vizepräsidenten und die Schriftführer einschließen, denn wir wissen, daß sie im Interesse des gesamten Landtags eine eminente Arbeit zu erledigen hatten. Ich wünsche den Herren vom Gesamtpräsidium eine gute Erholung und hoffe, daß wir auch in der kommenden Tagungsperiode unsere Arbeit zum Wohle des gesamten Volkes weiterführen können.

(Beifall.)

Präsident: Ich danke dem Herrn Kollegen Stöck für seine freundliche an das Gesamtpräsidium gerichteten Worte.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 13 Minuten.)

Rede des Staatsministers Dr. Schlögl zum Bayerischen Jagdgesetz

Veröffentlicht im „Bayerischen Staatsanzeiger“ Nr. 29 vom 22. Juli 1949

Meine Damen und Herren! Es ist bezeichnend, daß schon die Vorarbeiten für ein bayerisches Jagdgesetz das lebhafteste Interesse, ja eine vielfach leidenschaftliche Anteilnahme nicht nur der Jägerschaft, sondern in gleichem Maße auch der Land- und Forstwirtschaft und darüber hinaus allerweitester Kreise der Bevölkerung im ganzen Lande gefunden haben. Auch die Militärregierung von Bayern hat den Arbeiten von Anfang an genaue und andauernde Beachtung geschenkt. Bei Betrachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es gerade deshalb wesentlich, sich eingehender als sonst üblich mit seiner Entstehungsgeschichte zu befassen.

I. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs

Während in der britischen und französischen Besatzungszone Deutschlands das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 bis zum heutigen Tage unbeanstandet in Kraft geblieben ist, wurde es durch Militärregierungs-gesetz Nr. 13 in der amerikanischen Besatzungszone mit Wirkung vom 1. Februar 1949 aufgehoben; zum gleichen Zeitpunkt wurde das Bayerische Jagdgesetz von 1850 wieder in Kraft gesetzt. Es war offensichtlich, daß dieses nunmehr hundert Jahre alte Gesetz die Grundlage für die Neuordnung der Jagdverhältnisse in Bayern nach dem Chaos des Zusammenbruchs von 1945 nicht abgeben konnte, zumal es auch vielfach den jetzigen Anschauungen und Anforderungen nicht mehr entsprach. Nach eingehenden Beratungen eines aus Vertretern sämtlicher Interessentengruppen gebildeten Arbeitsausschusses am 7. Januar, 26. Januar und 2. Februar 1949 konnte bereits am 24. Februar 1949 den Beteiligten ein Referentenentwurf zur Stellungnahme unterbreitet werden. Schon damals war eine angelegte der gerade auf diesem Gebiete seit jeher bestehenden erheblichen Interessengegensätze besonders erfreuliche Übereinstimmung in den grundsätzlichen Fragen vorhanden.

In diesem Referentenentwurf war auch schon den Ihnen allen bekannten „Leitfäden der Militärregierung für Bayern, betreffend Jagd und Fischerei“ vom 31. Januar 1949 weitgehend Rechnung getragen, Richtlinien, die in keinem anderen Lande der US-Zone, auch nicht in ähnlicher Form, ergangen sind und deren Inhalt viel Aufsehen und Widerspruch nicht nur bei der Jägerschaft und nicht nur in Bayern erregt hat. Schon in einer Unterredung am 5. Januar 1949 waren einige der hierin enthaltenen Grundsätze von Vertretern der Militärregierung mit solcher Schärfe herausgestellt worden, daß der Jagdreferent meines Ministeriums, der durch das Vertrauen der Militärregierung auf seinen Posten gekommen war, keine Möglichkeit mehr für eine sachliche Zusammenarbeit und für eine gezielte Weiterarbeit sah und deshalb von seinem Amt zurücktrat.

Auch der schon erwähnte Arbeitsausschuß hat zu diesen Richtlinien in einer Resolution am 7. Januar 1949 Stellung genommen und hierbei erklärt:

Wenn die mitgeteilten Grundsätze der Politik des Herrn Gouverneurs in der Jagdgesetzgebung entsprechen, so sehen die anwesenden Vertreter keine Möglichkeit, unter Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse in eine sachliche Beratung der Materie einzutreten. Sie sehen darin vielmehr die Vernichtung jeglichen Wildstandes und damit das Ende der Jagd in Bayern.

Auf seine Bitte hin hat der Herr Ministerpräsident daraufhin durch seine Vermittlung bei der Militärregierung eine Weiterarbeit am Gesetzentwurf erst wieder ermöglicht.

Die Forderungen der Militärregierung gingen im Ergebnis darauf hinaus, an Stelle des seit hundert Jahren in Bayern wie in vielen anderen europäischen Ländern bewährten Reviersystems das in den Vereinigten Staaten von Amerika herrschende Lizenzsystem einzuführen.

Dieses Lizenzsystem gibt die Berechtigung, gegen Lösung eines gebührenpflichtigen Jagdpasses die Jagd überall innerhalb weitgesteckter Grenzen — seien dies nun die Grenzen des Landes oder eines Verwaltungsbezirks — auszuüben, wobei der Staat auf Grund der ihm zustehenden Jagdhoheit im wesentlichen nur die Zahl der Zulassungen, also der Jagdausübenden, reguliert. Demgegenüber liegt unserem Reviersystem der Gedanke zugrunde, daß nur ein Revier von bestimmter Mindestgröße, für das auf eine bestimmte Mindestzeit ein bestimmter Inhaber, nämlich der Revierinhaber, verantwortlich ist, eine nachhaltige Bewirtschaftung im Kleinen und eine nach übergeordneten Zielen ausgerichtete staatliche Lenkung der gesamten Jagdökonomie im großen zuläßt.

Die starke Zersplitterung des Grundbesitzes in Bayern, die Dichte der Bevölkerung (nach dem Stand der letzten Volkszählung vom 29. Oktober 1946 8 789 650 Einwohner, das ist 125,1 Einwohner je Quadratkilometer), die überwiegend kleinbäuerliche, intensive Bewirtschaftung des Bodens (bei einer Gesamtbetriebsfläche in Bayern rechts des Rheins ohne Lindau von 6 598 014 Hektar im Jahre 1939 nicht weniger als 495 751 land- und forstwirtschaftliche Einzelbetriebe), die dem Wild nur noch wenig natürlichen Schutz läßt, mit einem Wort die engen Verhältnisse in Bayern mühten — auch im Hinblick auf die fortgeschrittene Entwicklung der Waffentechnik nach dem übereinstimmenden Urteil aller Fachleute bei Einführung des Lizenzsystems zur alsbaldigen Vernichtung alles freilebenden Wildes und damit zu hohen materiellen, vor allem aber unerträglichen ideellen Schäden führen. Das System der freien Jagd paßt nicht für unsere bayerischen Verhältnisse, ist übrigens auch in anderen Ländern als unbrauchbar aufgegeben und dort, wo es sich noch in Geltung befindet, bereits stark umstritten.

Da solche uns fremden Jagdrechtsauffassungen, wie sie in den „Leitfäden“ zum Ausdruck kamen, bei verantwortungsbewußter Prüfung nicht in Kauf und Bogen übernommen werden konnten, waren wir zunächst einmal bemüht, bei der Militärregierung Verständnis für die in Bayern gegebenen tatsächlichen Verhältnisse zu wecken, die mit jenen in den USA nicht im entferntesten verglichen werden können. Dabei haben wir von Beginn an die Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht, bis an die Grenze des überhaupt noch Tragbaren zu gehen, um zu einem für beide Teile annehmbaren Ausgleich zu gelangen. Eine künftige Beanstandung des Gesetzes von dieser Seite wollten wir unter allen Umständen vermeiden, ganz besonders nachdem die Militärregierung ihre Absicht kundgetan hatte, daß nach Schaffung eines entsprechenden Jagdgesetzes die Jagdhoheit zurückgegeben werden soll. Dieses Gesetz bildet also die Voraussetzung für die Forderung und Aufhebung des seit dem Zusammenbruch be-

stehenden Jagdausübungs- und Waffenverbotes für die Jägerschaft.

Über den Verlauf der grundlegenden Besprechung am 31. März 1949 gibt ein von Militärregierung und Staatsministerium gemeinsam herausgegebenes Kommuniké Aufschluß, aus dem ich die folgenden entscheidenden Sätze bekanntgebe:

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nunmehr in der vergangenen Woche der Militärregierung den neuen Gesetzentwurf unterbreitet. Nachdem die Militärregierung die Vorlage auf ihre allgemeinen Grundsätze hin geprüft hatte, erschien die Klarstellung einiger Fragen notwendig. Bei der heutigen Zusammenkunft wurden diese Fragen Staatsminister Dr. Alois Schlägl und seinen Mitarbeitern durch Mr. Renet W. Ingwalfson, den Direktor der Abteilung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, und andere Beamte der Militärregierung zur Kenntnis gebracht. In einer gemeinsamen Erklärung stellten Mr. Ingwalfson und Staatsminister Dr. Schlägl nach Abschluß der Besprechungen fest:

Die heutige Zusammenkunft verlief in einer freundlichen Atmosphäre und im Geiste gegenseitiger Zusammenarbeit. Grundsätzlich wurde in allen Punkten eine Einigung erzielt. Wir erwarten positive Ergebnisse aus dieser Zusammenkunft. Das Staatsministerium wird nach Überarbeitung des Gesetzentwurfs im Sinne der heutigen Besprechung die neue Fassung der Militärregierung alsbald vorlegen können. Gegebenenfalls wird dann eine weitere Zusammenkunft ähnlich der heutigen abgehalten werden.

In dieser Besprechung am 31. März war uns insbesondere die Beibehaltung des Reviersystems ausdrücklich und wiederholt zugestanden worden. Andererseits trugen wir den von der Militärregierung insbesondere hinsichtlich der Jagdausübung auf öffentlichen Ländereien vorgebrachten Einwänden und sonstigen Erinnerungen in einem geänderten zweiten Entwurf Rechnung. Dieser Entwurf wurde der Militärregierung am 29. April 1949 zunächst in der deutschen Fassung, am 6. Mai in Übersetzung übermittelt mit der Bitte um baldmöglichste Anberaumung eines allenfalls für notwendig erachteten neuen Besprechungstermins, da „eine baldige Verabschiedung des Gesetzes notwendig“ sei. Aus einem am 31. Mai eingelaufenen, vom 26. Mai datierten Schreiben der Militärregierung mußte ich zu meiner Überraschung entnehmen, daß der nach gemeinsam aufgestellten Grundsätzen umgearbeitete Gesetzentwurf nun auf einmal „nicht den Grundsätzen eines guten demokratischen Gesetzes“ entspreche.

Nachdem der Ministerrat zwischenzeitlich am 3. Juni in eine vorläufige Beratung des Entwurfs eingetreten war, fand am 8. Juni eine neuerliche Besprechung mit der Militärregierung statt. Die Erörterung eines Teiles des Entwurfs führte zu einer nochmaligen Umgestaltung entsprechend den neuen Forderungen der Militärregierung; eine Fortsetzung der nach etwa 3½tägiger Dauer unterbrochenen Verhandlungen hielt die Militärregierung, wie einem meiner Referenten mitgeteilt wurde, nicht für erforderlich. Nach Verabschiedung des dritten Entwurfs durch den Ministerrat am 28. Juni habe ich vorsorglich Mr. Ingwalfson als Vertreter der Militärregierung zur Teilnahme an den Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft bitten lassen, um allenfalls noch abweichende Auffassungen zu berücksichtigen. Mr. Ingwalfson hat freundlich gedankt und bestimmt abgelehnt, da er „durch seine Anwesenheit nicht die Billigung oder Mißbilligung des Gesetzentwurfes durch die Militärregierung zum Ausdruck bringen“ wolle. Bei seinen Beratungen hat der Ausschuß seinerseits noch einige Änderungen vorgenommen, die nach seiner Meinung vielleicht Anlaß zu Beanstandungen hätten geben können, im übrigen aber den Entwurf einstimmig gebilligt.

Es ist mir ein Bedürfnis, auch von dieser Stelle aus allen, die an der Gestaltung des nun vorliegenden Entwurfs mitgewirkt haben, zu danken, vor allem auch den Mitgliedern des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft, die sich bei glühender Hitze und drückender Schwüle in acht ausgedehnten Sitzungen gründlichst mit dem Entwurf befaßt haben.

In Nr. 21 der „Neuen Zeitung“ vom 19. Februar 1949 lese ich aus einer Erklärung der Militärregierung Bayerns:

Um nicht später zur Suspendierung bereits verabschiedeter Gesetze schreiten zu müssen, wurde und wird der Landtag durch die Militärregierung auf undemokratische Aspekte von Gesetzesvorschlägen aufmerksam gemacht. Die Militärregierung hat wiederholt erklärt, daß Angehörige ihres Stabes zur Beratung in allen derartigen Fragen zur Verfügung stehen.

Und weiter lese ich unter der Überschrift „US-Experten als Helfer“ als Erklärung von zuständiger Stelle:

Von dem immer wiederholten Anerkennen der Militärregierung, Gesetze schon im Entwurfsstadium durch ihre Experten begutachten zu lassen, wurde von den Landtagsausschüssen nur in ganz verschwindend geringem Umfange Gebrauch gemacht. Die Militärregierung ist weit davon entfernt, diese Vorlage zur Pflicht machen zu wollen. Sie bietet nur ihren Beistand an, um nicht hinterher in die unwillkommene Lage veretzt zu werden, derartige vom Landtag angenommene Gesetze beanstanden zu müssen. Da die US-Experten in erfolgreicher, demokratischer Gesetzesarbeit groß geworden sind, verfügen sie über eine wesentlich reichere Erfahrung auf diesem Gebiet als die deutschen Sachbearbeiter.

Ich bin der Meinung, daß mein Ministerium in Erfüllung auch eines Auftrages des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft in der Sitzung vom 9. März bei der Erarbeitung des Jagdgesetzentwurfes sich in größtmöglichem Ausmaß der US-Experten als Helfer bedient hat. Ich muß von Regierungsseite mit feierlichem Ernst betonen, daß alles getan wurde, um einen Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Verabschiedung vorlegen zu können, der der Auffassung aller beteiligten Bevölkerungskreise in den Grundzügen und auch in der Vielzahl der Einzelvorschriften angepaßt ist, der aber auch die bei den Verhandlungen erkennbaren Wünsche und Forderungen der Militärregierung erfüllt.

II. Die Grundgedanken des Gesetzentwurfs

Wenn ich nun im zweiten Teil meiner Ausführungen mich mit dem Inhalt und den Grundgedanken des Gesetzentwurfes befaße, so möchte ich einleitend ausführen, daß wir hier ein bayerisches Landesgesetz schaffen. Landtag und Staatsregierung sind sich darin einig, daß gerade das Jagdwesen angesichts der verschieden gelagerten Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern wohl am besten auf Landesgrundlage geregelt werden kann. Das Militärregierungsgesetz Nr. 13 räumt in Art. III den Ländern ausdrücklich die Befugnis ein, das Jagdrecht in verfassungsmäßiger Weise gesetzlich zu ordnen. Auch die Art. 69 mit 71 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind hierfür eine ausreichende Grundlage. Die Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen gleichfalls nicht entgegen. Nach ihnen kommt dem Bund weder die ausschließliche noch die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Jagdwesens zu. Gemäß Art. 70 haben vielmehr die Länder das Gesetzgebungsrecht unbeschadet der Befugnis des Bundes, nach Art. 75 unter den Voraussetzungen des Art. 72 Rahmenvorschriften zu erlassen. Es bleibt abzuwarten, ob überhaupt und wann sich der Bund mit solchen Rahmenvorschriften befassen wird. Das Bayerische Jagdgesetz würde sich insoweit in solche Rahmenvorschriften einordnen lassen; ja, wir sind der Meinung, daß das Land Bayern für eine allenfällige Rahmengesetzgebung des Bundes durch dieses Gesetz gute Vorarbeit geleistet haben würde.

Die Notwendigkeit eines Jagdgesetzes brauche ich nicht weiter zu begründen. Es ist der offenkundige Wille des ganzen bayerischen Volkes, einen angemessenen Bestand aller einheimischen Tiere in freier Wildbahn als wahres Volksgut auch für künftige Geschlechter gesichert zu wissen. Dabei sollen die Jagd und das Wildwerk als Kulturgut, dessen Bedeutung durch Werke der Kunst, der Literatur, des Handwerks und des Kunstgewerbes sinnvoll in Erscheinung tritt, dessen Menschheitswert aber in der ehrfürchtigen Achtung vor den Werken der Schöpfung liegt, erhalten bleiben.

Wir sind uns dessen bewußt, daß der volkswirtschaftliche Wert der Jagd für die Volksernährung, für die Industrie und auch als Devisenbringer erheblich ist. Wir wissen auch, daß Wild und Jagd hohe, in Zahlen und Geld nicht auszudrückende ethische Werte zum Inhalt haben. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß Forst- und Landwirtschaft volkswirtschaftlich von weit größerer Bedeutung sind. Wir wollen einerseits, besonders bei unserer bayerischen Gemütsart und Naturverbundenheit, nicht nur wohlbehütet im Tiergarten, sondern draußen in Wald und Flur das Reh, den Hirsch und die Gams im Gebirge unseren Kindern und Kindeskindern erhalten. Die gegenwärtige Notzeit fordert aber gebieterisch, Land- und Forstwirtschaft, die in Zukunft mehr denn je für unsere Existenz als Volk und Einzelwesen von lebenswichtiger Bedeutung sein werden, allen nur möglichen Schutz vor Schäden zu gewähren, die durch einen übermäßig hohen Wildstand verursacht werden.

Schon bei den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf waren wir daher bestrebt, die sich vielfach stark widersprechenden Auffassungen und Belange der drei hauptbeteiligten Interessentengruppen, nämlich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jägerschaft, die sämtlich im Bereich meines Ministeriums ihre Vertretung und Betreuung finden, möglichst auszugleichen und damit das Nebeneinander der gottgewollten Gegebenheiten von Wild, Feld und Wald zum höheren Nutzen für die Allgemeinheit zu ermöglichen. Dabei war es immer wieder notwendig, einem Teil der Jäger vor Augen zu halten, was bereits ein alter erfahrener Wildmann einmal ausgesprochen hat: „Wild und Jagd haben keine gefährlicheren Feinde überhaupt als jene einseitigen jagdlichen Eiferer, die alle übrigen Interessen denen der Jagd unterordnen wollen.“ Auf der anderen Seite mußte aber auch der Auffassung, daß alles nur mit Rücksicht und Mäßmaß betrachtet werden müsse, und daß die Interessen der Landeskultur immer und überall und ausnahmslos den Vorrang vor denen der Jagd hätten, in diesem weiten Umfang entgegengetreten werden. Wir glauben, Lösungen und Garantien dafür gefunden zu haben, daß jedem Teil das zukommt, was er zur Erfüllung seiner Aufgaben beanspruchen kann und zum Wohle für die Allgemeinheit beanspruchen darf.

Der Gesetzentwurf ruht auf dem ersten Grundsatz, daß Wild und Jagd als Volks- und Kulturgut erhalten bleiben, und daß der gerechte Ausgleich zwischen den jagdlichen Interessen und den Belangen der Forst- und Landwirtschaft gesichert sein muß. Diesem Grundsatz, der sich wie ein roter Faden durch den ganzen Entwurf zieht, legt Art. 4 programmatisch und rechtsverbindlich zugleich mit folgenden Worten fest:

Das Jagdrecht ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Wildhege und Wildpflege so auszuüben, daß ein artenreicher und gesunder Wildstand in einem den natürlichen Bedingungen angepaßten Umfang gesichert ist; er darf nicht so vermehrt werden, daß er einen dem Gemeinwohl, insbesondere der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Landeskultur) abträglichen Umfang annimmt.

Zahlreiche Einzelschriften dienen der Sicherung dieses Ausgleichs. Erwähnt sei Art. 29, der die Festsetzung und allenfallsige Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeiten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur vorschreibt. Hingewiesen sei auf Art. 31, der die Abschlußplanung für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) vorseht, mit deren Hilfe je nach den gegebenen Verhältnissen der Wildbestand auf die einfachste Weise reguliert werden kann. Erinnert sei an die Vorschriften über Wildstandsverminderung in Art. 30, unabhängig von Schonzeiten und Abschlußplan, sowie an die Vorschriften über Wild- und Jagdschaden einschließlich der Schadensverhütung im V. Abschnitt des Entwurfs.

Von besonderer Bedeutung ist auch noch Art. 45, demzufolge der Staat in Ausübung der ihm zukommenden Jagdhochheit das gesamte Jagdwesen ordnet und beaufsichtigt und den Ausgleich der jagdlichen Interessen mit denen der Landeskultur zum Wohle der Allgemeinheit sichert. Bei der vorgesehenen Organisation der staatlichen Jagdbehörden, die einen Schlußstrich unter die Jagdsonderverwaltung des Dritten Reiches mit ihren selbst-

ständigen, von Jägern geführten und von der inzwischen durch Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelösten Interessentenvereinigung „Deutsche Jägerschaft“ abhängigen Jagdbehörden macht und auch auf dem Gebiete des Jagdwesens die Einheit der Verwaltung wiederherstellt, erscheint ein ordnungsgemäßer Vollzug des Gesetzes zum Wohle des Volksganges gewährleistet. Die „Jägermeister“ des Dritten Reiches sind beseitigt. Sämtliche Jagdangelegenheiten werden sachlich und objektiv von der Jagdbehörde — der Bezirksverwaltungsbehörde, der Kreisregierung und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als der obersten Jagdbehörde in Bayern — verantwortlich entschieden; alle Entscheidungen und Verfügungen dieser Jagdbehörden unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. Im beratenden Gremium des Jagdbeirates, der sich aus Männern zusammensetzt, die das Vertrauen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jägerschaft besitzen, werden künftig die großen Linien der Jagdpolitik im Rahmen der weitgespannten Möglichkeiten des Gesetzes festgelegt werden; seine Anhörung in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen ist bindend vorgeschrieben. Ein Jägerschaftsmann aus den Kreisen der privaten Jäger oder der Forstbeamten wird als ehrenamtlicher Jagdberater innerhalb der Jagdbehörde bei der laufenden Erledigung jagdsachlicher Fragen sachverständig mitwirken.

Der zweite Grundsatz läßt sich dahin formulieren: Das Jagdrecht ist unantastbares, im Grundeigentum liegendes Privatrecht; seine Ausübung ist an Rechte gebunden.

Während zu den Zeiten der alten Markgenossenschaften bereits das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums war und deshalb ausschließlich dem Grundeigentümer zustand, hatten schon bald weltliche und geistliche Fürsten in Mißachtung dieses Rechtes auf weiten Gebieten des Landes sogenannte Bannforste geschaffen, in denen bei Meidung des Königsbannes Dritten und auch den Grundeigentümern selbst die Ausübung der Jagd verboten war. Im 16. Jahrhundert nahmen schließlich die Landesherren das Jagdrecht auf dem gesamten Landesterritorium als Hoheitsrecht (Regale) für sich in Anspruch. Das Revolutionsjahr 1848 hob dieses landesherrliche Jagdrecht auf fremden Grund und Boden wieder auf; das erste Bayerische Jagdgesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betreffend, gab das Jagdrecht dem Grundeigentümer zurück. Das kurz darauf folgende bayerische Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 bestätigte diesen Zustand, das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 brachte keine Änderung. Auch der Entwurf spricht in Art. 3 aus, daß das Jagdrecht im Grundeigentum liegt, von diesem nicht getrennt und nicht als selbständiges, dingliches Recht an einem fremden Grundstück bestellt werden kann, daß der Grundeigentümer oder Nutznießer eines Grundstückes ausschließlich berechtigt ist, das Jagdrecht zu nutzen. Entsprechend der bisherigen, 100 Jahre alten Rechtslage ist jedoch auch in Art. 5 die praktische Ausübung dieses privaten Jagdrechts, also die Jagdberechtigung nicht zuletzt im Interesse der allgemeinen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit unter die Bestimmungen des öffentlichen Rechts gestellt und an das Vorhandensein eines Jagdgebietes, des Jagdreiers, gebunden, das nach Größe und Beschaffenheit eine den Zwecken des Gesetzes entsprechende Ausübung des Jagdrechtes überhaupt erst gewährleistet. Dies bedeutet keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Privatrechtssphäre; denn der Schutz des Art. 103 der Bayerischen Verfassung kann sich nur dann und nur insoweit auswirken, als Rechte bereits bei Inkrafttreten der Verfassung bestanden haben. Abgesehen davon unterwerfen Art. 103 Abs. 2 und vornehmlich Art. 158 der Verfassung nach dem Grundsatz, daß Eigentum gegenüber der Gesamtheit verpflichtet, das Privateigentum allenfallsigen gesetzlichen Beschränkungen.

Hiernach unterscheidet der Entwurf scharf zwischen dem objektiven Jagdrecht, der hieraus erwachsenden Jagdnutzungsberechtigung als der jedem und auch dem kleinsten Grundeigentümer bzw. Nutznießer zukommenden persönlichen Befugnis zur Nutzung des objektiven Jagdrechts und dem gleichfalls aus diesem erwachsenden Jagdausübungsrecht, als der nur bei Vorhandensein einer genügend großen

Grundfläche gegebenen persönlichen Befugnis, das Jagdrecht auszuüben, ein Ausübungsrecht, das wegen dieses seines subjektiven Charakters zutreffend als Jagdberechtigung bezeichnet wird.

Der Entwurf befaßt sich eingehend mit der Bildung der Jagdreviere, er regelt auch ihre jagdlich zweckmäßige Gestaltung, indem er in Art. 9 Abs. 2 Abbrundungen der Reviere durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen im Wege der Vereinbarung zwischen den Beteiligten oder durch behördliche Anordnung zuläßt.

Über die notwendigen und zweckmäßigen Größen der Jagdreviere kann man verschiedener Auffassung sein. Art. 6 setzt fest, daß Eigenjagdreviere, auf denen dem Eigentümer oder Nutznießer der Grundfläche in Achtung seines Eigentumsrechtes und ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die Jagdberechtigung persönlich zugestanden werden kann, im Flachland mindestens 81,755 Hektar, das ist 240 Tagwerk, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen mindestens 300 Hektar zusammenhängenden land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum umfassen müssen. Im übrigen geht der Entwurf in Art. 7 davon aus, daß alle sonstigen Grundflächen einer Gemeinde, also die Gemeindeflächen, ein Gemeinschaftsjagdrevier bilden soll, wenn nur eine Mindestgröße von 300 Hektar im Flachland, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen von 500 Hektar gegeben ist.

Die Jagdberechtigung auf einem Gemeinschaftsjagdrevier steht der in Art. 8 als Jagdgenossenschaft bezeichneten, einen rechtsfähigen Verein des bürgerlichen Rechts bildenden Rechtsgemeinschaft der Eigentümer und Nutznießer der im Gemeinschaftsjagdrevier gelegenen Grundstücke zu. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich hierzu einige erläuternde Worte sage.

Während nach Art. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes von 1850 die politische Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes namens der Grundeigentümer das Jagdrecht ausübte, waren durch §§ 10 und 11 des Reichsjagdgesetzes die Grundeigentümer in einer Jagdgenossenschaft zusammengefaßt, die ihre Angelegenheiten selbst verwalteten. Die ursprüngliche Fassung des Art. 8 des vorliegenden Gesetzesentwurfs beruhte gleichfalls auf dieser Jagdgenossenschaft als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft, wie wir sie seit jeher zum Beispiel auch auf dem Gebiete der Be- und Entwässerung, der Flurbereinigung usw. als die vom Staat überwachte Zusammenfassung gewisser Personengruppen kennen in Fällen, in denen eben nur auf diese Weise besondere Aufgaben im öffentlichen Leben gelöst werden können. Die Staatsregierung vertrat hierzu den Standpunkt, daß das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Art. 179 der Bayerischen Verfassung diese Zwangszusammenfassung nicht schlechthin ausschließe, zumal gerade die hohen ethischen Werte, die bei der Erhaltung von Wild und Jagd im Vordergrund stehen, eine Beschränkung der Freiheit des einzelnen im übergeordneten Interesse der Allgemeinheit rechtfertige, noch dazu, wenn diese Beschränkung einzig darin bestehe, daß die nur der Rechtsgemeinschaft der Grundeigentümer zustehende Jagdberechtigung auch nur von der Gemeinschaft der Beteiligten verwertet werden darf.

Nun ist mir bekannt, daß in Kreisen der Militärregierung heute noch gewisse Bedenken gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft bestehen. Als verantwortlicher Fachminister habe ich mich daher in den Ausschüßberatungen, getrieben von der Sorge angesichts der sich von Monat zu Monat verschlechternden Lage auf dem Gebiete des Jagdwesens entschlossen, unter voller Aufrechterhaltung des von der Staatsregierung eingenommenen Rechtsstandpunktes, einen neuen Weg zu gehen. Wenn das Jagdrecht Ausfluß des Privateigentums ist und man andererseits das Reviersystem anerkennt, so muß man auch zugeben, daß mit der Bildung des Reviers eine Zusammenfassung der beteiligten Grundeigentümer eine Gemeinschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts entsteht. Diese bürgerlich-rechtliche Gemeinschaft — aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde die bisher gebräuchliche Bezeichnung „Jagdgenossenschaft“ beibehalten — wird nach der nunmehrigen Formulierung in der Form eines rechtsfähigen Vereins organisiert, ist also

nicht mehr Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft; sie untersteht daher weder der Dienst- noch der Sachaufsicht des Staates. Auf diese kraft Gesetzes zum rechtsfähigen Verein erhobene bürgerlich-rechtliche Rechtsgemeinschaft finden die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit dies bei der ihr ihrer Natur nach zukommenden Eigengesetzlichkeit möglich ist. Dieser Verein ordnet nach näherer gesetzlicher Bestimmung des Abs. 2 seine Angelegenheiten durch die in Vereinen übliche Mitgliederversammlung sowie durch einen Vorstand nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Vereinsatzung.

Der Entwurf stellt als dritten Grundsatz auf, daß der Erwerb eines Jagdreviers durch zweckmäßige Reviereinteilung und Revierverteilung tunlichst vielen jagdpachtfähigen Personen, die Jagdausübung aber allen Inhabern einer bayerischen Jagdkarte ermöglicht werden soll.

Betrachten wir zunächst nun den Charakter der bisher in Bayern gültigen Jagdgesetze, so erkennen wir, daß das Gesetz von 1850 zu seiner Zeit ohne Zweifel ein gutes Jagdgesetz, den Erfordernissen und Anschauungen der damaligen Zeit entsprechend, fast ausschließlich jagdpolizeilichen Charakter trug. Das Reichsjagdgesetz des Jahres 1934 brachte, wenn man von seinem nazistischen Inhalt absteht, auf dem Gebiet der Jagdwirtschaft und Jagdpolizei entsprechend den geänderten Anschauungen wesentliche Fortschritte und Neuerungen, wie beispielsweise die Abbrundung der Jagdbezirke, die Vergrößerung der Mindestflächen für gemeinschaftliche Jagdbezirke, verlängerte Pachtzeiten, die Jägerprüfung, die Jagdhaftpflichtversicherung und anderes mehr. Vor allem aber betonte es den Grundsatz des wildmännischen Jagens und der pfleglichen Jagdwirtschaft und stellte hohe persönliche Anforderungen an den Jäger selbst.

Es ist selbstverständlich, daß der Entwurf des neuen Bayerischen Jagdgesetzes sowohl die bewährten jagdpolizeilichen Vorschriften des Gesetzes von 1850 als auch die bewährten und anerkannten Grundsätze der Wildgerechtigkeit des Reichsjagdgesetzes übernommen hat. Darüber hinaus aber hat er — und dies ist sein wesentlicher Fortschritt gegenüber den bisherigen Regelungen in allen deutschen Jagdgesetzen — in der Erkenntnis, daß auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts soziale Erwägungen in zunehmendem Maße Berücksichtigung finden müssen, den sozialen Erfordernissen erstmals in der deutschen Jagdgesetzgebung den gebührenden Platz eingeräumt. Er geht damit auch einig mit den Gedankengängen der Militärregierung, das Jagdwesen zu demokratisieren.

Hierher mag allerdings bemerkt werden, daß die Auffassung, die Jagd in Bayern sei bisher ein demokratisches Grundrecht widersprechendes Vorrecht, ein Privileg einiger weniger Ausgewählter gewesen, irrig ist. Freilich wird auch das neue und ein noch demokratischeres und sozialeres Jagdgesetz bei den hierzu zu gebenden engen und auf lange Jahre hinaus armseligen Verhältnissen und angesichts der Tatsache, daß die Jagdausübung immer schon nicht nur viel Zeit, sondern auch meist noch mehr Geld gekostet hat und auch künftig kosten wird, nicht jedem, der vielleicht Lust und Liebe zur Jagd hätte, die Jagdausübung ermöglichen kann. Auf alle Fälle aber werden Mißstände, wie sie bisher da und dort auftreten konnten, beseitigt. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, daß kapitalkräftige Personen übergroße Reviere zusammenpachten und damit manche zum Erwerb eines Jagdreviers ebenso geeignete und bereite Jäger schlechthin ausschalten können. Und wenn bisher stellenweise durchaus einwandfreie Jäger keine oder nur unbefriedigende Gelegenheit zur Jagdausübung als Jagdgäste erhielten, so wird auch hierin eine wesentliche Besserung eintreten.

Art. 23 Abs. 2 des Entwurfs stellt klar heraus, daß jedermann einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Jagdkarte hat, daß nur aus ganz bestimmten, im Gesetz genau fixierten Gründen im Interesse der Allgemeinheit die Jagdkarte abgelehnt werden darf. Art. 9 Abs. 1 fördert die Aufteilung großer Reviere und sieht selbst die behördliche Anordnung solcher Aufteilungen bei Ge-

meinschaftsjagdrevieren vor, wenn und soweit dies zur zweckmäßigen Verteilung der Jagdreviere unter Berücksichtigung sozialer Erfordernisse notwendig ist. Da der Entwurf erstmals in einem deutschen Jagdgesetz nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstgrenzen für Gemeinschaftsjagdreviere vorsieht (1500 Hektar im Flachland und 3500 Hektar im Hochgebirge mit seinen Vorbergen), die in der Regel nicht überschritten werden sollen, werden künftig mehr Pachtreviere wie bisher zur Verfügung stehen. Vor allem aber wird die zwingende Vorschrift des Art. 13 Abs. 3 und 6, derzufolge die Genehmigung von Pachtverträgen versagt werden muß, wenn die Pachtfläche die eben genannten Höchstgrößen insgesamt übersteigt, die Zusammenpachtung von sogenannten Mammutrevieren ein für allemal verhindern. Aber auch ohne Revieranpachtung ist jedem Inhaber einer bayerischen Jagdkarte die Jagdausübung nach Möglichkeit gewährleistet. Art. 21 gibt dem Revierinhaber die Berechtigung, anderen Jägern die Jagderlaubnis auf seinem Jagdrevier zu erteilen. Abgesehen davon werden künftig die Staatsjagdreviere, also die Eigenjagdreviere des Staates und die allenfalls von ihm angepachteten Reviere in weit größerem Umfang als bisher der privaten Jägerschaft zur Jagdausübung geöffnet sein. Art. 22 Abs. 3 bestimmt, daß Inhaber einer gültigen bayerischen Jagdkarte neben dem staatlichen Forstpersonal zum Abschluß auf Staatsjagdrevieren zugelassen werden, wobei eine Begrenzung lediglich im Abschlußplan und in der für die Jagdausübung allgemein gültigen Einschränkung des bereits erwähnten Art. 4 liegt. Um der privaten Jägerschaft in weitestmöglichem Ausmaß diese Jagdausübung zu gestatten, spricht Art. 22 Abs. 2 aus, daß der Staat sein Jagdrecht grundsätzlich durch Selbstverwaltung auszuüben hat, so daß eine Verpachtung nur in wenigen dringenden Ausnahmefällen zugelassen ist.

III. Gebt uns unser Recht zurück!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen über die Entstehungsgeschichte und den grundsätzlichen Inhalt des Entwurfs eines Bayerischen Jagdgesetzes Bericht erstattet. Meine Ausführungen wären aber unvollständig, wollte ich in diesem Zusammenhang nicht noch mit einer Angelegenheit beschäftigen, die mir schon seit langem größte Sorge bereitet, deren endliche Bereinigung aber im Interesse der betroffenen Kreise und der Allgemeinheit keinen Aufschub mehr verträgt.

Seit dem Zusammenbruch des 8. Mai 1945 haben die Besatzungsmächte ein allgemeines Jagdausübungs- und Waffenverbot erlassen. Seit dieser Zeit wird die Jagd ohne Berücksichtigung der bestehenden Landesgesetze im ganzen Lande Bayern, gleich ob Privatgrund oder öffentliche Ländereien, ausschließlich von Angehörigen der Besatzungsmacht ausgeübt. Daneben sind als „Fleischmacher“ übelster Sorte deutsche und ausländische Wildddiebe tätig, die in immer steigendem Maße zumeist mit einer beispiellosen Roheit ihrem unsauberen Handwerk nachgehen. Seit Juni 1946 sind neben dem staatlichen Forstschutzpersonal nach langwierigen Bemühungen aller beteiligten deutschen Stellen in jedem Landkreis fünf Wildhüter zugelassen, jedoch nur für Zwecke des Jagdschutzes. Für einige Wochen wurden im vergangenen Jahre zur Schwarzwildbekämpfung 500 US-Militärgewehre zur Verfügung gestellt.

Die Folge der derzeitigen Jagdgestaltung ist, daß wir heute in manchen Teilen des Landes, besonders in der Nähe von Truppenstandorten und Städten, ausgeschossene wildleere Reviere finden während andernorts ein normaler Wildstand vorhanden ist, das schwer zu erlegenden Schwaartzwild jedoch trotz guter Abschlußergebnisse sich in einem besorgniserregendem Ausmaß vermehrt hat. Die Klagen unserer Bauern über enorme Wildschweinschäden werden von Tag zu Tag eindringlicher; Unruhe und Verbitterung herrschen im ganzen Lande.

Die Bevölkerung weiß genau, daß weder das bisherige Jagdgesetz noch die Jäger, die keine Möglichkeit haben, ihren Jägerpflichten nachzukommen, die Schuld an diesen unhaltbaren Zuständen tragen. Die Bevölkerung weiß insbesondere, daß durch die zuständigen Stellen alles unternommen wurde, hier eine Änderung herbeizuführen. Abgesehen von zahlreichen mündlichen Unterredungen und Vorgesprächen meines Jagdreferenten, hat sich mein Ministerium in ausführlichen und wohlbegründeten Schriften an die Militärregierung gewandt. In einer ersten Eingabe vom 18. Februar 1946 wurden Vorschläge zur Bewaffnung wenigstens eines Teiles der Jägerschaft zum Schutze von Jagd und Fischerei gemacht. Unterm 11. Juni 1946 wurde die Errichtung einer „Jagdpolizei“ angeregt, die 30 Jäger je Landkreis umfassen sollte. In einer weiteren Eingabe vom 28. Juli 1946 wurde eine Forderung dahingehend angestrebt, verlässlichen Jägern unter Aufsicht und Verantwortung des Staatsministeriums die Jagdausübung zu gestatten. Alle diese Bemühungen blieben ohne Erfolg. Am 22. Februar 1947 wurde die Bereitstellung von wenigstens 100 zusätzlichen Gewehren für jagd- und forstpolizeiliche Zwecke beantragt, wiederum ohne Erfolg und ohne Antwort. Es bedurfte weiterer Bemühungen, neuerlicher Vorstellungen und wiederholter Denkschriften vom 20. Mai 1947, vom 14. August 1947 und vom 11. Dezember 1947 sowie einer Stellungnahme des Länderratsschreibertums vom 19. Februar 1948, um — die bereits erwähnten 500 Gewehre kurzfristig zur Schwarzwildbekämpfung freigegeben zu erhalten.

Und wie wirkte sich nun dieses Waffen- und Jagdausübungsverbot aus? Während im Jahre 1938/39, dem letzten vor Ausbruch des Krieges, sich der festgestellte und bezahlte Wildschaden in gesamten Reichsgebiet auf rund 2,5 Millionen RM belief, schätzten wir den allein in Bayern im Jahre 1947 erwachsenen Schaden nach den vorsichtig gehaltenen Berichten der Regierungspräsidenten auf 1 882 832 RM. Wir kommen damit freilich in Bayern noch nicht an die Schadensbeträge heran, die nach mir verfügbaren Unterlagen sich im benachbarten Land Hessen im Jahre 1948 auf rund 450 000 RM vor der Währungsreform und rund 6 Millionen DM nach derselben belaufen. In einer Zeit, in der öffentliches und privates Geld für lebenswichtige Zwecke des Wiederaufbaues, der Flüchtlingshilfe und vieles andere dringend benötigt wird, sind derartige Verluste an Volkswertmögen einfach nicht zu verantworten. Es läßt sich auch auf die Dauer nicht mehr vertreten, daß der bayerische Jäger die Jagd nicht ausüben darf. Die Sicherheit der Besatzungsangehörigen ist heute, mehr als vier Jahre nach Abschluß der Kampfhandlungen, doch sicher in keiner Weise gefährdet, auch nicht durch Ausgabe von Jagdwaffen an die Jägerschaft. Ich bin im Gegenteil der Auffassung, daß es nur der Sicherheit der die Jagd ausübenden Besatzungsangehörigen dienen wird, wenn durch eine ausreichende Bewaffnung der einheimischen Jägerschaft die gemeingefährlichen Wilderer, die auch vor Mord nicht zurückschrecken, niedergehalten werden können. Es gibt für die Aufrechterhaltung eines solchen Verbotes heute auch keine sittliche Rechtfertigung mehr. Wie ich der Nr. 37 des Verordnungsblattes für die britische Zone vom 13. Juli 1949 entnehme, wurde dort durch Militärregierungsverordnung Nr. 190 mit Wirkung vom 1. Juli 1949 die Jagdausübung mit Gewehren deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich freigegeben. Nach einer Rundfunkdurchsage von vorgestern dürfen auch wir damit rechnen, daß in Kürze auch die bayerischen Jäger wieder Waffen erhalten werden.

Meine Damen und Herren! Ich bin nun am Ende meiner Ausführungen angelangt. Ich bitte das hohe Haus, den vorliegenden Gesetzentwurf, der die einstimmige Billigung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft gefunden hat, als Gesetz zu verabschieden. An die Militärregierung richte ich aber gleichzeitig die dringende Bitte: Gebt uns die Jagdhochzeit zurück! Gebt den Jägern ihre Reviere und die erforderlichen Jagdwaffen!

